

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

der öffentlichen und privaten Belange der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 112

Fassung der Veröffentlichung (Stand: 01.03.2024)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Veröffentlichung, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 25.09.2023 bis 08.11.2023

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
Fachbehörden					
A 1	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein- Sieg – Euskirchen Am Hof 26a 53113 Bonn	einzelhandelsverband@ehvbonn.de	18.09.2023	19.09.2023	Keinerlei Bedenken
A 2	Wasserverband Rhein- Sieg- Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	jchittka@wv-rsk.de	18.09.2023	21.09.2023	Keine Betroffenheit
A 3	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	18.09.2023	22.09.2023 und 07.11.2023	Wasserschutzzone IIIb
A 4	Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle Kaiser- Wilhelm- Platz 1 53721 Siegburg	dietmar.blinzler@rhein-sieg-kreis.de	18.09.2023	25.09.2023	Hinweise, nicht B-Plan- relevant
A 5	Thyssengas GmbH Emil- Moog- Platz 13 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	18.09.2023	26.09.2023	Nicht betroffen
A 6	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Baerbel.vidal@amrion.net	18.09.2023	27.09.2023	Nicht betroffen
A 7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	eric.schulz@bezreg-koeln.nrw.de	18.09.2023	29.09.2023	Keine Anmerkungen
A 8	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	Giannnoul.pappas-koehler@hwk-koeln.de	18.09.2023	04.10.2023	Parkplätze für Handwerker
A 9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de	18.09.2023	09.10.2023	Keine Bedenken

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 10	Deutsche Telekom Technik GmbH Venloer Straße 156 50672 Köln	Karl-Heinz.Enderichs@telekom.de	18.09.2023	11.10.2023	Hinweis auf Telekommunikationslinien
A 11	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn	kerstin.kreutzberg@lvr.de	18.09.2023	11.10.2023	Hinweis
A 12	Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin	m.linke@wvg-sanktaugustin.de	18.09.2023	11.10.2023	Keine Bedenken
A 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	baludbwtoeb@bundeswehr.org	18.09.2023	18.10.2023	Keine Einwände
A 14	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	ZentralePlanungND@unitymedia.de	18.09.2023	23.10.2023	Keine Einwände
A 15	Stadtwerke Bonn GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn	Nadine.Starke@stadtwerke-bonn.de	18.09.2023	30.10.2023	Hinweis auf Taktverdichtung Linie 66
A 16	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg eV Frankfurter Str. 61a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	18.09.2023	06.11.2023	Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
A 17	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Postfach 210722 50532 Köln	RNL-RB-PLAN3@strassen.nrw.de	18.09.2023	06.11.2023	Hinweise zu L143, Anbau-beschränkungszone
A 18	PLEdoc GmbH im Auftrag von Open Grid Europe und Thyssengas Gladbecker Straße 404 45326 Essen	netzauskunft@pledoc.de	18.09.2023	07.11.2023	Ferngasleitung
A 19	PLEdoc GmbH im Auftrag von GasLINE Gladbecker Straße 404 45326 Essen	netzauskunft@pledoc.de	18.09.2023	08.11.2023	Lichtwellenleiterkabel

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 20	Rhein- Sieg- Kreis Mühlenstraße 51 53721 Siegburg	robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de	18.09.2023	14.11.2023	Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Klimawandel (Starkregen), Trinkwasserschutz/Wasserschutzgebiet, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Verkehrssicherung/-lenkung, Kreisstraßenbau/Gebäudewirtschaft, Verkehr/Mobilität, Wirtschaftsförderung, Klimaschutz

B Veröffentlichung, Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 25.09.2023 bis 08.11.2023

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B1	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Visualisierung, Klimaschutz, Klimaschutzgesetz, Fahrradabstellanlagen, Artenschutz	
B2	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Klimaschutzgesetz, Klimagutachten, Artenschutz	Zwei Stellungnahmen zum Klimagutachten und zum Artenschutzgutachten
B3	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	siehe B2	

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A Veröffentlichung, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

A 1	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein- Sieg - Euskirchen	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 1.1	Vielen Dank für ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich des o.g. Bebauungsplans. Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keinerlei Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 2	Wasserverband Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 2.1	Zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung: Der angezeigte Geltungsbereich der Bebauungsplanung liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis. Daher besteht seitens des Wasserverbandes keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

A 3	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 3.1	<u>Stellungnahme vom 22.09.2023</u> Bei Ihrem Vorhaben sind keine Leitungen des Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Der betroffene Bereich liegt jedoch im Wasserschutzgebiet unserer Gewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Schutzzone III B. Abhängig von der geplanten Maßnahme sind ggf. Genehmigungen erforderlich und müssen bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Die Wasserschutzgebietsverordnungen können unter https://www.wahnbach.de/wasserschutz/wasserschutzgebiete.html abgerufen werden. <u>Stellungnahme vom 07.11.2023</u> Mit Ihrer E-Mail vom 18.09.2023 haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für wissensbasierte Dienstleistungsunternehmen und Einrichtungen aus Forschung und Lehre. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Teilbereich A durchgeführt. Der Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet unserer Grundwassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Siebgebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B. Daher sind die Bestimmungen der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Den Antragsunterlagen ist ein hydrogeologisches Gutachten (Ingenieurgeologisches Büro Bohné; 23.05.2022) sowie ein wasserwirtschaftliches Konzept (Fischer Teamplan; 16.03.2023) beigelegt. Den Planunterlagen kann entnommen werden, dass die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen soll. Dabei wird anfallendes Schmutzwassers über das vorhandene Kanalnetz abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser soll auf unterschiedliche Weisen entwässert werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen soll zunächst über Rigolen auf den Baugrundstücken versickern. Das überschüssige Niederschlagswasser, das nicht über Rigolen abgeleitet werden kann, soll auf den Baugrundstücken über Rinnen auf öffentlichen Grünflächen Mulden und Teichen zugeführt werden. Insgesamt sind für den Geltungsbereich zwei Mulden-/Teichkombinationen vorgesehen. In die im nördlichen Bereich geplante Mulde soll ebenfalls das anfallende Niederschlagswasser der Planstraße (vom Kreisverkehr bis zur ersten Kurve) abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ab der ersten Kurve soll über beidseitig der Fahrbahn vorgesehene Tiefbeete versickert werden. Weiterhin wird in den Planunterlagen aufgeführt, dass Teile der Dächer begrünt werden sollen. An dieser Stelle weisen wir daraufhin, dass das zum Systemaufbau verwendete Material keine RCL-Anteile enthalten darf. Nicht beschichtete oder nicht behandelte Metaldächer sind unzulässig. Im hydrogeologischen Gutachten wird festgehalten, dass der Flurabstand > 4 m beträgt. Diesen Wert zeigen die uns vorliegenden Daten ebenfalls. An verschiedenen Stellen wird in den Planunterlagen darauf verwiesen, dass für Versickerungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen sind. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Im Bebauungsplan wird auf die Wasserschutzzone IIIb nachrichtlich hingewiesen. Im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren wird die wasserrechtliche Genehmigung beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt. Die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

A 3	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind in den Planungen weiterführend die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: • Das Erstellen von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung ist nach § 4, Abs. 1, Z.3 genehmigungspflichtig. • Erdaufschlüsse, die größer als 10 m² oder tiefer als 1 m sind, sind nach § 4, Abs. 1, Z. 4 genehmigungspflichtig. • Der Neubau oder Ausbau von Straßen ist nach § 4, Abs. 1, Z. 6 genehmigungspflichtig. • Das Erstellen von Sammelstellen für wassergefährdende Stoffe und das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen in einer Gesamtmenge bis 30 m³ sind nach § 4, Abs. 1, Z. 8 und Z. 9 möglich und genehmigungspflichtig. • Das Verwenden von Recyclingbaustoffen oder sonstigen Baustoffen (z.B. Bauschutt) ist nach §4, Absatz 2, Z. 15 verboten, soweit diese nicht nach § 4, Abs. 1, Z. 11 genehmigungsfähig sind. Wie im hydrogeologischen Gutachten und im wasserwirtschaftlichen Konzept aufgeführt, liegt westlich angrenzend an den Geltungsbereich die Grundwassermessstelle Gd001 (070189419). Diese ist Teil unseres Monitorings, sodass wir darum bitten, uns den Zugang zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Auskunft über Leitungen und Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes haben Sie bereits am 22.09.2023 per E-Mail erhalten. Sofern die oben aufgeführten Hinweise Berücksichtigung finden, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb des B-Plangebietes im Bereich der Kreisverkehrsfläche. Dieser Umstand wird im Rahmen der Objektplanung zu den Freianlagen berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 4	Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 4.1	Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen: Vorbeugender Brandschutz 1) Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken, wenn für die geplanten Baumaßnahmen eine ausreichende Löschwassermenge von mindestens 1.600 Liter/Min. über zwei Stunden zur Verfügung gestellt wird. Die gesamte Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m um das bzw. die geplanten Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine erste Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen 2) Die in dem Gebiet vorhandenen bzw. geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein. Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehr-Bewegungsflächen und eventuell erforderliche Aufstellflächen für die Drehleiter sind gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VV TB und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und zu errichten. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gem. den oben genannten Vorgaben auszuführen. Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift der Baugenehmigung in digitaler Form (pdf. Datei).	Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens festgelegt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 5	Thyssengas GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 5.1	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich. Die im beigefügten Übersichtsplan in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH in 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Bestandspläne.	Kenntnisnahme Die Open Grid Europe GmbH wurde separat über die PLEdoc GmbH beteiligt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 6	Amprion GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 6.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Unternehmen wurden separat beteiligt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

A 7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 8	Handwerkskammer zu Köln	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 8.1	Die Handwerkskammer zu Köln hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan. Allerdings weisen wir mit Blick auf die Stellplatz-Planungen darauf hin, dass das mobile Handwerk mit seinen spezifischen Werkstattfahrzeugen, die sowohl als mobile Werkstatt als auch mobiles Lager dienen und somit in unmittelbaren Zugriff stehen müssen, auf im Planungsgebiet gut verteilte Parkplätze angewiesen ist; und zwar im öffentlichen Raum. Parkhäuser und Tiefgaragen sind schon allein aufgrund der Tatsache, dass die Nutzfahrzeuge des Handwerks aufgrund ihrer Maße nicht einfahren und abgestellt werden können, ungeeignet. Oft ist auch die Lage dieser Einstellplätze zu weit vom Einsatzort entfernt. Die Anzahl der verfügbaren Ladezonen ist erfahrungsgemäß bei weitem nicht ausreichend, zumal sie auch von Logistikunternehmen (KEP) benötigt werden, sodass eine Konkurrenzsituation entsteht. Anders als Logistikbetriebe brauchen Handwerksunternehmen Abstellflächen, auf denen sie ihre Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum bis hin zu einem Arbeitstag parken können. Wir bitten, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Das Planungskonzept sieht vor, dass innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Der ruhende Verkehr soll generell in der Mobilitätsstation untergebracht werden. Dieses Prinzip kann auch nicht durch Parkplätze für Handwerksbetriebe im öffentlichen Raum durchbrochen werden, da davon auszugehen ist, dass für solche Parkplätze von einer vergleichsweise hohen Fehlbelegung auszugehen ist. Gleichwohl wird anerkannt, dass die Mobilitätsstation insb. für kleiner LKW o.ä., die häufig von Handwerksbetrieben genutzt werden, ungeeignet ist bzw. erhöhte Aufwendungen für die Bereitstellung von entsprechenden Stellplätzen in der Mobilitätsstation notwendig würden. Daher wird in der Begründung klarstellend erläutert, dass die oberirdischen Stellplätze, die laut der textlichen Festsetzung 6.2 u.a. für Anlieferungen auf dem Baugrundstück errichtet werden dürfen, auch für Handwerksbetriebe für Bauarbeiten bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt werden dürfen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen, zu denen ich wie folgt Stellung nehme: Die Grenzen des Bebauungsplanes haben sich im südlichen Teil im Vergleich zur vorherigen Planungsphase verschoben, so dass der von mir als Waldfläche eingeordnete Baumbestand weitgehend nicht mehr im überplanten Gebiet liegt. Wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes verbindlich festgesetzt und umgesetzt werden, werden von Seiten der Forstbehörde keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen erhoben. Das Ende der Bauarbeiten ist mir mitzuteilen.	Die Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist gewährleistet, da sie auf Flächen der Stadt Sankt Augustin stattfinden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird entsprechend informiert. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 10	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 10.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Planungspflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir bitten daher an dem Verfahren weiterhin beteiligt zu werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und der Baumaßnahmen anderen Leistungsträger bitten wir, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln so früh wie möglich (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mitgeteilt werden. Wir bitten Sie, uns bei der Planung weiterhin mit einzubinden.	Entlang der L143 verlaufen Leitungstrassen der Deutschen Telekom. Die genaue Lage konnte bisher noch nicht zweifelsfrei lokalisiert werden. Gesichert erscheint, dass diese Trassen keine festgesetzten Sondergebiete berühren, sondern ggfs. innerhalb von festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, die der Stadt Sankt Augustin gehören. Aufgrund des unklaren Leitungsverlaufes scheidet eine Festsetzung der o.g. Trassen im Bebauungsplan aus. Gleichwohl sind die Trassen innerhalb der Flächenverfügbarkeit der Stadt Sankt Augustin gesichert. Bei der späteren Objektplanung für die Freianlagen muss ggfs. die genaue Lage der Leitungstrassen noch durch Schürfen genau lokalisiert werden. Der § 9 BauGB lässt keinen Raum für eine solche Festsetzung. Die Deutsche Telekom wird aber bei der koordinieren Leitungsplanung für das neue Baugebiet im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt. Das entsprechende Merkblatt wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom wird bei der zu koordinierenden Leitungsplanung für das neue Baugebiet im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt, so dass eine unterirdische Bauweise gewährleistet ist. s.o. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

11	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 11.1	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. Planung. Bezüglich der bodendenkmalpflegerischen Bewertung der Planung verweise ich auf meine E-Mail vom 09.02.2023. <u>Das Schreiben vom 09.02.2023 lautet:</u> Mit meinem Schreiben vom 19.08.2022 habe ich aufgrund von Oberflächenfunden die archäologische Sachverhaltsermittlung der westlichen Teilfläche des o. g. Plangebiets gefordert. Die notwendigen archäologischen Untersuchungen wurden im November 2022 durch die Fachfirma Archäologieteam Troll ausgeführt und der Abschlussbericht hierzu vorgelegt. Ausweislich des Abschlussberichts wurden keine archäologische relevanten Befunde angetroffen. Die gegen die Planung bestehenden Bedenken sind damit ausgeräumt. Da jedoch in den nicht untersuchten Bereichen archäologische Befunde und Funde nicht vollständig auszuschließen sind, bitte ich Sie folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, E-Mail: abr.overath@lvr.de, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Ich bedanke mich herzlich für die gute Zusammenarbeit und stehe für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Es wurde bereits zur Veröffentlichung des Bauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 12	Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 12.1	Gegen die o. g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im betreffenden Bereich sind durch die WVG im Zuge der Erschließung noch Leitungen zu verlegen.	Die Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin wird bei der zu koordinierenden Leitungsplanung für das neue Baugebiet im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 13.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

A 14	Vodafone	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.1	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Bei Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte keine Betroffenheit festgestellt werden. Es befinden sich keine Leitungsanlagen der Vodafone im Plangebiet. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

A 15 Stadtwerke Bonn GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	Namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgendes mit: Im Angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bonn Netz GmbH oder der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, daher bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 15.2	Stellungnahme Bereich Verkehrsplanung (PV/P): Der Fachbereich PV/P hat keine Bedenken, möchte aber zur weiteren Planung auf folgendes hinweisen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2021, welche Sie via Mail am 15.09.2021 erhielten, die weiterhin Gültigkeit besitzt. Dazu möchten wir gerne ergänzen, dass die geplante Taktverdichtung der Stadtbahnlinie 66 auf einen 5-Min-Takt zwischen Bonn und Siegburg, derzeit für das Jahr 2026 geplant ist. Das wird zum einen das Fahrplanangebot im Sinne der vorliegenden Planung erhöhen, zum anderen allerdings auch höhere Schrankenschließzeiten zulasten des MIV mit sich bringen. In diesem Bereich muss mit der normalen Geräuscentwicklung aus dem Bahnbetrieb gerechnet werden.	Anlässlich der für Dezember 2026 geplanten Taktverdichtung der Stadtbahn wurde die sogenannte „Korridorstudie“ beauftragt, die die Verkehrsverhältnisse im Korridor B 56/Stadtbahnlinie 66 betrachtet. Im Rahmen der aktuell laufenden, tiefergehenden zweiten Stufe der Korridorstudie gibt es u.a. eine Mikrosimulation für die gesamte Länge der Ortsdurchfahrt Sankt Augustin der B 56 (Husenstr./Hammstr. bis K 2). Bei dieser Mikrosimulation sind alle erwarteten zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld – also auch die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 112 – eingeflossen. Die Korridorstudie beinhaltet auch eine Empfehlung zur Umgestaltung des besonders belasteten Knotens B56/L143. Im Rahmen einer Planungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Sankt Augustin wird derzeit durch die Stadt eine Umbauplanung für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 56 erstellt und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk der Umbauplanung liegt dabei auf dem Knotenpunkt B 56/L 143 (einschließlich anliegender und signaltechnisch verbundener BÜSTRA). Die aktuell vorliegenden Zwischenergebnisse der Korridorstudie mit Mikrosimulation sind dahingehend in die Umbauplanung eingeflossen, dass die Vorzugsvariante für die Knotenpunktgestaltung aus der Korridorstudie von der Umbauplanung für die B 56 aufgegriffen wird. Hierbei wird im Sinne einer zusammenhängenden Gesamtplanung auch eine weitergehende Abstimmung mit dem Knotenpunkt L 143/Rathausallee erforderlich, da die o.g. Vorzugsvariante eine Verlagerung der Fahrbeziehungen zwischen Menden und Siegburg auf die planfreie Stadtbahnquerung der Ost-West-Spange vorsieht. Die zu erwartenden verkehrlichen Einflüsse des Bebauungsplanes Nr. 112 fließen somit in die Planungen für den Knotenpunkt B 56/L 143 ein.
		Die Lärmbelastung der Stadtbahntrasse hat aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keinen Einfluss.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 15.3	Stellungnahme Bereich Fahrwege (FW): Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu unseren Anlagen ist von einer Betroffenheit nicht auszugehen. Im Falle einer baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind negative Auswirkungen auf Anlagen der SWBV/SSB, beispielsweise aus der Bauaktivität/-logistik heraus, auszuschließen.	Die baulichen Maßnahmen sind temporärer Art, aber nicht zu vermeiden. Daher sind sie von allen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

A 16	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein- Sieg e.V.	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	Zu dem vorbezeichneten Planverfahren bestehen diesseits agrarstrukturelle Bedenken. Wie sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt, soll eine Kompensation der durch neue Bebauung entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dergestalt stattfinden, dass derzeit landwirtschaftlich genutzte (Teil-)Flächen außerhalb des Plangebietes letztlich aus der üblichen bzw. derzeit praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden (vgl. S. 29 ff. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes). Dies soll durch Ernteverzicht, mehrjährige Ackerbrache oder Ackerextensivierung geschehen. Wir betonen an dieser Stelle, dass im Rhein-Sieg-Kreis stetig durch Neuausweisung von Bebauungs- und Gewerbegebieten der Landwirtschaft wertvolle Böden verloren gehen. Im Übrigen ist die hiesige Kreisfläche überzogen von Schutzgebieten. Derjenige Raum, der also für die originäre land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zur freien Verfügung der Eigentümer oder der Bewirtschafter steht, ohne dass dieser Raum einem Schutzgebietsregime unterliegt, wird zwangsläufig immer geringer. Auch in diesem Fall muss nun ackerbaulich genutzte Fläche als Ausgleich für die Versiegelung an andere Stelle herhalten. Wir plädieren für verträglichere Kompensationsmaßnahmen.	Zur eingriffsnahen Umsetzung des Artenschutzkonzeptes im Rahmen des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (Eingriffsort) erforderlich. Damit kommen aus artenschutzrechtlichen Gründen Flächen, die weiter entfernt vom Plangebiet liegen, nicht in Betracht. Die Stadt Sankt Augustin muss sicherstellen, dass diese Flächen dauerhaft die Ausgleichsfunktion für den Artenschutz gewährleisten. Daher hat sie die Flächen ausgewählt, die im Nahbereich des Plangebietes in ihrem eigenen Eigentum liegen und für die Umsetzung des Artenschutzkonzeptes geeignet sind. Dennoch wird angestrebt, die erforderlichen Maßnahmen für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen von den Landwirten durchführen zu lassen, die diese Flächen bislang bewirtschaften. Durch die Herstellung und Pflege bleiben die Flächen als Bewirtschaftungsgrundlage für die Landwirte erhalten. Da die Sonderbaufläche bereits seit Jahrzehnten Gegenstand der Darstellung des FNP ist, ist die Neuausweisung bereits abschließend abgewogen worden. Es handelt sich auf der Ebene der FNP-Änderung nicht um eine neue Darstellung einer Sondergebietsfläche. Mit der Aufstellung des B-Planes wird die städtebauliche Zielsetzung des FNP planerisch umgesetzt. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt auf Ebene der Landschaftsplanung und liegt in der Zuständigkeit des Rhein- Sieg- Kreises. Daher ist die Stadt Sankt Augustin nicht der richtige Adressat dieser Anregung. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

A 17	Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 17.1	Die Stadt Sankt Augustin plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“. Hier sollen sich Unternehmen insbesondere aus dem Dienstleistungssektor aus den Sparten Bildung, Forschung, Lehre und Gesundheit ansiedeln. Das hier abzustimmende Plangebiet (Teilbereich A des Bebauungsplanes 112) befindet sich nordwestlich von Sankt Augustin-Ort und südlich des Stadtteils Menden und umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Es wird im Westen und Süden von der L 143 „Arnold-Janssen-Straße“ begrenzt. Die östliche Begrenzung stellt im Süden eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, die an Schulgelände anschließt. Im Norden findet sich das Gelände des Sportzentrums Sankt Augustin. Im Norden und Westen wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die Erschließung soll über den schon heute fertiggestellten Kreisverkehrsplatz (KVP) L 143 /Arnold-Janssen-Straße/Auf dem Butterberg (Planstraße) erfolgen. Die L 143 wird in diesem Abschnitt straßenrechtlich auf freier Strecke geführt- straßenverkehrsrechtlich liegt der Abschnitt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, im Bereich des KVP ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet. In den jeweiligen Armen des KVP befinden sich jeweils vor der Einfahrt in den Kreisverkehr zwei Haltepunkte der Bushaltestelle „Freibad“, die von der Linie 508 angefahren wird - die Haltestelle ist nicht barrierefrei ausgebaut. Im Rahmen der Beteiligung möchte ich folgende Stellungnahme i.S. von Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen vorbringen: Aus der Verkehrsuntersuchung geht hervor, dass negative verkehrliche Auswirkungen durch die Entwicklung nicht unmittelbar im Rahmen der Anbindung an die L 143 sondern eher im Bereich des Knotens L143 Arnold-Janssen-Straße/Rathausallee zu erwarten sind. Die vom Gutachter vorgeschlagene Lösung sollte nicht als Einzelmaßnahme realisiert werden, sondern in die Abstimmungen bezüglich des Umbaus der Ortsdurchfahrt B56 eingebracht werden.	Anlässlich der für Dezember 2026 geplanten Taktverdichtung der Stadtbahn wurde die sogenannte „Korridorstudie“ beauftragt, die die Verkehrsverhältnisse im Korridor B 56/Stadtbahnlinie 66 betrachtet. Im Rahmen der aktuell laufenden, tiefergehenden zweiten Stufe der Korridorstudie gibt es u.a. eine Mikrosimulation für die gesamte Länge der Ortsdurchfahrt Sankt Augustin der B 56 (Husenstr./Hammstr. bis K 2). Bei dieser Mikrosimulation sind alle erwarteten zukünftigen städtebaulichen Entwicklungen im Umfeld – also auch die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 112 – eingeflossen. Die Korridorstudie beinhaltet auch eine Empfehlung zur Umgestaltung des besonders belasteten Knotens B56/L143. Im Rahmen einer Planungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Sankt Augustin wird derzeit durch die Stadt eine Umbauplanung für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 56 erstellt und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk der Umbauplanung liegt dabei auf dem Knotenpunkt B 56/L 143 (einschließlich anliegender und signaltechnisch verbundener BÜSTRA). Die aktuell vorliegenden Zwischenergebnisse der Korridorstudie mit Mikrosimulation sind dahingehend in die Umbauplanung eingeflossen, dass die Vorzugsvariante für die Knotenpunktgestaltung aus der Korridorstudie von der Umbauplanung für die B 56 aufgegriffen wird. Hierbei wird im Sinne einer zusammenhängenden Gesamtplanung auch eine weitergehende Abstimmung mit dem Knotenpunkt L 143/Rathausallee erforderlich, da die o.g. Vorzugsvariante eine Verlagerung der Fahrbeziehungen zwischen Menden und Siegburg auf die planfreie Stadtbahnquerung der Ost-West-Spange vorsieht. Die zu erwartenden verkehrlichen Einflüsse des Bebauungsplanes Nr. 112 fließen somit in die Planungen für den Knotenpunkt B 56/L 143 ein. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 17 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 17.2	Entlang der Grundstücke der zukünftigen Bebauung an der Landesstraße L143 ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen, diese ist in der Planzeichnung darzustellen.	Das Plangebiet ist über den bestehenden Kreisverkehrsplatz an die L143 angeschlossen. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen werden dauerhaft im Eigentum der Stadt Sankt Augustin verbleiben. Alle übrigen Sondergebiete, die an die L143 angrenzen, stehen derzeit ebenfalls im Eigentum der Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin wird in den Kauf- bzw. Erbbaupachtverträgen mit den späteren Bauherren ausschließen, dass Zu- und Ausfahrten auf die L143 entstehen. Zwischen der L143 und den Sondergebieten besteht zudem einen Höhenunterschied von bis zu 6 m, der sich nicht für Zu- und Ausfahrten von der L143 aus eignet. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Verbot von Zu- und Abfahrten daher nicht erforderlich ist. Da das Plangebiet außerhalb der OD liegt bedürfen Ein- und Ausfahrten unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes einer Genehmigung des Straßenbulasträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
A 17.3	Das Vorhaben befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, die Vorgaben des StrWG NRW sind zu berücksichtigen: Die Anbaubeschränkungszone entlang der L 143 ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Innerhalb eines Abstandes von 40 m bedürfen nach § 25 Abs. 1 StrWG bauliche Anlagen jeder Art und Anlagen der Außenwerbung einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Mit einem Abstand von bis zu 20 m oder weniger zur Landesstraße dürfen Werbeanlagen aller Art nicht errichtet werden. Sowohl die nach § 28 Abs. 1 StrWG als auch die Anbaubeschränkungszone empfehle ich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die benannte Anbaubeschränkungszone wird mit den entsprechenden Bestimmungen sowohl zeichnerisch als auch textlich in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Landesbetrieb Straßen NRW wird im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens beteiligt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 17.4	Die Kosten aller bebauungsplanvorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung).	Die Stadt Sankt Augustin wird mit dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Verwaltungsvereinbarung für noch festzulegende Maßnahmen und deren Kosten abschließen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 17.5	Im Bereich der Einmündung der Planstraße in die L 143 sind die erforderlichen Sichtfelder auf die Straße und den straßenbegleitenden Rad-/Gehweg einzutragen. Außerdem ist im Text darauf hinzuweisen, dass diese von baulichen Anlagen (z.B. Auto- und Mülltonnenstellplätzen, Lärmschutzeinrichtungen, die Sicht behindernden Einfriedungen und Bepflanzungen, Werbe- und Ausstellungsflächen) und Pflanzgeboten freigehalten werden (§ 27 StrWG NRW), sofern diese die Höhe von 80 cm übersteigen.	Die Sichtfelder liegen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und werden dauerhaft im Eigentum der Stadt Sankt Augustin verbleiben. Bauliche Anlagen wie Kfz- Stellplätze, Müllstellplätze, Einfriedungen, Werbe- und Ausstellungsflächen sind dort nicht zulässig. Das Lärmgutachten hat zudem aufgezeigt, dass Lärmschutzeinrichtungen nicht erforderlich sind. Im Bereich der Grünflächen sind lediglich 2 Bäume rechts und links der Planstraße vorgesehen. Dieser Bäume bilden das Entree zum Plangebiet als Torsituation und sind demnach aus stadtgestalterischen Gründen erforderlich. Ansonsten werden nur Wiesenflächen festgesetzt, die eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Darstellung von Sichtfeldern daher nicht erforderlich ist. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

A 17		Landesbetrieb Straßenbau NRW
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 17.6	Im östlichen Teil des Plangebietes ist als Fortsetzung der dort in einem Wendehammer endenden Planstraße eine Treppenanlage eingezeichnet, die am Rande des Plangebietes einen Zugang zum Geh- und Radweg der L 143 herstellen soll. Im öffentlichen Straßenraum bedeutet die Nichteinhaltung von DIN- Standards für behinderte Menschen ein Sicherheitsrisiko — ich bitte auch hier um die Anwendung der Regeln der Technik, u.a. der DIN 18040-3. Die Treppenanlage und die weiteren Zugänge zum straßenbegleitenden Geh- und Radweg sind so zu gestalten, dass eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werden kann.	Wie bereits in der Begründung erläutert, wird für mobilitätseingeschränkte Personen über die zentrale Grünachse des Plangebietes sowohl aus Richtung der Bushaltestellen am Kreisverkehrsplatz als auch aus Richtung des Zentrums über die bestehenden Verbindungen ein komfortabler und barrierefreier Zugang offengehalten. Daher ist es im Bereich des festgesetzten Gehweges auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht erforderlich den Höhenunterschied zur L143 barrierefrei auszubauen. Ein Sicherheitsrisiko kann durch bauliche Maßnahmen (z.B. Beleuchtung, Geländer) ausgeschlossen werden. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
A 17.7	Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig (§28 (1) StrWG NRW). Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann. Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.	Siehe A 17.3 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 17.8	Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von den klassifizierten Straßen ausgehenden Emissionen. Straßen. NRW übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.	Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die entsprechenden passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens von den jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines Hinweises zum Abgas- und Erschütterungsschutz ist nicht erforderlich, da zu diesen Emissionen keine verbindlichen Normen im Rahmen eines Bebauungsplanes bestehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 17.9	Abschließend noch ein Hinweis: die vorliegende Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 112 durch das Büro BSV, Aachen, bitte ich dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei der Arnold-Janssen-Straße um die Landesstraße L 143 handelt.	Die Untersuchung wurde entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 17.10	Desweiteren bitte ich mich über den weiteren Verfahrensanlauf, besonders hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, zu informieren.	Bzgl. der nicht oder nur teilweise berücksichtigten Anregungen des Landesbetriebs Straßen NRW wird dieser nach der Entscheidung des Rates der Stadt Sankt Augustin über den Satzungsbeschluss in Kenntnis gesetzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 18	PLEdoc GmbH im Auftrag von Open Grid Europe und Thyssengas	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 18.1	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich- rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Wir haben die Trassenführung der Ferngasleitung in den Plan zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes graphisch übernommen, im Entwurfsplan zum Bebauungsplanes Nr. 112 den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die Schutzstreifenbegrenzungslinien gestrichelt dargestellt und Leitungskennndaten hinzugeschrieben. Diese Pläne erhalten Sie in der Anlage. Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in den Bestandsplänen als auch im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. <u>Entwurfsplanung Bebauungsplan Nr. 112</u> Aus dem Bebauungsplan ist zu ersehen, dass die Baugrenzen nach Aktenlage den Schutzstreifenbegrenzungslinien der Ferngasleitung angepasst wurden. In der Begründung wird unter Punkt 6.3 auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Endausbau von Straßen und Wegen darf eine Rohrscheitelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung im Bebauungsplan möglich ist, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Beauftragten der OGE anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit Herrn Odenthal, erreichbar unter der Rufnummer 02224/979-00. Neuanpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. <u>Interne Kompensation und externe Ausgleichsflächen</u> Im Umweltbericht wird unter dem Kürzel MM2 auf die naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen im Plangebiet hingewiesen. Der Schutzstreifen der Ferngasleitung wird	Kenntnisnahme Diese Anregung wird im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt. Diese Einmessung ist bereits erfolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bauen darauf auf. Der Verlauf der Ferngasleitung wurde im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Schutzstreifen festgesetzt. Kenntnisnahme

A 18	PLEdoc GmbH im Auftrag von Open Grid Europe und Thyssengas	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	teilweise von diesen zur Kompensation vorgesehenen internen Flächen berührt. Gegen die Ausweisung dieser Kompensationsfläche erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Von den im Planverfahren extern ausgewiesenen Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen wird die Ferngasleitung nicht betroffen.	
	Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 19	PLEdoc GmbH im Auftrag von GasLINE	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 19.1	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Planverfahrens verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Achse). Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den beiliegenden Planunterlagen des Planverfahrens grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlagen, hier insbesondere in den Bebauungsplan, überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Deckungsangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 ist das Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam: • Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. • Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Kabelschutzrohranlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. • Im Endausbau von Zuwegungen darf eine Deckung der Kabelschutzrohranlage von 1,0 m nicht unterschritten werden. • Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die KSR- Anlage liegt innerhalb festgesetzter öffentlicher Grünflächen, die der Stadt Sankt Augustin gehören und auch in deren Eigentum verbleiben. Daher ist diese Anlage ausreichend geschützt. Im Rahmen der Objektplanung zu den Freianlagen werden die entsprechenden Hinweise berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 20	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 20.1	Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 wird wie folgt Stellung genommen: <u>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</u> Im Vorentwurf des Neuaufstellungsverfahrens des Landschaftsplans 7 (LP7) ist die im Nordwesten des Plangebietes, nördlich des Wirtschaftsweges, liegende Fläche mit der Festsetzung LSG dargestellt. Es ist vorgesehen, diese Fläche mit der wasserbaulichen Anlage im Entwurf des Landschaftsplanes nicht als LSG darzustellen. Der aktuelle Regionalplan stellt für diesen Teil des nördlichen Plangebietes allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Auch im Planungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird diese Darstellung prinzipiell beibehalten, wenn auch mit leicht geänderter Abgrenzung. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) sollte diese Information ergänzt werden. Dort ist beschrieben, dass das Plangebiet dem allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen sei. In der Begründung sollte auch die Information ergänzt werden, dass dieses Teilgebiet der Planungsfläche im aktuellen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im LPB ist diese Information enthalten.	Die entsprechenden Dokumente wurden redaktionell ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.2	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)</u> Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 (bzw. 0,8 im Bereich der Mobilitätsstation) fest. Die Lage der Gebäude und der Umfang der zukünftigen Gebäude liegt bisher aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplanes nicht fest. Die Pläne 2 (Biotoptypen Planung) und 3a (Maßnahmenplan) des LPB grenzen dagegen bereits Flächenkubaturen der Gebäude aus einem städtebaulichen Entwurf ab, die die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist. Da diese Flächenkubaturen nicht im Bebauungsplanentwurf festgelegt sind, sind die jeweiligen Flächenanteile der zukünftigen Biotoptypen HM51 (Rasen- und Zierpflanzenrabatten), HY1 (versiegelte Flächen) und HN/DC/EA1 (Gebäude mit Dachbegrünung) in den einzelnen Baufeldern nicht nachvollziehbar. Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist von einer maximalen Ausnutzung der Planungsmöglichkeiten auszugehen.	In Kapitel 5.3.2 sowie in Kapitel 6.2 des Fachbeitrages wurde dargestellt, dass sich die Bilanzierung auf die GRZ von 0,6 bzw. 0,8 bezieht. Im Plan 2 (Biotoptypenplanung) wurde in der Legende dargestellt, dass die Kubatur aus dem städtebaulichen Entwurf entnommen wurde und nicht im B-Plan festgesetzt ist. Die Kubatur dient ausschließlich der Annäherung an die voraussichtlichen Flächen der Dachbegrünung. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
A 20.3	<u>Artenschutzprüfung</u> In der Artenschutzprüfung (ASP) wird die Fläche der Schwarzbrache im Nordwesten des Plangebietes als geeigneter Brutstandort des Kiebitzes dargestellt. Im Jahr 2021 wurde eine Brut des Kiebitzes in ca. 100 m von dem zukünftigen Baufeld registriert. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde auf der Fläche eine Brut oder ein Brutverdacht registriert. Unter Berücksichtigung, dass der Kiebitz hohe, geschlossene Vertikalkulissen in der Nähe bis mind. 100 m meidet und dass die geplante Gebäudekulisse lt. Festsetzung des Bebauungsplanes bis zu 21 m Höhe erreichen kann, ist von einer Störwirkung der Gebäudekulisse auszugehen. Die geplante Bebauung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die derzeit im Vertragsnaturschutz bewirtschaftet werden und vom Kiebitz zur Nahrungssuche aufgesucht werden, tragen ebenfalls zu einer Einschränkung des Lebensraumes bei. Insoweit ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung möglicherweise zu einem Verlust eines Brutrevieres des Kiebitzes führen wird. Dementsprechend sind für den „worst case“ CEF-Maßnahmen vorzusehen. Da sich die Art und Qualität der CEF-Maßnahmen der Feldlerche und die des Kiebitzes inhaltlich überschneiden und auch die vorgesehenen CEF-Maß-	Durch die Anlage der Gewässer 2023 wurde das Gebiet für den Kiebitz aufgewertet bzw. ausgeweitet. Daher ist es durchaus möglich, dass, das Revier näher an das Plangebiet rückt, wenn sich 2023 oder auch zukünftig die Flächen westlich des Robinienwäldchens erneut als Brutplatz vom Kiebitz aufgesucht werden. Aber auch jetzt schon sind dort Störwirkungen durch die Siegstraße, den Fuß- und Radweg sowie die Kulisse des Robinienwäldchen vorhanden. Die genannten Daten aus den Vorjahren weisen auf einen Kiebitz-Brutplatz hin, so dass im Sinne einer worst-case-Annahme der Anregung gefolgt wird, wie es vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagen wurde: Die aufgewerteten Ackerflächen der CEF-Flächen 7 und 8 bieten multifunktional auch Lebensraum für den Kiebitz. Bei diesen Flächen ist die Bewirtschaftungsanweisung auch an die Bedürfnisse des Kiebitzes angepasst. Obwohl im Rahmen der Untersuchungen zur ASP II und auf Grund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises keine zusätzliche Maßnahme für den Kiebitz als notwendig gesehen wurde, wird sicherheitshalber eine Vergrößerung der CEF 8 Fläche vorgenommen. Damit stehen ca. 1,1 ha für den Kiebitz zur Verfügung. Im Methodenhandbuch wird eine Mindestgröße von 1,5 ha pro Paar genannt. Die CEF 8-Maßnahme, Teilflurstücke 82 und 68 werden

A 20	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	nahme CEF 8 (Nahrungsflächen für den Bluthänfling und die Goldammer) für den Kiebitz als geeignete Ausgleichsmaßnahmen erscheint, wird von hier nicht gesehen, dass das Erfordernis für zusätzliche CEF-Maßnahmen für den Kiebitz besteht. Die geplanten CEF-Maßnahmen 7 (5.051 m²) und 8 (5.694 m²) können multifunktional für die Arten der offenen Feldflur genutzt werden. Die Fläche der CEF 8 -Maßnahme liegt zwar nah am Siedlungsrand, zeigt aber in der Kartierung zur ASP bereits das Vorkommen von adulten und juvenilen Kiebitzen, so dass von einer Wirksamkeit von Maßnahmen an dieser Stelle auszugehen ist.	nach Süden hin um 0,4 ha vergrößert, sodass insgesamt CEF 7 und CEF 8 1,5 ha groß sind. Die CEF 8-Maßnahme ist minimal ca. 75 m von der südlichen Gehölzreihe (vornehmlich große Sträucher, keine geschlossene Vertikalkulisse von Norden aus gesehen) entfernt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.4	Um die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen zu verbessern, wäre es zielführend, ein Prädatorenmanagement durch die Bejagung von Krähe und Fuchs durchzuführen.	Diese Maßnahme wird auch im Methodenhandbuch (MULNV 2021) als Maßnahme für den Kiebitz genannt. Für Bodenbrüter wäre eine Reduzierung der Prädatoren sicher sinnvoll. Es ist jedoch nicht bekannt, ob es im fraglichen Raum einen hohen Prädatorendruck gibt. Und es ist zu bedenken, dass eine Bejagung vermutlich in der Bevölkerung nicht unumstritten ist. Die Umsetzung kann im fraglichen, siedlungsnahen Raum mit hoher Frequenz von Erholungssuchenden schwierig werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt ist im Rahmen eines B-Planverfahrens nicht regelbar. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
A 20.5	Für den Bluthänfling sind CEF-Maßnahmen für den Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Die Maßnahme CEF 5 erscheint hierfür nicht zielführend geplant. Das ideale Bruthabitat des Bluthänflings liegt in offenen, mit Hecken oder Sträuchern bewachsenen Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Die Lage der geplanten Heckenstruktur angrenzend an den Robinienwald erfüllt diese Funktion nicht. Es wird empfohlen, die Hecke in die offene Landschaft zu pflanzen, möglicherweise an den östlichen Rand der CEF5-Fläche. Dies würde auch den Ansprüchen der Goldammer als typischer Bewohner von Saumbiotopen (mit dem notwendigen Ausgleich von fünf Brutrevieren) gerecht werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Verlegung der Hecke führt zu keiner Verdrängung der Feldfauna in der nördlich angrenzenden Ackerfläche. Um eine zusätzliche Beschattung des in diesem Bereich (CEF-Fläche 5) geplanten Amphibiengewässers zu vermeiden, wird dieses entsprechen etwas nach Osten versetzt. Die CEF-Maßnahmenfläche 5 ist ca. 60 m breit. Bei einer mittigen Platzierung des Gewässers kann die Besonnung von Osten und Westen im Sommerhalbjahr noch ausreichend erfolgen. Von Süden ist keine Verschattung zu erwarten. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.6	Es wird begrüßt, dass für die CEF-Maßnahmen 1 und 2 eine Einzäunung vorgesehen wird, um eine mögliche Störung der störungsempfindlichen Tiere auf der Fläche durch Hunde und Spaziergänger zu vermeiden. Eine Störung durch Katzen sollte hierbei ebenfalls vermieden werden, mit deren Vorkommen aufgrund der Siedlungsnähe zu rechnen ist. Bei den weiteren CEF-Maßnahmen ist keine Einzäunung vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen allerdings auch größtenteils siedlungsnah und entlang von (Wirtschafts-) Wegen, so dass eine Begehung/ Störung durch Erholungssuchende, Hunde und Katzen zu befürchten ist. Dies könnte zu einer Einschränkung ihrer Funktion führen. Über eine regelmäßige Überwachung durch fachlich qualifiziertes Personal ist sicherzustellen, dass die Funktionserfüllung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs auf Dauer gegeben ist. Sollte sich herausstellen, dass die Flächen aufgrund einer unregelmäßigen Nutzung ihre Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen können, sollte eine Einzäunung vorgesehen werden.	Eine Vermeidung von Störungen durch Katzen ist kaum möglich. Da es sich bei dem B-Plangebiet um ein Sondergebiet mit gewerblicher Nutzung handelt, ist davon auszugehen, dass dort keine Katzen gehalten werden. Es entsteht daher kein zusätzlicher Störungsdruck durch weitere Katzen, der von dem Plangebiet ausgeht. Daher werden keine speziellen Einzäunungen gegen Katzen im Plangebiet vorgenommen. Eine katzensichere Einzäunung der CEF-Flächen außerhalb des Plangebiets, in der freien Landschaft ist nur mit Zäunen möglich, die in der freien Landschaft nicht üblich sind und daher störend wirken. Der Anregung bezüglich der Katzen sicheren Einzäunung wird daher nicht gefolgt. Bei den Ortsbegehungen im Rahmen der Avifauna-Erhebung wurde beobachtet, dass die meisten Hunde angeleint waren und sich nur randlich entlang der Wege bewegten. Daher wird zunächst keine nennenswerte Einschränkung der Funktionserfüllung für die CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets gesehen. Die Anregung bezüglich der regelmäßigen, gezielten Überwachung und einer evtl. späteren Einzäunung ist jedoch sinnvoll und wurde als Hinweis im B-Plan ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

A 20 Rhein- Sieg- Kreis		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 20.7	In diesem Zusammenhang wird das Anlegen einer Hundewiese in der Umgebung angeregt, um die Störung empfindlicher Arten in der freien Landschaft zu mindern und zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen beizutragen.	Die Anlage einer Hundewiese ist nicht Bestandteil des B-Planverfahrens und muss außerhalb des B-Planes entschieden werden.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
A 20.8	Bei der Maßnahme CEF 6 wird empfohlen, die Hecke entlang des Weges im Osten der Fläche anzulegen, um die Begehung der Fläche von dem Weg aus zu vermeiden.	Die Anlage der Hecke als Bruthabitat entlang der Längsseite wurde gewählt, weil dadurch die Störungen entlang des Fuß- und Radweges geringer sind. Zur Vermeidung des Betretens der Fläche wird die o.g. Überwachung und ggf. späteren Einzäunung entlang des Weges auch für diese Fläche aufgenommen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.9	In der ASP wurde festgestellt, dass durch die Planung zahlreiche Brutreviere von geschützten Vögeln verloren gehen. Für Feldlerche, Bluthänfling und Goldammer werden CEF-Maßnahmen eingeplant. Für den Verlust von zwei Brutrevieren der Klappergrasmücke und einem Revier der Bachstelze (beide Arten auf der Vorwarnlist in der Niederrheinischen Bucht) werden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Abweichend von der Aussage in der Artenschutzprüfung wird von hier nicht gesehen, dass bei einem Verlust der Brutstätten im Baufeld die ökologische Funktion in der Umgebung erfüllt werden kann. Die Kartierung zeigt, dass die wenigen Strukturen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bereits von Brutvögeln besetzt sind. Hier wird ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf als CEF-Maßnahme gesehen.	Es ist ein Brutrevier der Klappergrasmücke von der Planung betroffen. Zwei weitere Brutreviere wurden im Bereich des Flurnamens „Im Heidfeld“ festgestellt. Diese sind von der Planung nicht betroffen. Da die Art im Plangebiet in den gleichen Gehölzen wie Bluthänfling und Goldammer gebrütet hat, stehen für die Klappergrasmücke durch die CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Goldammer auch Brutmöglichkeiten (für ein Brutpaar) zur Verfügung. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass für die Klappergrasmücke ein Ausgleichbedarf attestiert wird, der aber durch die o.g. schon vorgesehenen Anpflanzungen gedeckt ist, so dass kein zusätzlicher Ausgleich erfolgen muss. Bei der Bachstelze besteht ein Brutverdacht in einer Lücke in einem Metallgestell einer Hinweistafel im Plangebiet. Bachstelzen brüten häufig in Lücken an Gebäuden. Für die Bachstelze wird im Bereich des Sportplatzes an geeigneter Stelle eine künstliche Nisthilfe angebracht werden (weitere CEF-Maßnahme).
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 20.10	Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit erfüllt wird, bevor die Maßnahmen im Bau- feld zu einer Beseitigung der vorhandenen Strukturen führen. Bei der Anlage von Hecken ist mit einer Entwicklungszeit von mindestens 2 bis 3 Jahren zu rechnen.	Die Pflanzung wird im Frühjahr 2024 durchgeführt. Es werden möglichst große Qualitäten: Sträucher: 2 x v, soweit verfügbar: 150-200 (Höhe in cm), ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) verwendet. Diese werden möglichst dicht gepflanzt (ca. 1m Reihenab- stand, ca. 0,5m Abstand der Sträucher innerhalb der Reihen), so dass möglichst schnell eine dichte Gehölzstruktur entsteht. Laut Methodenhandbuch (MUNLV, 2021) ist mit einer Funktionsfähigkeit für den Bluthänfling innerhalb von zwei Jahren auszugehen: „Innerhalb von 2 Jahren bei Verwen- dung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dicht besteter Gehölze mit Höhe mind. 1,5 m)“. D.h. bei einer Pflanzung im Frühjahr 2024 kann frühestens die Wirksamkeit im Herbst 2024 bzw. im Frühjahr 2025, spätestens jedoch in 2026 erfüllt sein.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 20.11	In der Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Amphibien und Reptilien an insgesamt 11 Terminen von Februar bis Oktober, jeweils über ca. 4 Stunden und mit der jeweiligen Methodik der Erfassung dokumentiert. Die Daten über das Wetter und die Uhrzeit der jeweiligen Begehung sollten ergänzt werden, um den korrekten Ablauf der Kartierung beurteilen zu können und der Datendokumentation gemäß Methodenhandbuch Artenschutzprüfung gerecht zu werden.	Die Termine und Wetterdaten wurden durch den Gutachter ergänzt. Insgesamt wurde die Fläche in 2022 an 11 Terminen von Februar bis Oktober, jeweils über ca. 4 Stunden begangen.

A 20		Rhein- Sieg- Kreis
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.12	Um ihre Funktion voll erfüllen zu können, soll die Anlage der Amphibiengewässer (CEF 9) innerhalb der Fläche CEF 5 so erfolgen, dass die Gewässer voller Besonnung ausgesetzt sind und sich auch zukünftig nicht im Schatten der größer werdenden Gehölze befinden.	Das Kleingewässer soll etwa mittig in der Fläche der CEF-Maßnahme 9 hergestellt werden. Es befindet sich damit ca. 20 m von dem westlich liegenden Robinienwäldchen und ca. 20 m von der neu anzupflanzenden Hecke entfernt. Nach Süden beträgt der Abstand zu der geplanten Anpflanzung ca. 80 m. Die Besonnung wird als ausreichend erachtet. Bei Bedarf kann die Hecke zudem im Umfeld des Gewässers etwas gestutzt werden. Ein regelmäßiger Rückschnitt ist für diese alle 10 Jahre vorgesehen. Die Lage stellt einen Kompromiss dar, der zwischen den „Im Heidfeld“ nachgewiesenen Vorkommen der Kreuzkröte, dem potenziellen Laichgewässer im Süden des Plangebiets und der möglichst weiten Entfernung zu der vielbefahrenen Siegstraße vermittelt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.13	Die Anlage der Amphibienleiteinrichtung, wie in der ASP beschrieben, sollte möglichst frühzeitig funktionsfähig errichtet werden. In den nördlich des Plangebietes liegenden Gewässern, die im Frühjahr 2023 angelegt wurden, fand bereits eine Reproduktion von Amphibien statt. Um eine Einwanderung von Tieren in das Plangebiet zu verhindern, wird empfohlen den Schutzzaun vor der Abwanderung der Amphibien aus den Gewässern im Frühjahr/Frühsummer 2024 funktionsfähig zu errichten, um ein Einwandern von Amphibien in das zukünftige Baufeld zu verhindern. Die Amphibienleiteinrichtung muss jedenfalls während der Bauzeit funktionsfähig errichtet sein. Die Notwendigkeit einer dauerhaften Installation der Leiteinrichtung wird vorerst nicht zwingend gesehen. Die Einrichtung einer (temporären) Amphibienleiteinrichtung würde im Verlauf der Jahre ein Monitoring ermöglichen, in dessen Verlauf bewertet werden könnte, ob eine dauerhafte Einrichtung notwendig ist. Bei der Planung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Populationen der Amphibien wird die Anlage von Laichgewässern und Landlebensräumen als vorrangig zielführende Maßnahmen gesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung nicht um eine CEF-Maßnahme handelt. Vielmehr ist sie eine Vermeidungsmaßnahme. Aufgrund der Nähe von Amphibiengewässern ist auch jetzt schon mit adulten Amphibien im Plangebiet zu rechnen. Das gründliche Absammeln von Individuen vor Baubeginn und in der Bauphase durch herpetologisch geschultes Personal ist sicherzustellen. Die Konstruktion der Leiteinrichtung sollte im „Einbahnsystem“ vorgesehen werden, so dass nur eine Wanderung von Süden nach Norden möglich ist. Die Umsiedelung von den im Baufeld möglicherweise aufgefundenen Amphibien sollte in den Bereich der CEF 5 erfolgen.	In der Vermeidungsmaßnahme AVM 3 ist die rechtzeitige Errichtung des mobilen Amphibienzauns vor Baubeginn und das Aufsammeln durch eine fachkundige Person festgelegt worden. Die Aussetzung der gefangenen Tiere in den Bereich des geplanten Amphibiengewässers und die Konstruktion als „Einbahnsystem“ werden ergänzt. Die Aufstellung wird vor Abwanderung der Amphibien aus den Laichgewässern im Frühjahr/Frühsummer 2024 vorgenommen werden. Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt. Eine Aufrechterhaltung eines mobilen Zaunes über mehrere Jahre im Zuge eines Monitorings um die Notwendigkeit einer permanenten Lösung zu testen, wird als nicht praktikabel angesehen, da durch Witterungseinwirkungen, Verschleiß oder Vandalismus eine durchgehende Aufrechterhaltung eines nicht permanenten Zaunes schwer umzusetzen ist. Die Errichtung eines permanenten Zaunes soll verhindern, dass die Amphibien aus den jetzt direkt nördlich angrenzenden Amphibiengewässern vermehrt in das Plangebiet einwandern und dort einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden, auch wenn in der Vermeidungsmaßnahme AVM4 die Vermeidung von Tierfallen im Plangebiet vorgeschrieben wird. Zudem werden die Tiere mit einem permanenten Zaun in Richtung des geplanten neuen Amphibiengewässers gelenkt. Das Plangebiet wird aber nicht vollständig abgeriegelt. Die Tiere können östlich des Plangebiets über die Grünflächen am Sportplatz auch nach Süden und dann nach Westen in das Plangebiet z.B. in die geplanten Teiche einwandern. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 20.14	<u>Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)</u> Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW, www.geoportal.de (Stand 19.10.2023) teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. Auf die Berücksichtigung dieser Betroffenheit und Notwendigkeit der Anpassung an der Planung wird bereits im wasserwirtschaftlichen Konzept verwiesen.	Durch den Bau der Planstraße und die Herrichtung der Baufelder wird es zu Veränderungen in der heutigen, topographischen Höhensituation kommen. Um eine abgestimmte Planung zu gewährleisten, wurden im Bebauungsplan bereits zur Veröffentlichung die Erdgeschoss Höhen in Meter über NHN als Mindesthöhe festgesetzt. Damit werden bezogen auf der Höhenniveau der Planstraße negative Beeinträchtigungen bzgl. des Starkregens ausgeschlossen. Beschlussvorschlag:

A 20	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
		Der Anregung wird gefolgt.
A 20.15	<u>Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet</u> Es wird besonders auf den gesamten § 4 (Schutz der Zone III B) der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf verwiesen. In der textliche Festsetzung III. Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 1. Wasserschutzgebietsverordnung wird durch die unvollständige Nennung von Genehmigungstatbeständen unter Punkt 1.2 der Eindruck erweckt, dass nur der „Ausbau der Straßen, Wege und Parkplätze sowie für die Errichtung der Abwasserleitung (Anbindung an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz) genehmigungspflichtig wären“. Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der WSG Meindorf sind z.B. „Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben von weniger als 3 m Tiefe; genehmigungspflichtig. Dies würde u.a. die in der textlichen Fassung beschriebene Maßnahme CEF 9 gelten. Daher sollten auch die Erdaufschlüsse erwähnt werden. Unter III. Nachrichtliche Übernahmen in Punkt 1.1 sollte daher der Satz „Alle genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Siebgebiet sind grundsätzlich zu beachten.“ aufgenommen werden. <u>Hinweis bezüglich Ansiedlung des DLR mit Versuchshalle</u> Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, mit welchen Stoffen umgegangen wird bzw. in der Versuchshalle experimentiert wird, wird besonders auch auf die unter § 4 Abs. 2 der WSG Meindorf genannten Verbotstatbestände hingewiesen, u.a. unter Ziff. das Erstellen oder Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe, wenn diese Stoffe nicht verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet oder in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Gewässerschutz verbessern“ sowie auf den § 4 Abs. 2 Ziff. 4 u. 10-12 der WSG Meindorf.	Auf die Lage des Bebauungsplanes in der WSZ IIIb wird nachrichtlich hingewiesen. Dieser Text wird entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
A 20.16	<u>Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Im Beteiligungsverfahren wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept vorgelegt. In diesem werden technische Anlagen benannt, die der Entwässerung dienen sollen. Die Berechnung der Anlagen erfolgte aufgrund von Annahmen, da die genauen 6 Bauausführungen nicht bekannt sind. Zudem werden verschiedene Entwässerungsvarianten dargestellt. Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der versiegelten Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 57 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren frühzeitig zu beantragen. Eine Detailprüfung der Niederschlagsentwässerung wird erst im Rahmen des Erlaubnisantrages durchgeführt.	Im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren wird die wasserrechtliche Genehmigung beim Rhein- Sieg- Kreis beantragt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

A 20	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 20.17	<u>Verkehrssicherung/-lenkung</u> Im östlichen Bereich des Bebauungsplans ist eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ dargestellt. Dieser geplante Geh- und Radweg schließt laut Bebauungsplan an eine Grünfläche an. In der Grünfläche ist eine Wegeverbindung dargestellt, die nicht näher beschriftet ist, jedoch in der Planzeichnung eindeutig eine öffentliche Grünfläche darstellt. Im Bestand handelt es sich bei dieser Wegeverbindung um einen Geh- und Radweg, der zum einen asphaltiert ist und zum anderen eine überregionale Bedeutung für den Radverkehr hat. Die nicht unerhebliche Breite der Wegeverbindung von ca. 2,50-2,60 m, Bedeutung für den Radverkehr und folglich starke Nutzung der Verbindung sowie die Beschaffenheit der Oberfläche (Asphalt) widersprechen der Darstellung als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan. Es wird daher gebeten, die tatsächliche Nutzung im Bebauungsplan als Geh- und Radweg darzustellen. Dieser Aussage schließen sich ebenfalls das Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie die Stabsstelle Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises an.	Im Bereich der angesprochenen Fuß- und Radwegeverbindung ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bebauungsplan festgesetzt. Aus der Kommentierung zum BauGB (Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Auflage, § 9, RN 85) ergibt sich, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen (wie zum Beispiel Wege) die der Zweckbestimmung dienen, im untergeordneten Umfang realisiert werden können. Dies ist im vorliegenden Falle gegeben, so dass sich eine Festsetzung als Geh- und Radweg erübrigt. Nichtsdestotrotz wurden die Wege im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.
A 20.18	<u>Kreisstraßenbau und Gebäudewirtschaft</u> Aus dem Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass es einen gemeinsamen Streckenabschnitt an der Nord-West-Seite des Bebauungsplangeltungsbereiches und dem kreiseigenen Grundstück Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 7155 (derzeitige Nutzung mit der Heinrich-Hanselmann-Schule) gibt. Eine Flächeninanspruchnahme/Überplanung auf dem vorgenannten kreiseigenen Grundstück findet nicht statt. Somit bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 112, Teilbereich A seitens der Gebäudewirtschaft und der Stabsstelle 4-11 (Kreisstraßenbau) des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
A 20.19	<u>Verkehr und Mobilität</u> Redaktionelle Anmerkungen zu Kapitel 5.3 Umweltverbund der Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 27. Juni 2023): Da sich abzeichnet, dass der 5-Minuten-Takt komplett als Linie 66 läuft, sollten die Aussagen entsprechend angepasst werden. Im Folgenden ein Formulierungsvorschlag (Änderungen Fett formatiert): 5.3 Umweltverbund Mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Plangebiet an der Bushaltestelle „Sankt Augustin Freibad“, die auf Höhe des Kreisverkehrsplatzes liegt, über die Buslinie 508 (Sankt Augustin Zentrum - Troisdorf Bf. Spich Bf.) von montags bis freitags vom Betriebsbeginn bis ca. 19:30 Uhr in einem 20 min- Takt zu erreichen. An Samstagen verkehrt die Linie 508 von Betriebsbeginn	Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

B Veröffentlichung, Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

B 1		Einwender 1
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	<u>Bebauungsplan 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“</u> Ein visualisiertes Modell des Plangebietes mit Schattenplan konnte in den Beteiligungsunterlagen nicht gefunden werden. Wegen der herausragenden städtebaulichen Bedeutung (Ortseingang, abschließender Siedlungsrand, Nachbarschaft Denkmal Kloster) erscheint es notwendig, eine solche Visualisierung als Grundlage einer Abwägungsentscheidung vorliegen zu haben und daraus auch weitere Vorgaben zur Gestaltung abzuleiten.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wurde ein städtebaulicher Entwurf erstellt. Für die Veröffentlichung wurde ein Rechtsplan- Entwurf erarbeitet. Die Planung wurde daher im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes in hinreichender Art und Weise erläutert und dargestellt. Zu den Anregungen, die sich auf den Übergang zur Grünen Mitte beziehen, wird an dieser Stelle auf die bereits erfolgte Abwägung zum Verfahren nach § 3 Abs1 BauGB verwiesen. Demnach soll das Entree zur Innenstadt der Stadt Sankt Augustin auf urbane Art und Weise aufgewertet werden. Eine Beeinträchtigung des Klostergebäudes wird angesichts der Entfernung zum Plangebiet nicht gesehen. Es ergaben sich aus der Stellungnahme des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland dazu auch keinerlei Anhaltspunkte. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.2	Die negativen Wirkungen auf die Kaltluftströme werden nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle aufgefangen, obwohl sich das Gebiet bereits in einer stadtklimatisch nachteiligen Lage befindet. Weshalb z.B. eine umfangreiche Fassadenbegrünung keine Pflicht ist, bleibt unverständlich.	Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden die Maßnahmen definiert, die zu einer Minderung der klimatischen Folgen der Planung beitragen (wie z.B. die Erschließungskonzeption, die Festlegung der GRZ, das wasserwirtschaftliche Konzept, das Mobilitätskonzept, das Klimakonzept). Eine Fassadenbegrünung wurde in der textlichen Festsetzung 8.13 unter Berücksichtigung von Brandschutzbelangen verbindlich vorgegeben. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.3	Im Rahmen der Anforderungen des § 13 Klimaschutzgesetz vermissen wir eine Auseinandersetzung zum Beispiel zu Raumbedarfen, zum Energiebedarf von Baustoffen, zur Baukörperanordnung und zur Recyclingfähigkeit der Baustoffe.	Der § 13 Abs. 1 des Bundes- Klimaschutzgesetzes (KSG) als Rahmengesetz regelt, dass „die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt“ bleibt. Der § 5 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes NRW regelt, dass andere öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz , insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, haben. In § 5 Abs. 2 dieses Landesgesetzes ist regelt, dass Gemeinden die Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung erfüllen. Dies bedeutet, dass die Stadt Sankt Augustin bei der Ausgestaltung dieser Rahmenvorschriften im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund enthält der Bebauungsplan entsprechende Regelungen (siehe B1.2). Desweiteren ist anzumerken, dass die Ermittlung der Raumbedarfe in die Zuständigkeit der jeweiligen Bauherren liegen. In den Hinweisen unter Punkt 6. werden die Bauherren bzgl. einer nachhaltigen Bebauung ihrer Grundstücke sensibilisiert. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweisen wird die Baukörperstellung im Bebauungsplan geregelt.

		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.4	Es wird angeregt, über Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass ebenerdige Fahrradabstellanlagen zur Verfügung stehen, die ebenfalls für Lastenfahrräder und Fahrradgespanne nutzbar sind und die über elektrische Ladeoptionen verfügen. Weiterhin sind Umkleieräume, Spinde und Duschen für die Fahrradfahrer*innen festzusetzen.	Die Lage und Beschaffenheit der Fahrradabstellanlagen wird über Stellplatzsatzung der Stadt Sankt Augustin geregelt. Dazu bedarf es keiner Festsetzungen im Bebauungsplan. Der § 9 BauGB lässt keinen Raum, Umkleieräume, Spinde und Duschen für die Fahrradfahrer*innen im Bebauungsplan festzusetzen, da ihr die bodenrechtliche Relevanz fehlt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.5	8.3.: Die Pflanzliste 1 ist für ein Baugebiet am Siedlungsrand kritisch zu bewerten. Für den Außenbereich sind gemäß § 40 BNatSchG nicht standortheimische Arten verboten. Pflanzungen mit Exoten oder Gartensorten am Rande der Landschaft bergen das erhöhte Risiko, sich im Außenbereich weiter auszubreiten. Sie sind zugleich stadtoökologisch kaum wirksam und insofern mit dem Konzept „Kommunen für Biologische Vielfalt“, dem die Stadt Sankt Augustin beigetreten ist, nicht vereinbar. Sorten sind zudem besonders nachteilig, da sie genetisch homogen sind (Klone), also wenig genetische Varianz aufweisen und ein hohes Risiko besitzen, insgesamt auszufallen. Das ist gerade bei unsicheren klimatischen Prognosen ein erhöhtes Risiko. Es wird daher angeregt, die Arten bzw. Sorten Brabanter Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘), Purpurerle (<i>Alnus x spaethii</i>), Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>), Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i> ‚Rancho‘), Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>) und Oxalbeere (<i>Sorbus intermedia</i> ‚Brouwers‘) zu streichen. Der Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) sollte nur aus Kernwüchsen ohne Sortenbeschränkung in die Liste aufgenommen werden. Als Ergänzung sind bei Bedarf möglich: Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) und Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>). Es wird außerdem angeregt, deutlich kleine Pflanzgrößen für die Bäume vorzuschreiben, da sie dann im Klimastress bessere Anwacherfolge haben, und darauf zu achten, dass die Arten aus Kernwüchsen stammen und nicht auf fremder Wurzel (insb. bei <i>Sorbus</i>!) veredelt sind. Hintergrund: z.B. https://naturgarten.org/wissen/2023/03/02/klimabaeume/, 27.10.23, 21.59 Uhr	Die Pflanzliste 1 ist in Straßenbäume und Bäume für Grünflächen, Säume und Vorgärten unterteilt. Die Auswahl der Straßenbäume richtet sich nach Vorgaben der GALK-Liste, wie es von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt worden ist und berücksichtigt auch Arten aus der Zukunftsbaumliste Düsseldorf. Sie beinhaltet Sorten, die besonders als Straßenbäume geeignet sind und insbesondere vor dem Hintergrund des sich wandelnden klimatischen Verhältnisse ausgewählt worden sind. Straßenbäume kommen außerhalb der Verkehrsflächen nicht zum Einsatz. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig wird, ist das gesamte Areal planungsrechtlich nicht mehr dem Außenbereich zuzuordnen, daher sind auch nicht einheimische Gehölze ohne regionale Herkunft hier grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Fachplanungen im Anschluss an das B-Planverfahren werden die Vorschläge bezogen auf öffentliche Grünflächen und Anpflanzungen an den äußeren Rändern noch einmal geprüft. Die Pflanzgrößen sind extra so gewählt worden, damit die Bäume möglichst schnell ihre positive Wirkung wie Schatten spenden und Sauerstoff liefern entfalten können. Als Maßnahme gegen Austrocknung ist entlang der Erschließungsstraße der Einbau eines Bewässerungssystems vorgesehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.6	8.4.: Es wird angeregt, die bislang unbestimmte Pflege der Wiesen zu konkretisieren, etwa die erlaubte Schnitthäufigkeit auf max. 2 Schnitte im Jahr zu beschränken. Es wird empfohlen, die Einsaat ganz ohne Gräseranteil vorzunehmen, da dann wesentlich blütenreichere Bestände entstehen. Die Grasarten wandern eigenständig ein.	Die Pflege der Flächen kann im B-Plan auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges sowie der fehlenden Rechtsgrundlage (BauGB) nicht als Festsetzung verankert werden. Die Mahdhäufigkeit wurde bereits als Hinweis in den B-Plan aufgenommen. Eine Pflege mit maximal 2-maliger Mahd pro Jahr ist auf den städtischen und öffentlichen Grundstücken vorgesehen und wird von der Stadt Sankt Augustin bzw. von den beauftragten Landwirten oder den beauftragten Pflegefirmen durchgeführt. Die Erfüllung der Vorgaben wird durch die Stadt bzw. durch den ÖBB im Rahmen des Monitorings geprüft/überwacht. Da auch die Grassamen für die hier nachgewiesenen Arten als Nahrungsquelle von Bedeutung sind, wird die Aussaat einer Gras-Blumenmischung als sinnvoll angesehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.7	8.5.: Die Definition von „naturnah“ für die Teiche ist unbestimmt. Es wird angeregt, Angaben zur Uferneigung, zum Substrat, zur Tiefe und zur Pflege vorzugeben. Das Ziel, das mit der naturnahen Gestaltung verbunden ist, sollte bestimmt werden: Für welche Arten soll das Gewässer dienen.	Die Flächen, auf denen die Teiche entstehen sollen, haben die Zweckbestimmung integrierten Behandlungsanlagen für das Niederschlagswasser. Die genaue Ausgestaltung der Teiche kann erst im Zuge der nachgeordneten, konkreten Planung der Ableitung des Niederschlagswassers erfolgen.

		Die Teiche werden nicht gezielt für bestimmte Arten angelegt. Die Teiche sollen durch die Anpflanzung mit den in der Pflanzliste 3 genannten Arten begrünt werden. Dies zeigt, dass die Teiche vermutlich für Arten ungeeignet sind, die auf Pionierstandorte mit vegetationsfreien Gewässern angewiesen sind. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.8	Im Abschnitt 9 der Festsetzungen sollte jeweils das Artenschutzziel mit Normcharakter mit benannt werden, da anderenfalls ein Misslingen der CEF-Maßnahme ohne Wirkung bleibt. Eine bindende Festsetzung der CEF-Maßnahme ist jedoch Pflicht, sonst ist der Bebauungsplan rechtlich angreifbar. Die Formulierung unter 9.3. („Hinweise ohne Normencharakter“) ist also unbedingt zu streichen! Ebenso sind die „Hinweise“ 1 bis 7 insgesamt zwingend zu normwirksamen Festsetzungen umzuwandeln, das gilt in besonderer Weise für die Hinweise zum Artenschutz (1.1.).	Die Artenschutzziele werden ausführlich in der ASP II behandelt und begründet. Daher werden diese nicht zusätzlich in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Für CEF-Maßnahmen ist eine Funktionserfüllung sicherzustellen, bevor der Eingriff erfolgt. Die Einhaltung dieser Vorgaben, wie aller anderen Festsetzungen im B-Plan ist durch die Stadt Sankt Augustin zu überprüfen bzw. sicherzustellen. Die Einsaat und Pflege können auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges und der fehlenden Rechtsgrundlage auf der Ebene des BauGB nicht als Festsetzung verankert werden. Damit das Thema aber deutlich im B-Plan ersichtlich wird, wurde hierfür ein Hinweis in die Festsetzungen aufgenommen. Die Maßnahmen werden durch die Stadt Sankt Augustin bzw. durch die beauftragten Landwirte auf städtischen Grundstücksflächen durchgeführt und mit der UNB abgestimmt. Daher ist eine weitergehende Sicherung der Maßnahmen z. B. über einen städtebaulichen Vertrag nicht erforderlich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.9	Gelingt es dem Rat der Stadt Sankt Augustin nicht, im Bebauungsplan glaubhaft ein wirksames Konzept zur Bewältigung der erkannten Artenschutzkonflikte aufzubauen und damit die Artenschutzkonflikte im späteren Genehmigungsverfahren bewältigen zu können, wäre der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und müsste beanstandet werden. Weiterhin fehlen bei der Festsetzung der Artenschutzmaßnahmen die notwendige Monitoringpflicht und Nachbesserungsreserven, also z.B. Flächen, die beim Scheitern der CEF-Maßnahmen zusätzlich in Anspruch genommen werden können. Weiterhin sind ausschließlich nach den Vorgaben des Landes NRW ausreichend bemessene und geeignete, störungsfrei Flächen festlegen und vorlaufend zum Eingriff wirksam (!) zu entwickeln.	Mit der Artenschutzprüfung Stufe II wird ein Konzept zur Bewältigung der Artenschutzkonflikte vorgelegt. Für alle CEF-Maßnahmen ist die Funktionsfähigkeit vor Beginn des Eingriffs nachzuweisen. Darüber hinaus sieht das Methodenhandbuch (MUNLV, 2021) ein Monitoring nur für Kiebitz und Feldlerche vor und hier nur bei landesweit bedeutsamen Populationen oder umfangreichen Maßnahmenkonzepten. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die festgesetzten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Methodenhandbuchs für die jeweiligen betroffenen Tierarten in Bezug auf Quantität und Qualität, soweit dort Vorgaben genannt sind. Daher ist kein weitergehendes Monitoring oder Risikomanagement mit Vorhaltung von Reserveflächen vorgeschrieben. Allerdings wird die Anregung der UNB angenommen, die Störung der CEF-Flächen durch frei laufende Hunde zu überprüfen (im Rahmen eines Monitorings) und ggf. Maßnahmen, wie eine Einzäunung vorzunehmen. Das Vorhalten von Reserveflächen wird nicht als notwendig erachtet. Die AVM 7(ökologische Baubegleitung) wird ergänzt. Eine Abnahme der CEF-Maßnahmen einschl. eines Monitorings (Umfang wird mit der UNB abgestimmt) wird über eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Da die Flächen alle im Besitz der Stadt Sankt Augustin sind, kann gewährleistet werden, dass die Flächen dauerhaft in der festgesetzten Weise bewirtschaftet werden.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.10	Wegen der Nähe zur offenen Landschaft ist es notwendig, für den Bebauungsplan ein Halteverbot für Freigängerhauskatzen auszusprechen. Sie sind außerordentlich wirksame Prädatoren für Eichhörnchen und bodennah lebende Vögel, ggf. auch für Amphibien.	Im B-Plan wird ein Sondergebiet festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Wissenschafts- und Technologiepark“. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber in eingeschränktem Maße zulässig. Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine nennenswerte Anzahl von Haustieren gehalten werden. Davon

		abgesehen, ist ein Halteverbot für Freigängerkatzen im Rahmen der B-Plan-Festsetzungen wegen des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich und in der Praxis auch kaum kontrollierbar. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.11	Als Gegengewicht zur geplanten Bebauung ist ein Dunkelkonzept für den Freiraum und die angrenzenden Lichtbelastungen der Grünen Mitte sinnvollerweise aufzustellen. Kunstlicht stellt zum Beispiel für Amphibien eine Belastung da und führt zu Fehlwanderungen.	Es wurde ein entsprechender Hinweis (Vermeidungsmaßnahme AVM6) zur Problematik der Lichtemissionen im B-Plan aufgenommen. Eine Festsetzung ist auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich. In der Vermeidungsmaßnahmen AVM6 sind die nötigen Maßnahmen für eine naturverträgliche Beleuchtung des Plangebiets genannt und es wird auf die aktuelle Literatur zur Ausführung hingewiesen. Ein Dunkelkonzept für den benachbarten Freiraum ist nicht regelmäßiger Bestandteil eines B-Planverfahrens. In der ASP II wurde diese Maßnahme nicht gefordert. Die durch die Umsetzung des B-Planes ausgelösten Lichtemissionen, sind vergleichbar mit den bereits bestehenden Lichtemissionen der Baugebiete bzw. des Sportplatzes, die unmittelbar an die "Grüne Mitte" angrenzen. Trotz dieser bestehenden Störungen haben sich die Arten angesiedelt, so dass negative Einflüsse auf den Freiraum durch den B-Plan 112 nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus wird der nördliche Teil des Plangebietes als öffentliche Grünfläche festgesetzt, welche eine Pufferzone zwischen dem eigentliche Baugebiet und der "Grünen Mitte" bilden wird." Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.12	Einige Arten fehlen bei der Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen, z.B. das Rebhuhn.	Die Erhebung der Avifauna hat keine Hinweise auf das Vorkommen des Rebhuhns im Einflussbereich der Planung erbracht, so dass keine Maßnahmen für das Rebhuhn erforderlich sind. Das Rebhuhn wird in der CEF 7 und CEF 8 berücksichtigt, da hier auch Rebhühner vorkommen können und kann damit von diesen Maßnahmen profitieren. In den anderen CEF-Maßnahmen-Flächen ist ein Vorkommen eher nicht zu erwarten (Meidung von Vertikalkulissen wie das Robinienwäldchen nördlich des Plangebiets), deshalb muss Bewirtschaftung nicht an das Rebhuhn angepasst sein. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.13	Für die ebenfalls betroffene Klappergrasmücke (Plan 5) fehlen konkrete CEF-Maßnahmen.	Es ist ein Brutrevier der Klappergrasmücke von der Planung betroffen. Zwei weitere Brutreviere wurden im Bereich des Flurnamens „Im Heidfeld“ festgestellt. Diese sind von der Planung nicht betroffen. Da die Art im Plangebiet in den gleichen Gehölzen wie Bluthänfling und Goldammer gebrütet hat, stehen für die Klappergrasmücke durch die CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Goldammer auch Brutmöglichkeiten (für ein Brutpaar) zur Verfügung. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 1.14	Die CEF-Maßnahmen sind weitgehend ungeeignet, da sie auf bestehende Störungen und Beeinträchtigungen durch Straßen und Wege, Licht (Flutlichtanlage Sportplatz) und angrenzende Wohnnutzung (Haustiere) keine Rücksicht nehmen. Das aktuelle Baufeld und seine Umgebung sind gerade deshalb für die betroffenen Vogelarten interessant, da dort vergleichsweise wenige direkte Störungen vorherrschen. Die Vorschrift des Landes NRW ist hierzu auch eindeutig. Sie verlangt: „Maßnahmen sollen nach Möglichkeit nicht im Einflussbereich von bereits vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (v. a. WEA, Verkehrswege, Energiefreileitungen), da im ungünstigsten Fall die Funktionalität der Maßnahme und somit auch ihre Wirksamkeit in Frage stehen. Eine falsche Wahl der Lage von Maßnahmenflächen kann die Funktionalität der Maßnahme substantiell einschränken, beispielsweise durch Trennung von Teilhabitaten. Unter Umständen kann eine ungünstige Lage der Fläche sogar dazu führen, dass artenschutzrechtlich relevante Problemsituationen neu geschaffen werden und hierdurch die Gefahr des Verbotseintritts erneut entsteht. Ebenso ist es unter Umständen kontraproduktiv, Maßnahmen für bestimmte Vogelarten, die Haselmaus oder von Zaun- und Mauereidechse im engeren, siedlungsnahen Aktionsbereich von Hunden und Katzen anzulegen. Entsprechende Abstandsempfehlungen sind dem Anhang 7 zu entnehmen. (...) Beachtet werden sollte darüber hinaus, dass auch zu anderen Nutzungen größere Abstände sinnvoll sein können, um die Maßnahmenwirksamkeit nicht zu gefährden.“ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.3.4.	Die vorgeschlagenen Flächen für CEF-Maßnahmen sind gewissen Störungen ausgesetzt, wie sie in Siedlungsrandlage auch im Plangebiet vorkommen. Es handelt sich um Bewegung von Menschen, Hunden, Fahrrädern auf den Fuß- und Gehwegen sowie zeitweilig das Flutlicht vom nahen Sportplatz, nicht um WEA, Verkehrswege und Energiefreileitungen, wie im Methodenhandbuch genannt. Es sind z.B. keine Trennungen von Teilhabitaten damit für die hier betroffenen Arten verbunden. Das Plangebiet und die darin festgestellten Arten, für die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt worden sind, ist ähnlichen Störungen ausgesetzt. Dies betrifft den Einfluss des Flutlichtes vom Sportplatz sowie die Störungen durch Erholungssuchende mit Hunden, das Abstellen von Fahrzeugen auf der Erschließungsstraße „Am Butterberg“ und den Radverkehr sowie die Siedlungsnähe und damit auch freilaufende Katzen. Trotzdem haben sich die Arten dort angesiedelt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.15	Für die Siegstraße gibt das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan in Tabelle 9 einen erwarteten KFZ-Wert von über 10.000 KFZ/24 h an. Laut Anhang 7 der Naturschutzinformationen des Landes werden für den Bluthänfling Mindestabstände von 200m zu Straßen mit mehr als 10.000 Fahrzeugen/24h verlangt, für die Feldlerche beträgt dieser Abstand 500m. Für die Kreuzkröte sind es 400m, für die Wechselkröte 1.000m. Die CEF-Maßnahmenflächen CEF 1, CEF 2, CEF 3, CEF 4 sind nur wenige Meter bis 200m von der Siegstraße (bzw. der Arnold-Janssen-Straße) entfernt, insofern bereits aus diesem Grund als CEF-Flächen grundsätzlich ungeeignet. Sie können lediglich als Puffer- und Ergänzungsflächen eingesetzt werden. Alle anderen CEF-Flächen liegen unmittelbar an frequentierten Spazier- bzw. Radwegen mit einer hohen Zahl dort ausgeführter Hunde. Diese verbleibenden CEF-Flächen sind daher ebenfalls ungeeignet. In einem ersten Schritt müssten an allen Flächen entlang der Wege wenigstens 20m Raumtiefe rechnerisch abgezogen werden. Zahlreiche Flächen wären dann bereits nicht mehr existent oder weitgehend verschwunden (z.B. CEF 1, CEF 2, CEF 3, CEF 4, CEF 6, CEF 8).	Im Methodenhandbuch (MULNV, Anhang 7: Mindestabstände zu Straßen) heißt es: Lesehilfe Anhang 7: ² = Innerhalb der in die Tabelle aufgenommenen Effektdistanzen, die sich im Regelfall auf den Brutplatz beziehen (nicht auf z. B. Nahrungshabitate), werden in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte und Entfernung graduelle, komplexe Negativeinwirkungen von größeren Straßen angenommen; insoweit eignen sich die CEF-Flächen für die genannten Arten. Die Effektdistanz ist für die Flächen CEF 3 und CEF 4 nicht zu berücksichtigen, weil diese CEF-Flächen als Nahrungsflächen für den Bluthänfling vorgesehen sind. Die CEF-Flächen 1 und 2 unterschreiten nur teilweise den 200 m Abstand und befinden sich weiter von der Straße entfernt als es die jetzigen Brutplätze sind. Da für den Bluthänfling pro Revier 10 Gehölze vorgegeben sind, werden diese Mindestanforderungen in den CEF-Flächen 5 und 6 außerhalb des 200m-Korridors entlang der Siegstraße erfüllt. Die Nahrungsflächen des Bluthänflings müssen dabei nicht unmittelbar an den Brutplätzen liegen, da die Tiere bis zu 1 km vom Bruthabitat entfernt auf Nahrungssuche gehen. Die für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Flächen liegen über 500 m von der Siegstraße entfernt. Bei der Ausgestaltung der CEF-Flächen wurde darauf geachtet, möglichst keine neuen Konflikte entstehen zu lassen (Lage der Gehölze); Die Lage des neuen Gewässers in der CEF-Fläche 9 stellt einen Kompromiss dar: Es dient dazu, eine Alternative für das potenzielle Laichgewässer zu bieten, dass im Süden an der Siegstraße/Arnold-Janssen Straße und teilweise innerhalb des Plangebiets liegt (Entfernung ca. 450m). Das neue Gewässer wurde so platziert, dass es auch nur maximal 300 m von dem 2022 bekannten Vorkommen von Kreuzkröte (Teiche im Flurbereich „Im Heidfeld“, ca. 280m) entfernt liegt. Es liegt ca. 350 m von der Siegstraße entfernt, abgeschildert durch das Robinienwäldchen, so dass die Lage für die hier betroffene Kreuzkröte als vertretbar angesehen wird. Im Methodenhandbuch heißt es dazu (S. 50-51): <i>„Entsprechende Abstandsempfehlungen sind dem Anhang 7 zu entnehmen. Als Orientierungshilfe werden diese Abstandsempfehlungen für die Anlage von Maßnahmenflächen zu Verkehrswegen und WEA sowie zu Energiefreileitungen gegeben. Diese Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Lage von Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin einbezogenen essenziellen Habitaten. Beachtet werden sollte darüber hinaus, dass auch zu</i>

		anderen Nutzungen größere Abstände sinnvoll sein können, um die Maßnahmenwirksamkeit nicht zu gefährden. Die Abstandsempfehlungen gelten nicht soweit Eingriff und Maßnahmen im besiedelten Bereich stattfinden beziehungsweise sind dort in angepasster Weise anzuwenden, wenn bereits die beeinträchtigte Population zum Beispiel auf entsprechend vorbelasteten Flächen existiert und die Aufrechterhaltung des Biotopverbundes Zielsetzung ist (beispielsweise eine Zauneidechsenpopulation, die entlang einer Bahnanlage im Siedlungsraum existiert). Die Abstandsempfehlungen gelten auch nicht, wenn die Maßnahmen als Bestandteil von Flächenkonzepten für den Habitatverbund ausdrücklich in der Nähe von Infrastruktur relevante Funktionen übernehmen sollen. Dies gilt beispielsweise für Leitstrukturen für Fledermäuse im Nahbereich einer Straße, die den Individuen Orientierung beim Queren des Verkehrsraumes oder an diesem entlang geben sollen.“ Zu den sonstigen Störungen siehe Anmerkungen unter B1.14 die oben zitierten Ausführungen im Methodenhandbuch Absatz 2 und Anregung des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung und späteren Anpassung (Einzäunung). Eine Anleinpflcht besteht nur auf Wegen neben angelegten Grünanlagen. Auf Wegen zwischen Feldern besteht keine Anleinpflcht. Hinsichtlich eines Funktionsnachweises der CEF-Maßnahmen (ob sich die vom Einwender genannten Störungen auf die Maßnahmen auswirken, wurde die AVM 7 (ökologische Baubegleitung) ergänzt, siehe B1.9.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.16	Die CEF-Fläche 1 und CEF 2 im Schatten der geplanten Neubebauung sind schon wegen der dann unmittelbar benachbarten Gebäude (Licht, Kulissenwirkung, Menschen, Glasanflug) nicht geeignet. Arten der Feldflur lassen sich nicht im Abstandsgrün von Siedlungen erhalten. CEF-Flächen sind keine Flächen, die nur mühsam ihre Funktionen erfüllen, sondern sie müssen in besonders geeigneter Weise dem dauerhaften Schutz der verdrängten Arten bzw. Individuen dienen.	Die Gefahren von Vogelschlag und Lichtemissionen sind in den Vermeidungsmaßnahmen AVM 5 und AVM 6 berücksichtigt. Die beiden Maßnahmen sind für Bluthänfling und Goldammer vorgesehen. Hier sind keine Einschränkungen bezüglich Vertikalstrukturen bekannt bzw. im Methodenhandbuch genannt.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.17	Es ist weiterhin nicht möglich, Vertragsnaturschutzflächen, die bereits von den CEF-Arten genutzt werden, oder sonst bereits von der Art besiedelte Flächen in CEF-Maßnahmenflächen zu überführen. Die Aufgabe besteht gerade darin, zusätzliche Lebensraumflächen zu schaffen. In den Vorgaben des Landes heißt es: „Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. Bereits besiedelte Bereiche, die aber erhebliche strukturelle Defizite aufweisen und deswegen nur eine geringe Siedlungsdichte der Zielart(en), können sich auch als Maßnahmenflächen eignen, sofern sie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial für eine qualitative Verbesserung zur Erhöhung der Siedlungsdichte der betreffenden Art aufweisen.“ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf	Die Vertragsnaturschutzflächen sind nicht dauerhaft als Flächen für den Naturschutz und die entsprechende naturnahe Bewirtschaftung gesichert. Nach Aufgabe der Vertragsnaturschutzmaßnahmen fällt die Fläche zurück in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung und kann dann sogar intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Festsetzung als CEF-Maßnahmenfläche gewährleistet die dauerhafte Sicherung. Die CEF 1 und CEF 3 (teilw.) werden im Bereich bisheriger Vertragsnaturschutzflächen realisiert. Durch die Kündigung der Pachtverträge mit dem Nutzer seitens der Stadt wurden die VNS-Flächen bereits eingestellt und sind faktisch nicht weiter zu erhalten. Durch die Festsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Flächen dauerhaft gesichert und funktionsfähig gehalten
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 1.18	So ist die Fläche der Maßnahme CEF 8 bereits ein Feldlerchenrevier (Plan 1 ASP II). Die CEF-Fläche 7 ist aktuell Brutrevier des Kiebitzes (Plan 2 ASP II), die geplante Maßnahme steht dazu im Widerspruch und löst eigene Artenschutzverbote aus. Die Flächen CEF 1, CEF 2, CEF 3 und CEF 4 sind ausweislich Plan 4 der ASP II bereits Lebensraum des Bluthänflings. (S. 10) <i>„In diesen Fällen muss der Bestand auf der Empfängerfläche bekannt sein, um so die Optimierung der Fläche zielorientiert planen zu können (und gegebenenfalls den Aufwertungserfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nachweisen zu können). Gutachterlich ist der Vorbesatz einer Maßnahmenfläche zu beschreiben beziehungsweise zu bewerten. Die Bewertung muss mindestens erfolgen in den Kategorien: vernachlässigbar (kein Vorbesatz), zu berücksichtigen (Verdichtung möglich) und „kein Aufwertungspotenzial“. In diesem Rahmen kann eine Kartierung des Bestands der jeweiligen Zielart auf der Maßnahmenfläche sinnvoll sein, gegebenenfalls sind auch Abschätzungen/Annahmen ausreichend. Die Bewertung muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beschreibung der Ausgleichsmöglichkeiten und der Auswahl der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert und begründet werden.“</i> https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.3.3.	Auf den Maßnahmenflächen CEF 8 und CEF 7 soll durch Verbesserung des Zustandes eine Erhöhung der Siedlungsdichten (Nahrungshabitat, FoRu) erreicht werden (von Intensivacker zu Ackerbrache/Extensivacker/Blühfläche) In den vorgesehenen Flächen für CEF 3 und 4 wurden keine nahrungssuchenden Bluthänflinge gesichtet. In den vorgesehenen Flächen CEF 1 und CEF 2 wurden Bluthänflinge gesehen, aber die Maßnahmen bieten Verbesserungen der jetzigen Situation und sichern dauerhaft die Flächen. Der Avifauna-Bestand auf den geplanten CEF-Flächen ist bekannt, da sie Teil des Untersuchungsgebietes 2022 waren. Die vorgeschlagene Kategorisierung hinsichtlich der Avifauna-Bestandssituation sowie eine Bewertung hinsichtlich der Eignung als CEF unter Berücksichtigung des Vorbesatzes wurde hinzugefügt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.19	Den einzelnen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen ist jeweils das Artenschutzziel (Art bzw. Brutpaaranzahl bzw. Zahl der rufenden Amphibien) beizustellen, da anderenfalls ein Vollzug nicht kontrolliert werden kann. (S. 10) <i>„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorische Maßnahmen (FCS) müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist. Dies kann eine langfristige, unter Umständen dauerhafte Sicherung und Betreuung von Maßnahmen/Flächen durch den Vorhabenträger über geeignete Instrumente (z. B. Ankauf, Grundbucheintragungen, vertragliche Vereinbarungen) erforderlich machen.</i> <i>- Auch bei Maßnahmen in Lebensräumen von Pionierarten ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte Sicherung der Funktionalität der Maßnahmen erfolgt (Sonderfall).</i> <i>- Der Flächenzugriff auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise ihre Umsetzung müssen ausreichend rechtlich gesichert sein. Dies ist zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen.“</i> https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.4.	Für jede CEF-Maßnahme und Vermeidungsmaßnahme wurde innerhalb der ASP II ausgeführt, für welche Art die Maßnahme vorgesehen wird. Auch die Anzahl der Reviere oder Größenordnung des erforderlichen Ausgleichs für Nahrungshabitate und Reviere ist in der ASP II genannt. Die dauerhafte Sicherung der Flächen ist gegeben, weil sie im Eigentum der Stadt Sankt Augustin sind. Ein diesbezüglicher Hinweis ist innerhalb des B-Planes nicht erforderlich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.20	Vor diesem Hintergrund wäre es ergänzend zielführend, geeignete CEF-Flächen in den Bebauungsplan planrechtlich aufzunehmen. Die Maßnahmenfläche CEF 7 kommt bereits wegen der Siedlungsnähe und der damit verbundenen Problematik von Freigängerhauskatzen für CEF-Maßnahmen (zumal von Bodenbrütern) nicht in Frage.	Im Bebauungsplan sind die CEF-Flächen 1 und 2 innerhalb des Gebietes als Grünflächen mit entsprechenden Festsetzungen zur Bepflanzung aufgenommen worden. Die CEF-Flächen außerhalb des B-Plans sind ebenfalls zeichnerisch in einem separaten Lageplan auf dem B-Plan dargestellt. Da es sich um städtische Flächen handelt sind weitere Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich.

		Die Fläche (CEF 7) soll als Nahrungsfläche für Goldammer und Bluthänfling optimiert werden. Katzen stellen eine Gefahr insbesondere für noch nicht flugfähige Küken dar. Die Nahrungsfläche dient jedoch den flugfähigen Tieren als Nahrungshabitat. Hinsichtlich eines Funktionsnachweises der CEF-Maßnahmen (ob sich die vom Einwender genannten Störungen auf die Maßnahmen auswirken, wurde die AVM 7 (ökologische Baubegleitung) ergänzt, siehe B1.9. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.21	CEF 9: Der Bau einer festen Amphibienzaunanlage, die nur einseitig nach Norden hin passierbar ist, stellt keine CEF-Maßnahme dar, sondern ist eindeutig ein Eingriff, der artenschutzrechtlich zu bewerten, zu bilanzieren und zu bewältigen ist. Es soll damit das Baugebiet ganz bzw. teilweise als Landlebensraum den Arten Kreuzkröte und Wechselkröte entzogen werden. Entsprechend wären umfangreiche Land-Ersatzlebensräume zur Verfügung zu stellen. Der geplante Amphibienzaun blockiert den Austausch der Arten in Richtung Freibad, Kloster und Missionarsgrube. Die Lage des CEF-Gewässers (CEF-9) unmittelbar an einer Ausbreitungsbarriere und an einem Waldrand ist wenig überzeugend. Es ist weiterhin nicht möglich, wie im Plan 23 vorgesehen, die CEF-Fläche 5 (Extensivacker) mit der CEF-Fläche 9 (Gewässer) zu überlagern. Für diese sich ausschließenden Maßnahmen sind verschiedene Flächen vorzuhalten. (S. 11) Zielführend als Ersatz für den geplanten dauerhaften Amphibienzaun wäre es, das Baugebiet und die dortigen Gewässer konzeptionell einzubinden und so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden, dass auf steile Bordsteine und auf Gullyeinläufe und Kellertreppen ohne Ausstiegsrampen verzichtet wird. Einfahrten in Garagen können nachts geschlossen sein bzw. mit Fallgitterrinnen ausgestattet werden, so dass dort keine Tiere einwandern.	Die Amphibienzaunanlage soll verhindern, dass vermehrt Amphibien von den neu angelegten Gewässern unmittelbar nördlich des Plangebiets in den Geltungsbereich einwandern und dort ggf. einem erhöhten Tötungsrisikos ausgesetzt sind, obwohl hier auch Vorkehrungen gegen eine Fallenwirkung an Gullis, Schächten etc. getroffen werden sollen (AVM4). Die Tiere können trotzdem von Osten nach Süden über die Grünflächen am Sportplatz wandern und auch ggf. weiter Richtung Kloster und Missionarsgrube wandern. Zudem wird die Wanderung nördlich des Plangebiets von Ost nach West nicht behindert. In beiden Fällen muss allerdings, wie bisher die Siegstraße bzw. die Arnold-Janssen-Straße gequert werden. Hier besteht ein erhebliches Tötungsrisiko. Durch die Anlage des Ersatzgewässers weiter östlich bietet sich eine risikoärmere Möglichkeit für die Tiere zur Fortpflanzung. Die Fläche, die für das Ersatzgewässer und den engeren Umkreis als Landlebensraum veranschlagt wurde (ca. 100 m²) ist von der Flächengröße der CEF-Maßnahmenfläche 5 abgezogen worden, so dass es keine Überlagerung gibt. Das potentielle Laichgewässer für die Kreuzkröte, das kleinflächig im Plangebiet liegt, verfügt angrenzend nur über flächenmäßig geringe geeignet erscheinende Landhabitate (< 100 qm). Es liegen räumlich nahe Begrenzungen durch intensiv betriebene Landwirtschaft (Maisanbau), einen Gehölzbereich und der Arnold-Janssen-Straße vor. Zudem schließen sich südlich und östlich Siedlungsflächen an. Mit den geplanten neuen Laichgewässern werden auch die angrenzenden Landhabitate für die Kreuzkröte optimiert. Dadurch ist ein ausreichender Ersatz der Landhabitate (mind. Im Verhältnis 1:1) gewährleistet. Die Einbindung des Baugebietes wird durch die Vorgabe einer möglichst naturnahen Gestaltung der Grünanlagen sowie der Vermeidung von Tierfallen (AVM 4) erzielt. Die Gestaltung der Teiche soll so naturnah wie möglich erfolgen, soweit es die Funktion dieser Teiche als integrierte Behandlungsanlagen für das Niederschlagswasser zulässt (MM3). Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.22	AVM 3: Der Maßnahme fehlt ein Bezug, wohin aufgesammelte Tiere wirksam umgesiedelt werden sollen. Diese Frage ist zur Vermeidung von neuerlichen Artenschutzkonflikten essentiell. Da die Arten Wechselkröte und Kreuzkröte frei umherwandernde Arten sind, bedarf es bei der Baufeldfreimachung der systematischen Suche der Tiere unter Lockbrettern (o.ä.), die in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden müssen, und der Eimerkontrolle am Innenzaun.	Es ist vorgesehen, die Maßnahme durch herpetologisch geschultes Personal durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen (AVM3). Die Umsiedlung soll in das neu zu schaffende Gewässer erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wurde im B-Plan bei der Maßnahme AVM 3 ergänzt. Auch die Gutachten wurden zu AVM 3 entsprechend ergänzt.

		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.23	Für die Nistkästen der Gebäudebrüter sind Mindestmengen und Artvorgaben und eine Soll-Vorschrift erforderlich. Es wird vorgeschlagen, mindestens 100 Nistkästen verteilt auf fünf Standorte für den Mauersegler, jeweils 20 Nistkästen am Gebäude für Hausrotschwanz, Haussperling und Zwergfledermaus und drei Nistkästen für Turmfalken / Wanderfalken vorzuschreiben. Die Nistkästen für Mauersegler können in Gruppen von fünf bis 20 Bruthöhlen, für Sperlinge und Fledermäuse in Gruppen von drei bis vier Kästen, die übrigen Kästen sollten einzeln weit verteilt montiert werden. Die fachlichen Vorgaben zur Montagehöhe und Exposition sind zu beachten. Die ökologische Baubegleitung kann hier hilfreich tätig sein.	Ein Hinweis (Empfehlung) zur Anbringung von Nistkästen für Gebäudebrüter ist im B-Plan bereits enthalten. Eine Festsetzung ist auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges und der bestehenden Rechtsgrundlage nicht möglich. 100 Kästen sind zu viel. Die Arten stehen unter Konkurrenz untereinander und es muss ausreichend Nahrung zur Verfügung stehen, ansonsten besteht die Gefahr, dass für die Jungvögel nicht genügend Nahrung bereitgestellt werden kann und eine „Fallenwirkung“ entsteht. Im Zuge der Planung gehen keine Brutstätten des Mauerseglers, von Fledermäusen, Turmfalken/Wanderfalken oder andere Gebäudebrüter verloren, daher sind entsprechende Maßnahmen bzw. Hinweise auf B-Planebene nicht erforderlich. Eine CEF-Maßnahme für die Bachstelze, die ebenfalls häufig an Gebäuden brütet, im vorliegenden Fall aber in einer Nische am Gerüst südöstlich des Kreisverkehrs gebrütet hat, wird auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises ergänzt. Die ökologische Baubegleitung wurde bereits als AVM 7 im B-Plan als Hinweis aufgenommen.
B 1.24	Die Mahdvorgaben zur Wiesenpflege sind bislang unbestimmt („möglichst nur ein- bis zweimalige Mahd“, „in möglichst vielen Bereichen“). Hier bedarf es fester Mindestvorgaben. Der Gräseranteil bei der Ansaat sollte ganz auf Null reduziert werden, eine Düngung ebenfalls insgesamt ausgeschlossen werden.	Es sind entsprechende Hinweise zur Mahdhäufigkeit und Pflege sowie zur Düngung im B-Plan enthalten. Mahdhäufigkeit und Düngung können auf Grund fehlendem bodenrechtlichen Bezug und fehlender Rechtsgrundlage nicht im B-Plan festgesetzt werden. Die Gräser stellen auch wertvolle Nahrungspflanzen für Bluthänfling und Goldammer dar, daher wird eine kräuterreiche Wiesenmischung als Saatgut festgeschrieben. Die Mahdhäufigkeit hängt von der Nutzungsintensität ab. Es macht keinen Sinn eine feste Vorgabe zu machen, wenn die Nutzungsintensität noch nicht abgeschätzt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass randliche, abgelegene Bereiche eher extensiv genutzt werden und daher die Pflege hier auch extensiver erfolgen kann. Eine angepasste Erhaltungsdüngung kann erforderlich werden, um eine erwünschte Artenvielfalt zu erhalten.
B 1.25	Die Vermeidungsmaßnahme VM 6 im Bebauungsplan ist lediglich handlungs- nicht aber erfolgsorientiert. Die Festsetzung dort ist somit für den Schutzerfolg völlig unsicher und daher wirkungslos. Es reicht nicht, Samen zu sammeln und auszusähen, wenn der Erfolg dann nicht rechtlich eingefordert wird und gewährleistet werden muss.	Es wurde ausreichend Saatgut gesammelt, sodass auch neben den direkt benachbarten CEF-Flächen (CEF 3 und 4) auf weiteren vorgesehenen CEF-Flächen mit Zielbiotop Extensivacker (CEF 5 und 7) ausgesät werden kann. Zielort und Spenderfläche liegen teilweise (CEF 3 und 4) direkt beieinander. Dies bietet gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederansiedlung. Der Erfolg kann zudem leicht überprüft werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Stadt Sankt Augustin und wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bzw. von der Stadt überprüft
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 1.26	Die ökologische Baubetreuung (AVM 7) sollte auch den Maßnahmenerfolg AVM 4, AVM 5 und AVM 6 sowie VM 6 überwachen und garantieren. Eine Beschränkung nur auf bestimmte AVM- und VM-Maßnahmen ist nicht zielführend.	Die Vorschriften zur Fallenwirkung, Vogelschlag, Licht sind durch die Stadt Sankt Augustin im Zuge der Bauabnahme zu überwachen. Das Gleiche gilt für die weiteren genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die kontinuierlich zu überwachen sind. Entsprechende Auflagen werden in die jeweiligen Baugenehmigungen aufgenommen. In der Vermeidungsmaßnahme AVM 7 wird die Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen AVM 1 bis AVM 6 sowie VM1, VM 4 und VM 6 durch die ökologische Baubegleitung aufgenommen. Der LBP wurde entsprechend ergänzt. Der Hinweis wurde im B-Plan ergänzt.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2	Einwenderin 2	
Nr.	Inhalt des Schreibens (kritische Stellungnahme zu klimatischen Belangen)	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 2.1	<u>§ 13 Klimaschutzgesetz (Berücksichtigungsgebot)</u> Kritische Stellungnahme: In den Unterlagen des Bebauungsplanes 112 des Wissenschafts- und Gründerpark fehlen Ausführungen zum § 13 des Klimaschutzgesetzes, sowohl in der Begründung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan 112. Es wird kein Bezug auf die Klimaschutzanforderungen genommen. Als Beispiel sei hier die Betrachtung von Materialien wie unterschiedliche Baustoffe deren Recyclingfähigkeit oder die Anordnung der Baukörper genannt. Fazit: Eine Berücksichtigung des § 13 Klimaschutzgesetz hat nicht stattgefunden „Träger öffentlicher Belange haben bei Ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu erfüllen“	Der § 13 Abs. 1 des Bundes- Klimaschutzgesetzes (KSG) als Rahmengesetz regelt, dass „die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt“ bleibt. Der § 5 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes NRW regelt, dass andere öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz „insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, haben. In § 5 Abs. 2 dieses Landesgesetzes ist regelt, dass Gemeinden die Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung erfüllen. Dies bedeutet, dass die Stadt Sankt Augustin bei der Ausgestaltung dieser Rahmenvorschriften im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund enthält der Bebauungsplan entsprechende Regelungen (siehe B1.2).
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.2	<u>Klimagutachten</u> Im Rahmen des Klimagutachtens „sollen auf der Grundlage der Klimamodellrechnungen die aktuelle Bedeutung der Fläche und die Auswirkungen der geplanten Bebauungen für den Bebauungsplan 112 „Wissenschafts- u. Gründerpark Sankt Augustin“ und die weitere Umgebung ermittelt und bewertet werden“. Es wird die „IST Situation“ mit dem „Plan-Szenario“ „der vorgesehenen Bebauung vom Bebauungsplan 112 und weiterer Bebauung“ verglichen, so die K.PLAN Klima. Umwelt & Planung GmbH. Mit zusätzlicher Bebauung ist der zusätzliche Baukörper des DLR gemeint. Kritische Stellungnahme: Tatsächlich orientiert sich die K-Plan in Ihrem Gutachten an dem von der Verwaltung über lange Zeit vorgelegten „Klötzenmodell“, ein Baukörpermodell, das die Baukörper als Quadrate und Rechtecke im Plangebiet symbolisch darstellt. (Abb.1 /18/20). Der Tatsächliche B-Plan zeigt hingegen ein ganz anderes Bild. Baufelder, welche ganz andere und auch wesentlich größere Baukörper u.a. auch mit anderer Ausrichtung zulassen (Abb.2.) Fazit: Die gesamte Betrachtung der klimatischen Auswirkungen mit ihren Modelldarstellungen Abb.1/18/20) basiert auf der Annahme von Gebäudeausrichtung und -kubatur die in der Realität nach Abschluss der Bebauung zu einem anderen Bild der Bebauung führen können. Somit ist auch das Klimagutachten mit ihren Klimasimulationen obsolet und dem Ziel einer ordentlichen Betrachtung der klimatischen Auswirkung am Ende der Bebauung nicht gerecht geworden.	Die klimatische Beurteilung der Untersuchungsfläche „Wissenschafts- und Gründerpark“ wurde gutachterlich unter zwei Gesichtspunkten durchgeführt: - Beurteilt wurde die Bedeutung der Fläche in ihrem jetzigen Zustand auf das Lokalklima der direkten und erweiterten Umgebung. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die Kaltluftbildung gelegt und abgeleitet, wie sich die Situation bei einer Nutzungsveränderung entwickeln könnte. - Durch eine Nutzungsänderung wird es auch zu einer klimatischen Veränderung auf den Flächen selbst kommen. Diese wurde durch mikroklimatische Modellrechnungen dargestellt und beurteilt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Klimagutachtens der B-Plan nur Baufelder vorgab, wurde mit einer beispielhaften Bebauung gerechnet. Diese orientierte sich an einer für ein Gewerbegebiet insb. mit Bürogebäuden üblichen Bebauung. In einem ersten Bearbeitungsschritt wurden durch Kaltluftsimulationen die Bedeutung der Flächen für die Stadtbelüftung im IST-Zustand und die möglichen Veränderungen durch eine großflächige Bebauung der Flächen betrachtet. In dieser Bearbeitungsstufe ist die genaue Gebäudegröße und -stellung für die Modellrechnung nicht relevant, da es um die großräumige Betrachtung des Kaltluftsystems geht. Als Ergebnis zeigte sich, dass die Freifläche des Plangebietes im IST-Zustand nur eine sehr geringe randliche Rolle für das Kaltluftsystem spielt. Die Bestandsbebauungen in Sankt-Augustin-Ort werden überwiegend aus dem Hauptkaltluftstrom von nach Osten abbiegenden Kaltluftflüssen aus der Hangeler Heide und über den Bereich des Sportplatzes nördlich des Plange-

		bietet mit Kaltluft versorgt. Der Wegfall der Freifläche im Plan-Szenario, unabhängig von den zukünftigen Gebäudestellungen, hat für das großräumige Kaltluftgeschehen und damit die Kühlung von Bereichen in Menden und Mülldorf keine merklichen Auswirkungen. Die Neubebauung führt zu einem längeren Weg der Kaltluft durch bebaute Bereiche, die die Kaltluft langsam erwärmen, und damit zu einer maximal 100 m geringeren Reichweite der Kaltluft in die Bestandsbebauung hinein. In einer zweiten Stufe wurden anschließend detailliertere Bebauungen mit Angaben zu Oberflächen, konkreten Verkehrsflächen, Freiflächen und Begrünungen auf ihre klimatischen Auswirkungen hin untersucht. Durch mikroskalige Modellierungen werden die klimatischen Auswirkungen von Bauvorhaben simuliert und untereinander verglichen. Es galt zu untersuchen, welche klimatischen Auswirkungen das Vorhaben vor Ort haben wird und wie weit diese Veränderungen des Kleinklimas in die Umgebung hineinwirken. Die hier erzeugten Ergebnisse sind als beispielhaft anzusehen und auf alle möglichen Gebäudeanordnungen und Versiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen übertragbar. Sie zeigen die Zusammenhänge zwischen Gebäudestellungen und Belüftungsveränderungen sowie zwischen Versiegelungen und Aufheizungen auf. Durch eine abweichende Bebauung würden sich nur lokal innerhalb des Plangebietes klimatische Veränderungen ergeben, ohne dass die übergeordnete Belüftung und die Erwärmung für die anschließenden Quartiere beeinflusst wird. Aus der beispielhaft im Modell verwendeten Bebauung des Plangebietes lassen sich für jegliche mögliche Bebauung der Fläche Rückschlüsse ziehen für die verschiedenen Anpassungsmöglichkeiten zur klimatischen Optimierung des Gebietes. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	--

B 2.3	Anlass für diese kritische Stellungnahme: In Sankt-Augustin besteht seitens der Stadt Sankt Augustin die Absicht, „Auf dem Butterberg“ westlich der Frida-Kahlo-Schule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und der Heinrich-Hanselmann-Schule des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) an der Arnold-Janssen-Straße u.a. Neubauten für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) zu ermöglichen. Für diese Zwecke hat die Stadt Sankt Augustin den B-Plan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark, Teilbereich A“ aufgestellt. Voraussichtlich soll angrenzend zum Teilbereich A, der Teilbereich B erschlossen werden. Nach einer bereits vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 („Stufe I“) ist allgemein bekannt, dass sowohl die Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 als auch die angrenzenden Flächen Lebensraumpotential für zahlreiche planungsrelevante Arten besitzen, also Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten sowie Nahrungshabitat für diese sind. Folglich ist durch die geplante Bebauung mit artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen ist. Nachdem die Stadt Sankt Augustin als Bauplanungsbehörde bei der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn, das Gutachten „Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark““ in Auftrag gegeben hat, liegt dieses Dokument nun mit 56 Seiten Text und Anlagen unter dem 21.04.2023 vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung („ASP II“) soll nach Intention des Gutachtens vom 21.04.2023 ggü. der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 („Stufe I“) eine „vertiefende Untersuchung“ sein, betrachtet jedoch nur die Auswirkungen für den Teilbereich A. Für den Teilbereich B werden Hinweise gegeben. Der Verfasser dieser kritischen Stellungnahme ist Diplom Biologe und kennt als Grundstücksbesitzer und Betreiber von Biotopen an der Plangebietsgrenze sowie auf weiteren angrenzenden Flächen die dortige Flora und Fauna sehr gut. Das Plangebiet wird von ihm seit Jahren in der Regel dreimal am Tag begangen, avifaunistische und herpetologische Beobachtungen werden erfasst. Die Begehungen dauern täglich ca. vier bis sechs Stunden und finden meist vormittags, nachmittags sowie in den Abend- und Nachtstunden i.d.R. zwischen 20 und 23 Uhr statt. Als Naturschützer initiiert und betreut er auch noch weitere Naturprojekte. Kraft eigener Kenntnis hält der Verfasser die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2023 für sehr kritikwürdig, hinsichtlich der dort zugrunde gelegten Untersuchungen für ergänzungsbedürftig und zieht nach seinen ergänzenden Ermittlungen und Bewertungen der vorhandenen Flora und Fauna andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Bebauung aufgrund der gegenwärtigen Planung. Das Plangebiet „Auf dem Butterberg“ konnte trotz jahrelanger Mühen seitens der Stadt Sankt Augustin und der Wirtschaftsförderung keiner Bebauung zugeführt werden. In den letzten Jahrzehnten hat die Natur in ihrer Artenvielfalt „die Chance genutzt“, das vormalig nur landwirtschaftlich genutzte Areal neu zu gestalten und den Lebensraum zu besetzen. Dem muss die gegenwärtige Planung Rechnung tragen. Die Methode dieser kritischen Stellungnahmen des Verfassers bestand darin, anhand der Erkenntnisse aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung vom 21.04.2023 (nachfolgend kurz „ASP II“ genannt), ergänzenden Sachverhalt vor Ort kraft eigener, dokumentierter Beobachtungen zu ermitteln und daraus Erkenntnisse und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zulässigkeit der gegenwärtig geplanten Bebauung zu gewinnen. Die Ermittlungen beziehen sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und sind, wenn auch nicht Gänze, nachfolgend abgebildet und genannt, fotografisch und durch Videomitschnitte festgehalten und jederzeit belegbar. Im Ergebnis dessen kommt der Verfasser in dieser kritischen Stellungnahme zu der Erkenntnis, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit der gegenwärtigen Planung entgegen der Meinung der Autoren in der vorliegenden ASP II nicht gelöst, d.h. nicht ausgeglichen sind. Abb. 1: Naturraum „Auf dem Butterberg“	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
-------	--	--

		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.4	Avifauna: Die avifaunistische Untersuchung, also die Betrachtung der Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten, ist in ihrer Gesamtbetrachtung der ASP II sehr detailliert und übersichtlich dargestellt. Stellung genommen wird hier zu den Ausführungen betreffend Kiebitz, Rebhuhn, Waldohreule und Steinschmätzer als planungsrelevante Arten, sowie zur Rohrammer. Unter Punkt 5.1 in der ASP II werden die sich hieraus ergebenden CEF-Maßnahmen (d.h. frühe Ausgleichsmaßnahmen) im Gesamten betrachtet.	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.5	Kiebitz: Zitat aus der ASP II - „4.1.1 Arten der offenen Feldflur“ hier: Kiebitz (Seite 20), die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„(...) Auch konnten keine Kiebitze südlich des Bereichs „Im Heidfeld“ nachgewiesen werden. Hier wurden in den Jahren 2019 (2 Brutpaare zur Brutzeit), 2020 (1 Brutpaar zur Brutzeit) und 2021 (1 Kiebitz zur Brutzeit) in der Schwarzbrache gesichtet (Hinweis der Biologischen Station, siehe ASP I). Im südlichen Bereich „Im Heidfeld“ konnte nur in der Dunkelheit Anfang März ein rufender Kiebitz gehört werden. In diesem Bereich stellt insbesondere die Parzelle mit Schwarzbrache einen geeigneten Brutstandort dar. Diese Parzelle beginnt in ca. 100 m Entfernung von der geplanten Baugrenze im Plangebiet und ca. 75 m von dem bestehenden Radweg im Plangebiet entfernt und setzt sich dann in nordwestliche Richtung vom Plangebiet weg fort. Brütende Kiebitze weisen eine Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010) auf und halten mind. 100 m Abstand zu Vertikalkulissen wie die geplanten Gebäude (MULNV 2021). Somit eignet sich der potenzielle Brutstandort trotz Meideverhalten von 100 m zu Gebäuden weiterhin für eine Kiebitz-Brut. Eine systematische Rastvogelzählung (MULNV 2021) ist nicht erfolgt, da das Plangebiet aufgrund vorhandener Gehölze (Vertikalstrukturen) und der hohen Störungsvorbelastung durch Erholungsverkehr (Fußgänger, Hundehalter, Radfahrer) Schulwegnutzung als Rastplatz nicht geeignet ist. Da rastende Kiebitze einen Abstand von mind. 200 m (MULNV 2021) zu Vertikalstrukturen halten und eine Fluchtdistanz von 250 m (GASSNER et al. (2010) gegenüber Störungen wie menschliche Bewegung einhalten, stellen auch die Flächen nordwestlich des Plangebiets keinen attraktiven Rastplatz für Trupps dar. Hinzukommt das nördlich an das Plangebiet angrenzende Robinienwäldchen, dass eine weitere Vertikalstruktur bildet, die das o.g. Meideverhalten auslöst. Bei Ornitho wurden zudem in den Jahren 2020, 2021 und 2022 keine rastenden Kiebitze im Bereich der Hangelarerheide, Menden und Mülldorf gemeldet. Während der Brutvogelerfassung ab Ende Februar 2022 wurden einzelne Beobachtungen zum Frühjahrzug gemacht: Ende Februar wurden in der Dunkelheit zwei Kiebitze im UG gehört. Laut SÜDBECK et al. (2005) handelte es sich dabei um Rastvögel (Schlafplatz) auf dem Frühjahrzug oder die Kiebitze waren bereits im Brutgebiet angekommen vgl. LANUV 2019). Da der Hauptdurchzug Anfang März bis Ende März stattfindet, wird von rastenden Tieren ausgegangen. Anfang März überflogen mehrere Kiebitze das UG. Ein rufendes Individuum (kein Trupp) wurde südlich des Bereichs „Im Heidfeld“ (Schwarzbrache) wahrscheinlich rastend festgestellt. Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, entsprechend kann auch eine Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann entsprechend ausgeschlossen werden.“</i>	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

B 2.6	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Der Kiebitz ist planungsrelevant. Das Brutareal der Kiebitze nördlich des Plangebietes ist schon seit sechs bis acht Jahren als einzige beständige Brutstätte des Kiebitzes im Untersuchungsgebiet bekannt (Abb. 4 bis 7). Aus diesem Grund wurde dieses Areal auch dem Vertragsnaturschutz zugeführt. In den vergangenen Jahren kam es regelmäßig zu Bruten und auch Bruterfolgen, was entsprechende Bilder von Jungtieren dokumentieren. Das Areal wird in jedem Jahr von Alttieren und den Jungtieren des Vorjahrs erneut angefliegen. Durch die Anlage der Gewässer „Im Heidfeld“ sowie der Gewässer und Brachen direkt vor dem Plangebiet (Abb.2) hat sich das Kiebitzhabitat ausgeweitet und qualitativ nochmal verbessert. Die Kiebitze, auch überfliegende, nutzen sowohl die Brachflächen als auch die Gewässerkomplexe selbst, letztere als Bade- und Trinkmöglichkeit. Abb.2: Brachen mit Feuchten sowie Magerwiesen unmittelbar vor dem Plangebiet sind Teil des Brut- und Nahrungshabitats des Kiebitzes im UG. Das geplante Bauvorhaben am Butterberg wird durch seine Kulissenwirkung mit geplanten fünfstöckigen Gebäudekomplexen eine Vergrämung des einzigen beständigen Kiebitz-Vorkommens mit Brutnachweis im UG auslösen. Der Abstand zu der Bebauung liegt unter 50 m (Abb.3). Das Bauvorhaben im Plangebiet führt außerdem zu einer hohen Stör- und Geräuschkulisse, die zum Erlöschen des einzigen Vorkommens führen kann. Abb.3: Südliche Grenze des Kiebitzhabitats (braun) im Abstand zur geplanten Bebauung (rote Linien/Entfernung in Metern zur Vertikalkulisse) <u>Fazit:</u> Die Ausführung der Planung kann zu der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes führen. Die Störung der einzigen beständigen Population im UG kann somit nicht ausgeschlossen werden. In Folge der Ausführung der Planung werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Der geforderte Mindestabstand wird deutlich unterschritten. Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) muss deshalb 1:1 Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Der Erfolg der Maßnahme muss durch ein zweijähriges Monitoring im Vorfeld belegt werden. Abb. 4: Kiebitz-Brutpaar an der Grenze zum nördlichen Plangebiet (05.05.2021/ 8:23 Uhr) Abb.5: Kiebitz-Brutpaar an der Plangebietsgrenze (20.03.2022 / 9:22 Uhr) Abb.6: Kiebitzmännchen im Anflug auf die VN-Fläche nördlich des Plangebiets (16. 03.2023 9:49 Uhr) Abb.7: Kiebitz-Brutpaar auf der VN-Fläche nördlich des Plangebiets (16. März 2023, 9:50 Uhr) Abb. 8: Jährlich im Frühjahr ziehen recht große Schwärme von Kiebitzen durch die Hangelerar Heide.	Die Aussagen zum Vorkommen des Kiebitzes werden zur Kenntnis genommen. 2022 wurde an dieser Stelle keine Brut festgestellt und auch keine Rast oder Ähnliches. Es kamen insgesamt zwei Brutpaare mit erfolgreichen Bruten im Nordosten des UG bzw. angrenzend vor. Es liegen Daten für die Jahre von 2019, 2020 und 2021 vor: „2019 (2 Brutpaare zur Brutzeit), 2020 (1 Brutpaar zur Brutzeit) und 2021 (1 Kiebitz zur Brutzeit)“. 2023 fanden keine Erhebungen statt. Durch die Anlage der Gewässer 2023 wurde das Gebiet für den Kiebitz aufgewertet bzw. ausgeweitet. Daher ist es durchaus möglich, dass, das Revier näher an das Plangebiet rückt, wenn sich 2023 oder auch zukünftig die Flächen westlich des Robinienwäldchens erneut als Brutplatz vom Kiebitz aufgesucht werden. Aber auch jetzt schon sind dort Störwirkungen durch die Siegstraße, den Fuß- und Radweg sowie die Kulisse des Robinienwäldchen vorhanden. Die genannten Daten aus den Vorjahren weisen auf einen Kiebitz-Brutplatz hin, so dass im Sinne einer worst-case-Annahme der Anregung gefolgt wird, wie es vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagen wurde: Die aufgewerteten Ackerflächen der CEF-Flächen 7 und 8 können multifunktional auch Lebensraum für den Kiebitz bieten. Bei diesen Flächen wird die Bewirtschaftungsanweisung auch an die Bedürfnisse des Kiebitzes angepasst. Obwohl im Rahmen der Untersuchungen zur ASP II und auf Grund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises keine darüberhinausgehende Maßnahme für den Kiebitz als notwendig gesehen wurde, wird sicherheitshalber eine Vergrößerung der CEF 8 Fläche vorgenommen. Damit stehen ca. 1,1 ha für den Kiebitz zur Verfügung. Im Methodenhandbuch wird eine Mindestgröße von 1,5 ha pro Paar genannt. Die CEF 8-Maßnahme, Teilflurstücke 82 und 68 werden nach Süden hin um 0,4 ha vergrößert, sodass insgesamt CEF 7 und CEF 8 1,5 ha groß sind. Die CEF 8-Maßnahme ist minimal ca. 75 m von der südlichen Gehölzreihe (vornehmlich große Sträucher, keine geschlossene Vertikalkulisse von Norden aus gesehen) entfernt. Für die Maßnahmen des Kiebitzes (Entwicklung von Habitaten im Acker) wird laut Methodenhandbuch der Artenschutzprüfung (2021) nur ein maßnahmenbezogenes Monitoring, kein populationsbezogenes, gefordert. Die AVM 7(ökologische Baubegleitung) wird ergänzt. Eine Abnahme der CEF-Maßnahmen einschl. eines Monitorings (Umfang wird mit der UNB abgestimmt) wird über die ökologische Baubegleitung erfolgen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.7	Rebhuhn: Zitat aus der ASP II – „4.1.2 Arten der offenen-halboffenen Landschaft und Gebüschbrüter“ hier: Rebhuhn, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Das Rebhuhn ist planungsrelevant. <i>Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 (Teilbereich A, B) konnten keine Rebhühner festgestellt werden.</i> Innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) wurde ein Revier des Rebhuhns und nördlich davon ein weiteres Revier erfasst. Während der Brutzeit sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten deckungsgleich. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist dabei nicht konkret abgrenzbar. <i>Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in</i>	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

	<i>einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) abgegrenzt werden (LANUV 2019). Im Plan 3 sind die Vorkommens-Schwerpunkte der beiden Vorkommen mit einer Linie umrandet und die Einzelerfassungen dargestellt. Im Bereich „Im Heidfeld“ im UG konnte am 28.04.2022 (kurz vor oder während der Eiablage (SÜDBECK et al.2005)) am Anfang sowie am Ende der Morgenbegehung ein auffliegendes Rebhuhn (ohne Warnruf) gesichtet werden. An dieser Stelle konnte kein Nest gesehen werden. Auffällig war, dass im Bereich „Im Heidfeld“ zwischen Ende Februar und Mitte März kein Rebhuhn erfasst wurde. Am 19.10.2022 konnte zwei Mal in der Dämmerung als Reaktion auf die Klangattrappe ein Familienverband/ Kette aus vier Rebhühnern nördlich des UG, östlich des Unterstands, im Ackersenf, gesehen werden. Es wurde ein rufendes Rebhuhn gehört. Am 04.03.2022 konnte mit einem Bürger auf seiner eingezäunten Fläche (vornehmlich Streuobstwiese) nördlich des UG ein Rebhuhn-Paar sonnend unter dem Sanddorn gesichtet werden. Am 18.06.2022 wurde südwestlich dieser Streuobstwiese, aus der Richtung einer Blühfläche ein rufendes Rebhuhn gehört. Somit liegt außerhalb des UG ein weiterer Brutnachweis (Sichtung des Paares) vor. Zudem wurde nach Sonnenuntergang am 03.03.2022 nördlich der Meindorfer Str. als Reaktion auf die Klangattrappe ein rufendes Rebhuhn-Männchen gehört. Am anderen Morgen (04.03.2022) wurde deshalb in der nördlich an das UG („Im Strauch“) liegenden Brache die Klangattrappe abgespielt. Kurz vorher war hier (vermutlich!) nur sehr kurz ein Rebhuhn gehört worden. Entsprechend kommt nördlich des UG ggf. ein weiteres Brutpaar vor. <i>Ob die Rebhühner im Jahr 2022 einen Bruterfolg hatten, konnte nicht festgestellt werden. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaar auf 10 ha betragen (LANUV 2019). Das Rebhuhn ist ein Standvogel mit hoher Ortstreue. Es ist daher anzunehmen, dass sich die festgestellten Rebhühner auch außerhalb der Brutzeit nördlich des UG und auch innerhalb des UG aufhalten. Ein Vorkommen des Rebhuhns während der Brutzeit oder im Laufe des Jahres südlich des Bereichs „Im Heidfeld“, zum Geltungsbereich (Teilbereich A) hin, kann nicht ausgeschlossen werden, denn die Habitatgröße im Winter beträgt im Durchschnitt 11 ha, der Aktionsraum im Mittelwert 35 ha (BfN 2022). Der Aktionsraum wird nach Süden hin allerdings durch die dichte Vertikalstruktur des Robinienwäldchens stark eingeschränkt, da das Rebhuhn einen Mindestabstand von 120 m zu solchen Vertikalstrukturen einhält (MULNV 2021). Diese Abstands-Fläche überlappt zum größten Teil mit dem 120 m Abstand, den die Tiere auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäude einhalten würden. Die restlichen 0,5 ha (ohne Überlappung) grenzen an die Siegstraße inkl. Radweg an (nah am Kreisverkehr Butterberg), die eine Störquelle darstellen. Auch diesen Bereich wird das Rebhuhn daher meiden (Fluchtdistanz zu Störquellen wie menschliche Bewegung laut Gassner ca. 50 – 100 m). Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, entsprechend kann auch eine Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann entsprechend ausgeschlossen werden.“</i></i>	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
--	---	---

B 2.8	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Das Rebhuhn ist planungsrelevant! Entsprechend der Aussage in der ASP II soll „das Rebhuhn einen Mindestabstand von 120 m zu Vertikalstrukturen halten. Diese Abstands-Fläche überlappt zum größten Teil mit dem 120 m Abstand, den die Tiere auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäude einhalten würden.“ Weiterhin „Fazit: Die Planung führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Die Aussage, dass die Tiere „auch zu den im nördlichen Baufeld geplanten Gebäuden Abstand halten würden“ ist in sich schon nicht logisch, da die Gebäude gar nicht vorhanden sind. Erst durch den Bau werden nämlich auf Grund der Vertikalstruktur die Rebhühner aus Ihrem Revier vertrieben! Dass sich die Rebhühner aufgrund der Größe des Habitats von 11 ha im Winter im Plangebiet aufhalten können, wird an dieser Stelle dann auch nicht bestritten. Im September 2023 konnten drei Rebhuhn-Ketten mit jeweils acht bis zwölf Jungtieren nachgewiesen werden. Eine Kette wanderte im nördlichen Bereich des Plangebietes (Abb.9) von den neuen Gewässern am Butterberg ins Maisfeld und flog dann zurück über den Weg hinweg in den Vertragsnaturschutzstreifen (Geltungsbereich) A des Plangebietes. Die anderen beiden Ketten wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Im Jahr 2023 erfolgten im Untersuchungsgebiet zwei Brutnachweise, im ganzen Bereich der Grünen Mitte sechs Brutnachweise. Abb.9: Rebhuhnkette mit acht Jungtieren wandert ins angrenzende Maisfeld (24.09.23 / 9:10 Uhr) <u>Fazit:</u> Bei Umsetzung der Planung kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Planung kann zu einem Verlust eines Brutplatzreviers führen (Brutverdacht im Geltungsbereich A des Plangebietes). Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Um den möglichen Verlust eines Reviers auszugleichen, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) umzusetzen. Bei der Maßnahme sind bereits vom Rebhuhn besetzte Reviere zu meiden (Reviergröße) Maßnahmen sollen nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013) Die CEF Maßnahme muss störungsfrei sein (Abstand zu frequentierten Wegen). Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Die Aussagen zum Vorkommen des Rebhuhns im Bereich und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Untersuchungen zur ASP II sind im Jahr 2022 keine Rebhühner im Plangebiet nachgewiesen worden und es liegen auch keine Nachweise oder Hinweise aus Vorjahren vor. Schon jetzt führt die bestehende Scheuchwirkung durch die Kulisse des Robinienwäldchens dazu, dass ein Teil des nördlichen Plangebiets für das Rebhuhn unattraktiv ist. Die geplante Gebäudekulisse bewirkt nur eine geringfügige Ausweitung dieser Kulissenwirkung, weil der südliche Teil des Plangebiets aufgrund der angrenzenden Bebauung (Schule etc.) und des Gehölzbewuchses (Gehölze an der Zufahrt „Am Butterberg“, Allee, Wäldchen und Böschung zur Arnold-Janssen-Straße) für Rebhühner schon jetzt nicht attraktiv ist. Dies wurde in der ASP II nachträglich schematisch dargestellt (Seite 25, Abb. 14a). Zudem ist das Plangebiet aufgrund der starken Nutzung durch Erholungssuchende (Spaziergänger, Hunde, Parkplatznutzung) erheblich gestört. Laut Gassner et al. (2010) halten die Tiere 50 – 100 m Abstand zu Störquellen, wie z. B. Bewegung von Menschen. Selbst wenn gelegentlich der Aktionsraum des Rebhuhns (Ruhestätte) bis in das Plangebiet reicht (Hinweis durch Einwender), sind in der noch verbleibenden Feldflur ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Entsprechend wird keine Ruhestätte zerstört, eine Störung der Rebhuhn-Population liegt nicht vor. Eine CEF-Maßnahme ist nicht notwendig. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
--------------	--	---

B 2.9	Waldohreule, Zitat aus der ASP II – „4.1.3 Arten im Wald und/oder in der halboffenen Landschaft“ hier: Waldohreule, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Die Waldohreule ist planungsrelevant. Im Untersuchungsgebiet (UG) lagen vermutlich zwei Teil-Reviere. Ein Revier lag im Bereich des Freibads. Hier befindet sich ein Horst in einer Waldkiefer, in dem am 04.05.2022 eine Waldohreule gesichtet wurde. Laut SÜD et. al (2005) konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Junge geschlüpft sein. Daunenfedern und Kotsuren BECK waren unter der Kiefer-Gruppe zu sehen. Die Brut scheint erfolgreich gewesen zu sein, da am 14.06.2022, südöstlich des Horstes, an der Böschungsoberkante zu der Ausgleichsmaßnahme ZABA ein rufender Jungvogel gehört wurde. Der Freibadbetrieb scheint keine Störung für die Brut darzustellen. Daher ist davon auszugehen, dass auch die Störungen durch Baumahmen im Plangebiet keine Beeinträchtigung für die Art darstellen werden. „Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen stellt der Geltungsbereich auch kein essentielles Nahrungshabitat dar (vgl. LANUV). Eine balzende Waldohreule (Flügelklatschen) wurde bereits am 23.02.22 im Bereich des Friedhofs des Missionshauses festgestellt. An den anderen Erfassungsterminen konnte im Horst in der Waldkiefer (Freibad) keine Waldohreule (einschließlich Ästlinge) gesehen oder gehört werden. Im Westen des UG, zum angrenzenden Friedhof, liegt vermutlich ein zweites Revier, da hier Ende März und Mitte Juni eine fliegende Waldohreule gesehen wurde, jedoch ohne Reviermarkierung (Flügelklatschen oder Gesang). Die Anwohnerin des Wohnhauses in der Feldflur meinte, am 25.03.2022 in der Dunkelheit eine Waldohreule gehört zu haben. Klangattrappen konnten ein Vorkommen der Waldohreule in diesem Bereich jedoch nicht bestätigen. Im Geltungsbereich (Teilbereich A, B) konnte kein Vorkommen der Waldohreule festgestellt werden. Fazit: Die Planung löst keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Da der Freibadbetrieb sowie die stark frequentierte Arnold-Janssen-Straße anscheinend keine Beeinträchtigungen für eine erfolgreiche Brut darstellen, werden auch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die vom Plangebiet ausgehen können, sich nicht negativ auswirken. Falls das Nest am nordwestlichen Rand im Robinienwäldchen (Feldgehölz) zukünftig, vor Baubeginn, zum Nistplatz einer Waldohreule werden sollte, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, da der Geltungsbereich ca. 150 m entfernt liegt und damit außerhalb der Fluchtdistanz der Waldohreule laut GASSNER et al. 2010 von 20 Meter.“	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.10	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Die Waldohreule ist planungsrelevant! Ein Vorkommen der Waldohreule konnte vom Verfasser am 07.Juni 2021, 23:19 Uhr nachgewiesen werden (Nachweis durch Videomitschnitt). Es wurden rufende Jungtiere im Geltungsbereich Teil A des Bebauungsplanes dokumentiert. <u>Fazit:</u> Die Planung löst Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus, da ein Großteil der Fläche gerodet wird und es zu einer Betroffenheit dieser Art in Bezug auf Fortpflanzung und Nahrungshabitat bzw. Aufzuchtstätte kommt.	LANUV gibt vor: „Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst. Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.“ (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978) Die Gehölze entlang der Arnold-Janssen-Str. und ein schmaler Streifen innerhalb des Plangebiets liegen im 100 m Umkreis des 2022 besetzten Horstes im Freibad Eine Abbildung dazu, wurde in der ASP II ergänzt (Seite 34, Abb. 19ab). Daher ist die Beobachtung von flüggen Jungvögeln im Bereich des Plangebiets nicht auszuschließen, wenn der Horstbaum auch 2021 besetzt war. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird jedoch ausgeschlossen, weil nur ein kleiner Teil des Plangebiets innerhalb des 100m-Radius liegt, der als Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert ist. Die innerhalb des 100m-Radius befindlichen Gehölze im Plangebiet (Roteichen-Allee) und die Gehölze nahe des Freibads sowie die Gehölze auf dem Gelände des Missionshauses

		der Steyler Missionare bleiben für die horstnahe Nahrungssuche, Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen erhalten. Somit gibt es ausreichend und geeignete Ausweichmöglichkeiten. Da die Waldohreule die Störungen im Freibadbetrieb toleriert, ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Plangebiet innerhalb des 100 m-Radius durch die Umsetzung der Planung auch für die Art weiterhin genutzt werden können. Waldohreulen kommen auch in Siedlungsbereiche vor. Essenzielle Nahrungshabitate gehen ebenfalls nicht verloren. Da die Waldohreule einen großen Aktionsraum besitzt, bleiben genügend Nahrungsflächen im Umfeld erhalten. Zudem können auch die geplanten möglichst naturnah gestalteten und gepflegten Grünflächen z.T. als CEF-Flächen im Plangebiet weiterhin als Nahrungsflächen dienen. Auch die Aufwertung der CEF-Flächen außerhalb des Plangebiets stellt eine Verbesserung der Nahrungshabitate für die Art dar. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.11	Steinschmätzer und Rohrammer: Zitat aus der ASP II – „Steinschmätzer und Rebhuhn“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>(...) Im UG konnten für die zu kartierenden Arten Feldschwirl, Girlitz, Steinschmätzer, Türkentaube, Gimpel, Birkenzeisig, Wachholderdrossel und Rohrammer (siehe Kap. 1) keine Nachweise erbracht werden. (...)</i> <u>Kritische Stellungnahme:</u> Eine Steinschmätzer-Kolonie konnte am 5. Mai 2021 und 30. April 2023 erfasst werden. Sichtnachweis auf dem Parkplatz Butterberg, am Hülleweg im nördlichen Plangebiet sowie auf der Schwarzbrache (VN Fläche im Heidfeld (Abb.10)). Abb.10: Steinschmätzer-Kolonie nördlich des Plangebietes <u>Fazit:</u> Der Steinschmätzer ist planungsrelevant! Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Planung kann beim Steinschmätzer folglich nicht ausgeschlossen werden. Die Planung kann zu einer Störung der Rast- und Ruhestätten des Steinschmätzers auf dem Flug ins Brutgebiet führen.	Im Rahmen der Untersuchungen zur ASP II konnte 2022 kein Nachweis der Art erbracht werden. Bei den Beobachtungen des Einwenders handelte es sich vermutlich um Durchzügler. Eine Unterscheidung zwischen Durchzügler und Brutvögel ist bei einer einmaligen Beobachtung schwer zu treffen, weil sich die beiden Jahreszyklen (Durchzug-Brut) zeitlich überlappen. Da die systematische Brutvogelkartierung 2022 im Plangebiet keinerlei Beobachtung der Art ergeben hat, kann für diesen Beobachtungszeitraum eine Brut ausgeschlossen werden. Für Durchzügler bleibt auch nach Umsetzung der Planung ausreichend geeigneter Freiraum im Umfeld des Plangebiets. Die Fläche „Im Heidfeld“ eignet sich auch als einen Brutplatz. Dieser Bereich wird aber durch die Planung nicht beeinträchtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.12	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Eine Rohrammer wurde am 27.02.22 /10:05 Uhr sowie am 21. 03.21 / 14:11 im UG an den Gewässern im Heidfeld erfasst (Abb.11). Ein Brutvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Die Rohrammer ist in der ASP II jedoch nicht erfasst worden! <u>Fazit:</u> Die Rohrammer ist in der ASP II jedoch nicht erfasst worden! Abb. 11: Rohrammerr Männchen auf einer Singwarte an den Gewässern im Heidfeld	Die Art konnte im Rahmen der Untersuchungen zur ASP II 2022 nicht nachgewiesen werden. Bei den Beobachtungen vom Einwender handelt es sich gemäß dem anerkannten Standardwerk (Südbeck et al, 2005) um Durchzügler, weil die Beobachtungstermine außerhalb der Brutzeit liegen. Für Durchzügler bleibt auch nach Umsetzung der Planung ausreichend geeigneter Freiraum im Umfeld des Plangebiets. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2.13	Amphibien und Reptilien: Zitat aus der ASP II – „4.2 Amphibien und Reptilien“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Das Jahr 2022 war durch rasch ansteigende Temperaturen im Frühjahr gekennzeichnet. Dadurch sind viele Feuchtbereiche mit sonst zeitweiliger Wasserführung früh ausgetrocknet. So fand im Jahr 2022 selbst südlich zur Hangelarer Heide hin, wenn überhaupt nur eine sehr geringe Vermehrung der Kreuzkröte statt. Frühzeitig und dann bis in den Spätsommer hinein waren die benötigten Kleingewässer ausgetrocknet. Nur bei intensiver Betreuung der Kleingewässer, wie es bei den nördlich des Plangebietes gelegenen Gewässern „Im Heidfeld“ praktiziert wurde, <i>konnte eine hohe Fortpflanzungsrate zumindest bezüglich der Wechselkröten festgestellt werden.</i> <i>Hinweise auf Vorkommen von Geburtshelferkröte oder Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet gelangen nicht. (...)</i> Die östlich gelegenen intensiv privat betreuten Kleingewässer zeichneten sich durch einen hohen Besatz mit Wechselkröten aus. Die Fortpflanzungsrate war vergleichsweise hoch, was sicher auch mit der intensiven Betreuung und Sicherung der Gewässer in Zusammenhang steht. <i>Dagegen konnten nur vereinzelt Kreuzkröten festgestellt werden.</i> <i>Kammolche wurden für das Gebiet zwar gelegentlich erwähnt, konnten aber im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Gewässer erscheinen für diese Art nicht optimal geeignet zu sein.</i> <i>Zauneidechsen konnten nördlich des Planbereichs innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht festgestellt werden. (...)</i> <i>Nach unbestätigten Hinweisen aus der Presse und von Anwohnern sollen Wechselkröten auch im südlichen Biotop (Gewässer Nr. 3) (Ausgleichsmaßnahme ZABA) vorkommen. Für den nördlichen Bereich am Ponyhof gibt es unbestätigte Hinweise auf einzelne Kammolchvorkommen aus der Presse und von Anwohnern. Entsprechende Nachweise gelangen im Rahmen dieser Untersuchung nicht. (...)</i> 4.2.1 - Wechselkröte - streng geschützt - planungsrelevant Erhaltungszustand unzureichend - stark gefährdet nach Rote Liste NW <i>Die Wechselkröte war im Bereich „Im Heidfeld“ (außerhalb des Geltungsbereichs) zahlenmäßig die häufigste Art. Fortpflanzung erfolgte ab April. Im südlichen Bereich (südlich der Arnold-Janssen-Straße) wurde von Vorkommen berichtet (unbestätigte Hinweise aus der Presse und von Anwohnern), ein eigener Nachweis gelang trotz Nutzung von Klangattrappen nicht.</i> 4.2.2 - Kreuzkröte Kreuzkröte - streng geschützt - planungsrelevant, Erhaltungszustand unzureichend	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
--------	---	--

	- gefährdet nach Rote Liste NW Die Kreuzkröte konnte durch Sichtung und rufend ab April nachgewiesen werden. <i>Nachweise im nördlichen Untersuchungsgebiet bestanden aus Einzelrufen im Mai.</i> Im südlichen Bereich gelang der Nachweis häufiger ab April bis Juli. Erfolgreiche Fortpflanzung konnte in 2022 nicht festgestellt werden. 4.2.3 - Teichmolch - besonders geschützt - nicht planungsrelevant - aktuell nicht gefährdet nach Rote Liste NW <i>Der Teichmolch konnte nur in dem südlich gelegenen Teich im Park („Wäldchen“ der Steyler Missionare mittels Reuse nachgewiesen werden.</i> Insgesamt waren es lediglich 3 Tiere. Im Untersuchungsgebiet ist das nahezu voll ständige Fehlen der sonst häufig vorkommenden Arten bemerkenswert. 4.2.4 - Zauneidechse - streng geschützt - planungsrelevant, Erhaltungszustand günstig - stark gefährdet nach Rote Liste NW <i>Die Zauneidechse konnte nur südlich der Arnold-Janssen-Str. festgestellt werden.</i> Die meisten Nachweise gelangen am Hang zur Hangelarer Heide hin. Im südlichen Bereich konnten im September auch diesjährige Jungtiere gesichtet werden.“	
--	--	--

		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
--	--	---

B 2.14	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Im Gegensatz zur avifaunistischen Untersuchung weist die herpetologische Untersuchung in der tabellarischen Darstellung gravierende Lücken auf. Es fehlen präzise Angaben der Örtlichkeit (wo/welcher), des Wetters und der Uhrzeit. Dies führte entsprechend der Methodik im weiteren Verlauf zu Fehlern in der Erfassung und zu Fehleinschätzungen. Abb.12: Gewässerkorridor im „Heidfeld“	Die Termine und Wetterdaten wurden in der ASP II durch den Gutachter ergänzt. Insgesamt wurde die Fläche in 2022 an 11 Terminen von Februar bis Oktober, jeweils über ca. 4 Stunden begangen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.
B 2.15	So ist die Einschätzung der Anzahl und das Verhältnis der Individuen von Wechsel- zu Kreuzkröte an den Gewässern im Heidfeld (Abb.12) falsch. Wechselkröten sind die ersten, die früh am Abend und vor der Kreuzkröte am Laichgewässer erscheinen. Deshalb sind Hybridsierungen auch relativ selten. Eine Inaugenscheinnahme der Gewässer im Heidfeld in den Stunden zwischen 22 und 24 Uhr hätte eine ganz andere Verteilung ergeben, als in der ASP dargestellt. Tatsächlich ist das Verhältnis von Wechsel- zu Kreuzkröte im Heidfeld etwa 1:2. Auf sechs Laichschnüre der Wechselkröte kamen in 2022 ca. 20 der Kreuzkröte. Als Frühlaicher haben die ersten Kaulquappen der Wechselkröte zudem unter Fressfeinden wie Libellenlarven sowie Kamm- und Teichmolchen zu leiden. Beide Amphibienarten leben und vermehren sich sowohl in den Gewässern im Heidfeld (Abb.14, rechts) als auch bei entsprechendem Wasserstand im Gewässer am Ponyhof (Abb.13). In den neuen Gewässern vor dem Butterberg am nördlichen Plangebiet konnte im Mai 2023 ein Exemplar des Kammmolches erfasst werden (Abb.14, links). Abb.13: Kammmolche und Kreuzkröten; beide Arten wurden unter einer Steinplatte in der Nähe des Gewässers am Ponyhof erfasst (31.05.2022). Abb.14: Kammmolch am Butterberggewässer/links und im Heidfeldgewässer/rechts Abb.15: Wechselkröte /links und Kreuzkröten /rechts in den Gewässern im Heidfeld Abb.16: Kreuzkröte/links und Wechselkröte/rechts an den neuen Teichen am Butterberg (29.03.2023/ 22:18 Uhr) Die Rufgemeinschaften der in den späten Abendstunden anwesenden Kreuzkröten wurden im Jahr 2022 mit im Maximum 25 und im Jahr 2023 mit im Maximum 35 Individuen festgehalten. Dagegen waren es bei den Wechselkröten im Jahr 2022 im Maximum zwölf und im Jahr 2023 im Maximum 20 Tiere (Abb.15).	Die Ausführungen vom Einwender werden zur Kenntnis genommen. Die Erhebungen erfolgten nach der gängigen Methode auch innerhalb der vom Einwender genannten Abendstunden. Die Darstellungen des Einwenders konnte im Erfassungszeitraum 2022 jedoch nicht bestätigt werden. Im Übrigen wird das Vorkommen der Wechselkröten im digitalen Atlas der Herpetofauna NRWs (https://www.herpetofauna-nrw.de/arten/amphibien-lurche/wechselkroete/index.php) lediglich westlich des hier liegenden Messtischblatts 5209/1 erwartet. Hinsichtlich des Kammmolches wird in der ASP II darauf hingewiesen, dass ein Vorkommen der Art im Gebiet gelegentlich erwähnt wird. Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden. Der Gutachter führt dies u.a. darauf zurück, dass die vorhandenen Gewässer im Untersuchungsgebiet für die Art nicht optimal geeignet erscheinen. Ein sehr vereinzelter Vorkommen ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies zeigen die Erfahrungen des Gutachters bei einem Abfangen von Amphibien im westlich angrenzenden MTB 5208/2. Hier wurden bei einem quantitativen Abfangen von Amphibien auf mehrere hundert Tiere genau 1 Kammmolch festgestellt. Eine vorher durchgeführte Kartierung des betroffenen Gewässers nach den üblichen Maßstäben erbrachte auch hier keinen Kammmolchnachweis. Als worst-case-Maßnahme für ein potenzielles Laichgewässer, das kleinflächig innerhalb des Plangebiets liegt und das durch die Planung beeinträchtigt wird und laut Gutachter für die evtl. vorkommenden Kreuzkröte geeignet erscheint, wird die Schaffung eines Ersatzgewässers nördlich des Plangebiets vorgeschlagen, so dass insbesondere für die Kreuzkröte ein Laichgewässer geschaffen wird, das auch für die Wechselkröte geeignete Strukturen aufweist. Es sollen zudem Strukturen als Verstecke angelegt werden (100 m² inkl. Gewässer). Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.16	Entgegen der Darstellung in der ASP II konnten auf Hinweis von Frau Verhaert (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung) Wechselkröten auch in der Missionarsgrube nachgewiesen werden (Videoschnitt vom 26.03.2022/19 Uhr).	Die Gutachterin (keine Amphibienexpertin) wies in einem Gespräch mit dem Einwender vor Ort auf ein Vorkommen von Amphibien im Bereich der Missionarsgrube hin. Die Missionarsgrube lag im Untersuchungsgebiet der Amphibienerfassung und entsprechend wurden die Gewässer miterfasst. Die vertiefende Untersuchung durch den Amphibiengutachter konnte das Vorkommen von der Kreuzkröte nachweisen. Der Nachweis des Vorkommens von Wechselkröten in diesem Bereich konnte nicht bestätigt werden.

		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.17	Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit, dass es Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder in der näheren Umgebung gibt. Bezüglich der Herpetofauna wurden dabei unter anderem neben der Kreuz- und Wechselkröte auch die Zauneidechse und die Geburtshelferkröte genannt. Beide Arten sind in der ASP II nicht oder nicht an diesem Standort erfasst worden. Die Zauneidechse kommt vor im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets, dem Friedhofsgelände über dem südlich gelegenen (mit feuchten Senken behafteten) Teil des Kleingartengeländes, entlang des Ponyhofgeländes bis hin zum ehemaligen Gärtneriegelände im nördlichen Untersuchungsgebiet. In allen Jahren konnten sporadisch meist weibliche adulte Tiere, ab und an auch Jungtiere, erfasst werden (Abb.17). Abb.17: Junge Zauneidechse auf der Südseite der alten Gärtnerei (02.09.2021) Die Geburtshelferkröte wurde an den Feuchten des Kleingärtnergeländes (zwei Rufer) und im Heidfeld am alten Gärtneriegelände (Abb.18, div. Videomitschnitte) erfasst. Am Gärtneriegelände waren es im Jahr 2022 drei und im Jahr 2023 fünf Rufer. Abb.18: Geburtshelferkröte/Landlebensraum an der alten Gärtnerei im Heidfeld (07.04.23 /22:15 Uhr) © Annika Scherz	Der Hinweis der UNB auf Vorkommen von verschiedenen Amphibienarten und Zauneidechse wurden berücksichtigt, in dem eine vertiefende Untersuchung der Herpetofauna im Jahre 2022 durchgeführt wurde. Vorkommen von Geburtshelferkröten konnten während des Erfassungszeitraums im Jahr 2022 jedoch nicht nachgewiesen werden. Wie in der ASP II dargelegt, lagen die Schwerpunkte bezüglich eines potentiellen Vorkommens der Zauneidechse aufgrund der Habitatbedingungen an der Grenze zur Hangelarer Heide und im nördlichen Teil des Plangebiets mit den nördlich angrenzenden Flächen. Trotz intensiver und methodenkonformer Erfassung konnten innerhalb des Plangebietes keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Die Zauneidechse konnte nur südlich der Arnold-Janssen-Str. festgestellt werden. Die meisten Nachweise gelangen am Hang zur Hangelarer Heide hin. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass dies keine Relevanz für den B-Plan hat. Die vom Einwender genannten zusätzlichen Fundorte der Zauneidechse werden zur Kenntnis genommen. Auch diese Fundorte liegen weit außerhalb des Plangebietes. Sie werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Als Landlebensraum oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen weiterhin diese und die umgebenden Flächen zur Verfügung. Daher bleibt die Einschätzung unverändert, wonach die Zauneidechse und die Geburtshelferkröte von der Planung nicht betroffen sind. Für diese Arten sind keine Maßnahmen erforderlich. Das geplante Ersatzgewässer kann aber auch als Lebensraum von evtl. vorkommenden Geburtshelferkröten genutzt werden.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.18	Keine Erwähnung finden in der ASP II die grünen Frösche. Teichfrösche (Hybride aus Seefrosch und kleinem Wasserfrosch) sind relativ selten am Gewässer des Ponyhofes und im „Heidfeld“, dafür häufiger außerhalb des Untersuchungsgebietes anzutreffen. Den Laubfrosch findet man auf Grund der idealen Landlebensraumstrukturen im Spätsommer, Herbst und Winter im Plangebiet selbst (Geltungsbereich A + B, Abb.20) und in der Laichzeit in kleinen Populationen an den sonnenbeschienenen Gewässern des Untersuchungsgebietes. Nachgewiesen werden konnte der Laubfrosch sowohl in der Missionarsgrube (Videomitschnitt vom 10. Mai 2022 /22:21 Uhr), im Umfeld des Gewässers des Ponyhofes, im Heidfeld (Abb.19) und im Spätsommer 2023 auch schon an dem neuen Gewässerkomplex am Butterberg (Videomitschnitt 14. August 21:25 Uhr). Eine weitere kleine Rufgemeinschaft findet man zudem an einem weiteren Gewässer außerhalb des Untersuchungsgebietes. Abb.19: Rufende Laubfrösche an den Gewässern im Heidfeld Laubfrösche (Abb. 19) nutzen zur Fortpflanzung gerne voll sonnenbeschienene, oft temporäre Überschwemmungs- und Feuchtbereiche in Wiesen, mit Wasserpflanzen versehene Flachwasserzonen in Tümpeln, Teichen und Seen. Bevorzugt werden periodisch trocken gehende Gewässer mit einer Tiefe 40 cm – 1,20 m ohne Fressfeinde. Der Butterberg (Abb. 21/22) ist aufgrund seiner idealen, ganztags sonnenbeschienenen Lage mit einer Vegetation aus großflächigem Brombeerbewuchs, Stauden und Gehölzen in verschiedener	Die Ausführungen vom Einwender werden zur Kenntnis genommen. Die Erhebungen erfolgten nach der gängigen Methode Die Darstellung des Einwenders konnte im Erfassungszeitraum 2022 nicht bestätigt werden. Es wurden keine Grünfrösche oder Laubfrösche nachgewiesen. Vorkommen des Laubfrosches (https://www.herpetofauna-nrw.de/arten/amphibien-lurche/laubfrosch/index.php) sind im Übrigen im Messtischblatt lediglich bis 1980 bekannt gewesen. Weiter nördlich scheinen Tiere ausgesetzt worden zu sein. Das einzige potenzielle Laichgewässer, das kleinflächig innerhalb des Plangebiets liegt, entspricht nicht den vom Einwender genannten Bedingungen für den Laubfrosch (volle Besonnung). Der Gutachter hat hier lediglich Potenzial für die Kreuzkröte angenommen. Die genannten Gewässer außerhalb des Plangebiets werden nicht in Anspruch genommen. Dies gilt auch für die neu geschaffenen Kleingewässer durch den Einwender. Für hier evtl. kürzlich eingewanderte Laubfrösche eignen sich die geplanten CEF-Flächen im Umfeld und die vorhandenen und geplanten Gehölzstrukturen nördlich des Plangebiets als Landlebensraum. Entsprechend werden auch hinsichtlich des Laubfroschs und des Kleinen Wasserfroschs als planungsrelevante Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Aus diesem Grund werden die Einwände als unberechtigt betrachtet. Auf die Biotopverbundfunktion des Plangebiets wird unter Nr. B 2.22 eingegangen.

	Ausprägung ein idealer Landlebensraum für den Laubfrosch und mit diesem Habitat für die kleinen Vorkommen populationsrelevant. Wie kein anderer ist er auf die in der Nähe von Laichgewässern vorhandenen, idealen Landlebensraumstrukturen angewiesen. Der Bestand ist in NRW stark rückläufig! Abb.20: Junger Laubfrosch beim Verlassen des Gewässers im Heidfeld/links, im Landlebensraum hier Butterberg /rechts (N50.77789, E 7.175870, 56 NE) Abb.21: Der Butterberg, Landlebensraum für Laubfrosch und Biotopverbundkorridor für alle Amphibien zur Missionarsgrube in der Hangelarer Heide und der Grünen Mitte. Es gilt hier § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hiernach ist es verboten, 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist an diesem Standort die ökologische Funktion bei einem Eingriff im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt. Abb.22: Der Butterberg ist ein den ganzen Tag voll sonnenbeschienener Landlebensraum für den Laubfrosch mit Kraut-, Strauch-, Baum- und großflächiger Brombeervegetation.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.19	<u>Fazit:</u> Zauneidechse, Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch sind planungsrelevant! Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Plangebiet nicht auszuschließen (worst-case). Nachgewiesen wurde ein Vorkommen in 100 m Entfernung nördlich des Plangebietes im südlichen Teil der alten Gärtnerei. Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch sind planungsrelevante Arten, welche nicht in der ASP II erfasst wurden, aber im Untersuchungsgebiet vorkommen. Ein Vorkommen im Plangebiet selbst ist daher nicht auszuschließen und im Falle des Laubfrosches sogar mit div. Jungtieren (Abb. 20/rechts) und adulten Herbstrufern (div. Videomitschnitte) flächig erfasst worden. Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird für alle gerade genannten Arten ausgelöst. Die männliche Geburtshelferkröte trägt den Laich im Landlebensraum umher und sucht nur zum Absetzen der Kaulquappen das Gewässer auf. Für den Laubfrosch ist der Landlebensraum auf dem Butterberg (Abb.22) ein für die kleinen Populationen sogar überlebenswichtiger und essentieller Landlebensraum. Ein Besatz des nach Starkregen vorhandenen Gewässers im südlichen Plangebiet, ist bei allen drei genannten Amphibienarten ebenfalls nicht auszuschließen (worst-case).	Zauneidechse, Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch wurden im Plangebiet trotz Untersuchung nach den vorgeschriebenen Methoden und intensiver Nachsuche (vgl. ASP II) nicht nachgewiesen (siehe Nr. B 2.15-2.18). Kammmolch, Geburtshelferkröte und Laubfrosch sind im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden. Daher werden für diese Arten keine Maßnahmen festgesetzt. Der Gutachter sieht für das potenzielle Laichgewässer, das südlich in das Plangebiet hineinragt, lediglich eine mögliche Bedeutung für die Kreuzkröte und einen Bedarf dieses im Sinne einer worst-case-Betrachtung zu ersetzen.

		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.20	Kreuzkröte und Wechselkröte sind aufgrund der nachfolgend dargestellten Wanderradien und Erhebungen im Plangebiet wahrscheinlich in signifikanter Anzahl anzutreffen. In allen Fällen ist dieser Landlebensraum auch Wanderstrecke zu Nachbarbiotopen wie zur Missionarsgrube und somit vernetzungsrelevant. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wäre somit gefährdet. Vernetzungsstrukturen für die Arterhaltung in den von Amphibien genutzten Biotopkomplexen wären gestört. Dies ist auch in der ASP II auf S. 40 erkannt worden: („wird.... durch die weitere Versiegelung ein Austausch der südlichen und nördlichen Populationen weiter erschwert“. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich Ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“beitragen. Der Butterberg hat in diesem Szenario eine große Bedeutung als Biotopverbundkorridor.	Die Errichtung eines permanenten Amphibienzauns am Nordrand des Plangebiets soll verhindern, dass die Amphibien aus den jetzt direkt nördlich angrenzenden Amphibiengewässern vermehrt in das Plangebiet einwandern und dort einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden, auch wenn in der Vermeidungsmaßnahme AVM4 die Vermeidung von Tierfallen im Plangebiet vorgeschrieben wird. Zudem werden die Tiere mit dem permanenten Zaun in Richtung des geplanten neuen Amphibiengewässers gelenkt. Das Plangebiet wird aber nicht vollständig abgeriegelt. Die Tiere können östlich des Plangebiets über die Grünflächen am Sportplatz auch nach Süden wandern. Auch nördlich des Plangebiet gibt es Gewässer, die der Einwender 2023 neu angelegt hat. Die Möglichkeit einer Wanderung nach Westen und damit in Richtung Missionarsgrube ist hier gegeben. Wanderbewegungen sind also weiterhin möglich. Allerdings werden von dem Verfasser des Amphibiengutachtens wegen der Gefährdung der Amphibien durch den Straßenverkehr auf der Siegsstraße bzw. Arnold-Janssen-Straße keine Maßnahmen zur Vernetzung der nördlichen und südlichen Gewässer bzw. Populationen über die Straße hinweg empfohlen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.21	Abb. 23: Auszug aus dem Landschaftsplan-Vorentwurf (ergänzt um das Naturprojekt am Butterberg). Zitat aus dem LBPG-Plan 112 – „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „3.2 Ziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Aber außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten. Entlang des nördlich in das Plangebiet reichenden Fuß-und Radwegs ist die Anpflanzung einer Baumreihe (5.1-22) festgesetzt. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Feld-gehölz, das als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist (2.4-8). Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr.7. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wurde	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

	das Bebauungsplanverfahren Nr. 112 berücksichtigt. Der Bereich nördlich des Fuß- und Radwegs, der das Plangebiet am nördlichen Rand durchquert als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Auch der östlich an das Plangebiet angrenzende Grünbereich gehört zu dem Landschaftsschutzgebiet. <i>Das Feldgehölz nördlich des Plangebiets wird weiterhin als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen (LB 2.4.-18).</i> Weitere Schutzgebiete und sonstiger Schutz: <i>Weitere Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop oder gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.</i> • Etwa 1.800 m nördlich und westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegaue und Siegmündung“. • Etwa 300 m südlich der Grenze des Plangebiets liegt die Biotopkatasterfläche BK-SU-00052 „Ehemalige Kiesgrube ‚Missionarsgrube‘“. • Die o.g. Missionarsgrube in ca. 300 m Entfernung und weitere ehemalige Abgrabungen im Freiraum nördlich des Flugplatzes Hangelar gehören zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-012. „Kiesgruben bei Hangelar“ mit herausragender Bedeutung für die Biotopverbundplanung. Angrenzende bzw. umgebende Bereiche gehören zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-031 „Kulturlandschaft bei Hangelar“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. <i>Diese Biotopverbundflächen reichen alle nicht in das Plangebiet oder seine nähere Umgebung hinein.“</i>	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.22	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Entgegen der Erwähnung im zitierten LBP liegt das Plangebiet mit seinen Geltungsbereichen sehr wohl im Biotopverbundkorridor zwischen der Siegaue im Norden und der Hangelar Heide im Süden. Auch gibt es in der näheren Umgebung, anders als dargestellt, weitere schutzwürdige Biotop in der Nähe des Plangebietes. LB 2.4- 17 (relevanter Biotopkomplex im Heidfeld) wurde, obwohl eindeutig erkennbar, gar nicht erwähnt. Der in der Abb. 23 aufgeführte Biotopkomplex in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet am Butterberg fehlt ebenfalls. Dieser soll zukünftig gleichfalls als schutzwürdiger Landschaftsbestandteil im neuen Landschaftsplan 7 aufgeführt werden (Abb. 23 (LB)). <u>Fazit:</u> Das Plangebiet „Auf dem Butterberg“ liegt mit seinem einzigartigen Landlebensraum mitten im Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und mit herausragender Bedeutung für die Biotopverbundplanung! § 20 BNatSchG - Allgemeine Grundsätze – lautet: (1) Es wird ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark,	Im derzeit noch gültigen LP 7 und im Vorentwurf des LP 7 ist die vom Einwender eingezeichnete Fläche und mit „(LB)“ bezeichnete Fläche nicht enthalten. Sie ist nicht Bestandteil des Landschaftsplanes. Die LB-Flächen 2.4.-18 wird im LBP genannt. Die Fläche LB 2.4-17 wird nicht erwähnt, weil sie außerhalb des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Gebiets liegt. Die Fläche wird im Fachgutachten zur Amphibienenerhebung sowie im Artenschutzgutachten unabhängig vom Schutzstatus berücksichtigt. Wie im Vorentwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 in der Anlagekarte dargestellt und auch im Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ersichtlich liegt das Plangebiet außerhalb einer vom LANUV festgesetzten Biotopverbundflächen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche stellt, wie im LBP genannt, die Fläche Biotopverbundfläche VB-K-5208-012 (mit herausragender Bedeutung) in ca. 300m Entfernung und eine Teilfläche von VB-K-5208-031 (mit besonderer Bedeutung) in ca. 150m Entfernung dar. Der Biotopverbund ist Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. (LANUV, https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw)

	6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil. (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds. § 35 LNatSchG NRW – Biotopverbund (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) – lautet: Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.23	Abb.24: Wander- und Verbreitungsradius junger Kreuz- und Wechselkröte zwischen der „ZABA“ und dem Heidfeld als für den Austausch relevanter und arterhaltende Biotopverbundkorridor (300m / 400m / 500m) Die Anlage eines Gewässerkorridors vor dem Plangebiet durch den Autor (Abb.25) hat die Bedeutung des Landlebensraumes auf dem Butterberg weiter erhöht. Im Frühjahr 2023 wurden dort drei Gewässer fertiggestellt, die vier Wochen nach der Fertigstellung bereits von Wechsel- und Kreuzkröten aufgesucht wurden. Im April 2023 wurden an den neuen Gewässern acht Laichschnüre und nach dem Regen im Juli nochmal zehn Laichschnüre abgesetzt. Zwei waren von der Wechselkröte, 16 von der Kreuzkröte. Insgesamt sind bei einer angenommenen Eier Zahl von 3.000 pro Laichschnur im „best- case“ 54.000 Kaulquappen (Abb. 26) geschlüpft. Im „worst-case“ haben bei 90 % Verlust 5.400 Jungkröten die Gewässer verlassen. Zusammen mit den Jungtieren aus den Gewässern im Heidfeld der letzten Jahre sind es seit 2020 dann konservativ gerechnet etwa 25.000 Jungtiere, die den Radius und Gebiete darüber hinaus (Langstreckler) besetzt haben. Abb.25: Gewässerkorridor am Butterberg kurz nach der Fertigstellung im Februar 2023	Die Abbildung 24 in der Stellungnahme des Einwenders verdeutlicht auch, dass von den neuen Gewässern „Gewässer am Butterberg“ aus eine Abwanderung nach Süden bzw. Südwesten zu den Gewässern der ZABA-Ausgleichsflächenmöglich bleibt. Die Entfernung zur Ausgleichsfläche- ZABA beträgt dort ca. 550m. Die Besiedlung der neuen Gewässer 2023 lag außerhalb des Erfassungszeitraums Mitte Februar bis Anfang Oktober für die beauftragte Amphibienkartierung und wird zur Kenntnis genommen. Als Reaktion auf die neu angelegten Teiche nördlich der Planfläche wurde die unter B2.20 genannte permanente Amphibienleiteinrichtung geplant. Sie soll verhindern, dass durch eine vermehrte Einwanderung in das Plangebiet ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht. Ein Abwandern nach Westen und Südwesten (zur ZABA-Ausgleichsfläche) und nach Osten bleibt möglich. Durch die Leiteinrichtung wird die Abwanderung auch zu dem neu geplanten Ersatzgewässer und umgebender Landlebensraum (extensivierte Flächen) gelenkt, das auch für die in den neu geschaffenen Gewässern vorkommenden Kreuz- und Wechselkröten geeignet ist. Der Verfasser des Amphibiengutachtens hat wegen der Gefährdung der Amphibien durch den Straßenverkehr auf der Siegstraße bzw. Arnold-Janssen-Straße eine Vernetzung zwischen den Lebensräumen, die diesseits und jenseits dieser stark befahrenden Straßenverbindungen liegen nicht empfohlen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.24	Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen siedeln sich 90 % der wandernden Jungkröten in einem Radius bis zu 700 m an. Damit ist das Plangebiet mit 500 m Abstand zu den Gewässern der Missionarsgrube und denen im Heidfeld mitten im Landlebenszentrum und Wanderkorridor der beiden Arten. Das keine Individuen am Butterberg nachgewiesen wurden, mutet seltsam an, da zahlreiche Funde täglich dokumentiert werden. Es handelte sich meistens um Jung- als auch subadulte Tiere. Der Verfasser konnte beide Arten unter Feldsteinen ebenfalls nachweisen (Abb.27). Die Bedeutung des hier gegenständigen Plangebietes „Auf dem Butterberg“ als Biotopvernetzungs- und Wanderkorridor ist gravierend und schon erwähnt. In Abb. 23 sind die Wanderradien der Jungtiere beider Biotope übereinandergelegt. Bei einem Radius von 500 m trifft sich der größte Teil der wandernden Tiere in Höhe des Butterberges, bei 700 m (Abb.30) erreichen die Individuen sogar	Zum Ausgleich des Verlustes eines potenziellen Laichgewässers am südlichen Rand des Plangebiets wird ein Ersatzgewässer in einer Entfernung von ca. 270 m zu den Laichgewässern „Im Heidfeld“ hergestellt. Entsprechend liegt eine große Chance auf eine Besiedlung durch diese Population vor. Die Tiere können trotzdem von Osten nach Süden über die Grünflächen am Sportplatz wandern und auch ggf. weiter in Richtung Kloster und Missionarsgrube wandern (Entfernung zum ZABA-Gelände ca. 700m). Zudem wird die Wanderung nördlich des Plangebiets von Ost nach West nicht behindert (Entfernung zum ZABA-Gelände ca. 600m). In beiden Fällen muss allerdings, wie bisher, die Siegstraße bzw. die Arnold-Janssen-Straße gequert werden. Hier besteht ein erhebliches Tötungsrisiko. Durch den Verfasser des Amphibiengutachtens wird daher eine Vernetzung über die Siegstraße bzw. Arnold-Janssen-Straße hinweg nicht empfohlen.

	direkt die gegenüberliegenden Laichgewässer. Mit den neuen Gewässern am Butterberg verschiebt sich der Radius mit seinem Verbreitungsschwerpunkt weiter Richtung Plangebiet.	Die Anlage des Ersatzgewässers weiter östlich bietet eine risikoärmere Möglichkeit für die Tiere zur Fortpflanzung.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.25	Der Kammmolch und der Laubfrosch konnten ebenfalls beide schon an den neuen Gewässern vor dem Plangebiet nachgewiesen werden (Videomitschnitt 14. August 2023, 21:25 Uhr, Abb. 13/links) [sowie auch Wechselkröte und Kreuzkröte]. Abb. 26: Abertausende Kaulquappen im neuen Gewässerkomplex am Butterberg Abb. 27: Junge Kreuz- und Wechselkröte, Feldsteinfund auf einem Acker im Plangebiet im Geltungsbereich A. Abb. 28: Junge Kreuzkröten im Heidfeld Abb. 29: Lichtschachtfund an der Baugrenze Marienstraße/ zwei Teichfrösche, zwei Kreuzkröten, zwei Wechselkröten (Radius zum Heidfeld: 550 m)	Zu Vorkommen weiterer Arten im/am Plangebiet, siehe Nr. B 2.15, B 2.17, B 2.18
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.26	Abb. 30: Ausbreitungs- und Wanderradius der Amphibien vom Gewässer im „Heidfeld“ und der Missionarsgrube „ZABA“ bei einem angenommenen Radius von 500 m bis 700 m.	Zum Biotopverbund, Wanderbewegungen siehe Nr. B 2.23 und B 2.24.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.27	CEF 1: Anlage einer Blühfläche und eines Gehölzstreifens (innerhalb Plangebiet, Norden) Zitat aus der ASP II – „5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„5.1.1 CEF 1: Anlage einer Blühfläche und eines Gehölzstreifens (innerhalb des Plangebiets, Norden) Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer</i> <i>Im Norden des Geltungsbereichs, Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617 ist eine Blühfläche sowie ein Gebüschstreifen als Nahrungshabitat zu entwickeln (ca. 1.501 m²)</i> Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021): • Entwicklung einer samentragenden Krautschicht (Blühfläche) (ca. 955 m²). • Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung). • Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m². • Mahd: abschnittsweise 1-mal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

	• stehen bleiben; Abtransport des Mähguts. • Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung. • Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern. <i>Gehölzstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021):</i> • Bestands-Baum (Hainbuche) soll mit in den Gebüschstreifen integriert werden. • Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 546 m². Pflanzung einer 9-reihigen Strauchreihe (9 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m. • Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten: - o Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) (25 %), - o Schlehe (Prunus spinosa) (25 %), - o Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna) (25 %), - o Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana) (10 %),	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
--	---	---

	- o Hundsrose <i>Rosa canina</i> (5 %), - o Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) (10 %), • Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021). • Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m).“	
B 2.28	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Der in der Maßnahme festgelegte Blühstreifen im nördlichen Bereich der Flurstücks 617 existiert bereits seit Jahren als vertraglich gebundene Vertragsnaturschutzfläche mit Ernteverzicht und extensiver Bewirtschaftung als Nahrungshabitat für die genannten Arten. Folglich ist dieser bei nahtlosem Übergang mit gleicher Zweckbestimmung nicht als CEF Maßnahme ausweisbar.	Die Vertragsnaturschutzflächen sind nicht dauerhaft als Flächen für den Naturschutz und die entsprechende naturnahe Bewirtschaftung gesichert. Nach Bei Aufgabe der Vertragsnaturschutzmaßnahmen fällt die Fläche zurück in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung und kann dann sogar intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Festsetzung als CEF-Maßnahmenfläche gewährleistet die dauerhafte Sicherung. Die CEF 1 und CEF 3 (teilw.) werden im Bereich bisheriger Vertragsnaturschutzflächen realisiert. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.29	• Zudem gilt: Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).	Für den Bluthänfling wird diese Bedingung in der aktuellen Ausgabe des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (2021) erwähnt. Brutstätten auf der Maßnahmenfläche sind zurzeit noch nicht vorhanden (kein Vorbesatz) und werden durch die Gebüschpflanzungen erst geschaffen, so dass beim Wegfall der jetzigen Brutplätze Ausweichbrutstätten vorhanden sind. Bezüglich der Nahrungsflächen werden ebenfalls bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur ungenügend für die Nahrungssuche geeignet sind, aufgewertet. Bestehende Vertragsnaturschutzflächen werden dauerhaft gesichert. Das Vorkommen wird so vor Ort gesichert.

		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.30	• Zudem hat die Maßnahme wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abstand zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Im Methodenhandbuch (MULNV, Anhang 7: Mindestabstände zu Straßen) heißt es: Lesehilfe Anhang 7: ² = Innerhalb der in die Tabelle aufgenommenen Effektdistanzen, die sich im Regelfall auf den Brutplatz beziehen (nicht auf z. B. Nahrungshabitate), werden in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte und Entfernung graduelle, komplexe Negativeinwirkungen von größeren Straßen angenommen. Die CEF-Flächen, die direkt an der Siegstraße ausgewiesen sind (CEF 3, 4), sind als Nahrungsflächen für den Bluthänfling (keine Brutstätten) vorgesehen. Die CEF-Flächen 1 und 2 unterschreiten nur teilweise den 200 m Abstand und befinden sich weiter von der Straße entfernt als es die jetzigen Brutplätze. Da für den Bluthänfling pro Revier 10 Gehölze vorgegeben sind, werden diese Mindestanforderungen in den CEF-Flächen 5 und 6 außerhalb des 200m-Korridors entlang der Siegstraße erfüllt. Die Nahrungsflächen des Bluthänflings müssen dabei nicht unmittelbar an den Brutplätzen liegen, da die Tiere bis zu 1 km vom Bruthabitat entfernt auf Nahrungssuche gehen. Die für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Flächen liegen über 500 m von der Siegstraße entfernt. Die vorgeschlagenen Flächen für CEF-Maßnahmen sind gewissen Störungen ausgesetzt, wie sie in Siedlungsrandlage auch im Plangebiet vorkommen. Es handelt sich um Bewegung von Menschen, Hunden, Fahrrädern auf den Fuß- und Gehwegen sowie zeitweilig das Flutlicht vom nahen Sportplatz, nicht um WEA, Verkehrswege und Energiefreileitungen, wie im Methodenhandbuch genannt. Die Planung führt zu keiner Trennung von Teilhabitaten Das Plangebiet und die darin festgestellten Arten, für die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt worden sind, sind ähnlichen Störungen ausgesetzt. Dies betrifft den Einfluss des Flutlichtes vom Sportplatz sowie die Störungen durch Erholungssuchende mit Hunden, das Abstellen von Fahrzeugen auf der Erschließungsstraße „Am Butterberg“ und den Radverkehr sowie die Siedlungsnähe und damit auch freilaufende Katzen. Trotzdem haben sich die Arten dort angesiedelt. Im Methodenhandbuch heißt es dazu (S. 50-51): <i>„Entsprechende Abstandsempfehlungen sind dem Anhang 7 zu entnehmen. Als Orientierungshilfe werden diese Abstandsempfehlungen für die Anlage von Maßnahmenflächen zu Verkehrswegen und WEA sowie zu Energiefreileitungen gegeben. Diese Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Lage von Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin einbezogenen essenziellen Habitaten. Beachtet werden sollte darüber hinaus, dass auch zu anderen Nutzungen größere Abstände sinnvoll sein können, um die Maßnahmenwirksamkeit nicht zu gefährden.</i> <i>Die Abstandsempfehlungen gelten nicht soweit Eingriff und Maßnahmen im besiedelten Bereich stattfinden beziehungsweise sind dort in angepasster Weise anzuwenden, wenn bereits die beeinträchtigte Population zum Beispiel auf entsprechend vorbelasteten Flächen existiert und die Aufrechterhaltung des Biotopverbundes Zielsetzung ist (beispielsweise eine Zauneidechsenpopulation, die entlang einer Bahnanlage im Siedlungsraum existiert).</i> <i>Die Abstandsempfehlungen gelten auch nicht, wenn die Maßnahmen als Bestandteil von Flächenkonzepten für den Habitatverbund ausdrücklich in der Nähe von Infrastruktur relevante Funktionen übernehmen sollen. Dies gilt beispielsweise für Leitstrukturen für Fledermäuse im Nahbereich einer Straße, die den Individuen Orientierung beim Queren des Verkehrsraumes oder an diesem entlang geben sollen.“</i>

		Es wird bezüglich der Störungen durch Hunde etc. der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt, die Entwicklung zu beobachten und ggf. Gegenmaßnahmen, wie eine Einzäunung entlang von Wegen vorzunehmen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.31	Die Wirksamkeit des Gehölzstreifens als Brutplatz wird frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Baufeld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis bzw. der Funktion vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in dieser Form keiner natürlichen Heckenstruktur gleichzusetzen (Qualitätsverlust). Deshalb ist ein Erfolgsnachweis vorzulegen.	Die Pflanzung soll im Frühjahr 2024 durchgeführt werden. Es werden möglichst große Qualitäten: Sträucher: 2 x v, soweit verfügbar: 150-200 (Höhe in cm), ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) verwendet. Diese werden möglichst dicht gepflanzt (ca. 1m Reihenabstand, ca. 0,5m Abstand der Sträucher innerhalb der Reihen), so dass möglichst schnell eine dichte Gehölzstruktur entsteht. Laut Methodenhandbuch (MUNLV, 2021) ist mit einer Funktionsfähigkeit für den Bluthänfling innerhalb von zwei Jahren auszugehen: „Innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dicht bestandeter Gehölze mit Höhe mind. 1,5 m)“. D.h. bei einer Pflanzung im Frühjahr 2024 kann frühestens die Wirksamkeit im Herbst 2024 bzw. im Frühjahr 2025, spätestens jedoch in 2026 erfüllt sein. Für den Bluthänfling sieht das Methodenhandbuch (2021) kein Risikomanagement oder Monitoring vor. Die AVM 7 (ökologische Baubegleitung) wird ergänzt. Eine Abnahme der CEF-Maßnahmen einschl. eines Monitorings (Umfang wird mit der UNB abgestimmt) wird über die ökologische Baubegleitung erfolgen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.32	Beide Flächenanteile der CEF Maßnahme haben durch die hohe Vertikalkulisse der dahinterliegenden Gebäude (Beschattung) nicht die gleiche Lage/Qualität des sonnenbeschienenen Ursprungsareals. Es gilt hier die in NRW geltende Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 [...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat.	Im Methodenhandbuch ist keine Angabe zur bevorzugten Ausrichtung oder Besonnung der neu zu schaffenden Niststandorte und Nahrungsflächen für den Bluthänfling angegeben. Für die Goldammer liegen keinerlei Empfehlungen vor.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2.33	CEF 2 - Anlage eines Gebüschstreifens und Blühfläche (Südosten) Zitat aus der ASP II – „5.1.2 CEF 2: Anlage eines Gebüschstreifens und Blühfläche (innerhalb des Plangebiets, Südosten)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer</i> <i>Im Südosten des Geltungsbereichs, auf der Teilfläche der Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 617 sowie Gemarkung Siegburg-Mülldorf Teil-Flurstücke 7298 und 7305 (ca. 1.651 m²) ist ein Gehölzstreifen mit einer Blühfläche zu entwickeln.</i> Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021): • Gebüschanpflanzungen auf ca. 280 m², Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, auf Lücke pflanzen • Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten: - o Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) (25 %), - o Schlehe (Prunus spinosa) (25 %), - o Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna) (25 %),	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
--------	---	--

	- o Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>) (10 %), - o Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) (5 %), - o Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) (10 %). • Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021) • Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbeasteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m). <i>Mehrfährige Blühfläche als Nahrungshabitat (Maßnahme O2, MULNV 2021):</i> • Entwicklung einer Blühfläche mit samentragerender Krautschicht auf ca. 1.371 m². • Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2 (kräuterreiche Wiesenmischung). • Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m². • Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts. • Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung. • Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen). Um eine Störung zu vermeiden, ist die Fläche vollständig einzuzäunen, sodass Hunde und Spaziergänger aus der Fläche ferngehalten werden. Je nach gewählter Einzäunung ist sicherzustellen, dass die Wanderung von Kleintieren (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) möglich bleibt und die Zaunanlagen einen Mindestabstand zum Boden von min. 10 cm aufweisen.“	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.34	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Die Wirksamkeit des Gehölzstreifens als Brutplatz wird frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Baufeld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis bzw. Funktion vorzunehmen. Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, das heißt sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt ohne „time lag“ funktionieren. (Pfannenstiel 2006). Die Anpflanzungen sind in dieser Form auch keiner natürlichen Heckenstruktur gleich zu setzen (Qualitätsverlust). Ein Erfolgsnachweis ist vorzulegen.	Siehe B 2.31. Die AVM 7 (ökologische Baubegleitung) wird ergänzt. Eine Abnahme der CEF-Maßnahmen einschl. eines Monitorings (Umfang wird mit der UNB abgestimmt) wird über die ökologische Baubegleitung erfolgen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 2.35	• Beide Flächenanteile der CEF-Maßnahme sind durch die hohe Vertikalkulisse der dahinterliegenden Gebäude sowie die davorliegende Baumallee (Beschattung) nicht in der Lage, die Qualität des sonnenbeschienenen Ursprungsareals (Qualitätsverlust) zu leisten. Es wird keine der Zielvorgabe entsprechende Vegetation erwartet. Ein entsprechender Funktions- und Erfolgsnachweis ist zu erbringen. Es gilt hier die nordrhein-westfälische Verwaltungsvorschrift: [...] <i>Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat.</i>	Siehe Nr. B 2.32 Es werden möglichst große Qualitäten: Sträucher: 2 x v, soweit verfügbar: 150-200 (Höhe in cm), ansonsten 100-150 (Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) verwendet. Diese werden möglichst dicht gepflanzt (ca. 1m Reihenabstand, ca. 0,5m Abstand der Sträucher innerhalb der Reihen), so dass möglichst schnell eine dichte Gehölzstruktur entsteht und die Funktion gewährleistet wird. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.36	CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb Plangebiet) Zitat aus der ASP II – „5.1.3 CEF 3: Ernteverzicht (außerhalb Plangebiet)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer</i> <i>Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 621 und Teil-Flurstück 619, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 1.622 m²) soll als artenschutzwirksame Maßnahme Ernteverzicht festgesetzt werden.</i> Ernteverzicht (Maßnahme O2.1, MULNV 2021) • Getreide wird in üblicher oder in reduzierter Saattiefe eingesät, nach der Reife nicht abgeerntet und bis zum 28. Februar des Folgejahres stehengelassen. • Bodenbearbeitung nur zur Saattiefevorbereitung für die Neuansaat. • Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz. • Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 4 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich. • Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort.“	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.37	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Teile der Maßnahme sind bereits seit Jahren als vertraglich gebundene Vertragsnaturschutzfläche mit Ernteverzicht und extensiver Bewirtschaftung als Nahrungshabitat für die genannten Arten existent. Folglich ist diese Fläche bei nahtlosem Übergang mit gleicher Zweckbestimmung als CEF Maßnahme nicht ausweisbar.	Siehe Nr. B 2.28. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 2.38	• Es gilt außerdem: Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).	Siehe Nr. B 2.29. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.39	• Zudem hat die Maßnahme nicht den wegen möglichen Störungen vorgeschriebenen Abstand zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Nr. B 2.30. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.40	CEF 4: Ackerbrache (außerhalb Plangebiet) Zitat aus der ASP II – „5.1.4 CEF 4: Ackerbrache (außerhalb Plangebiet)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer“</i> <i>Nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegen Ackerflächen. Auf zwei Teilflächen, Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstück 619, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans (ca. 639 m²) soll bevorzugt eine mehrjährige Ackerbrache entwickelt werden</i> Mehrjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV): • Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker. • Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, • Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden. • Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher).	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

	• keine Bearbeitung zwischen April und Ende Juni. • Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen. • Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 5. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) umgesetzt werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.41	<u>Kritische Stellungnahme:</u> Die Maßnahme entspricht wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Nr. B 2.30
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2.42	CEF 5 und CEF 9: Anlage eines Gebüschstreifens und von Kleingewässern. Zitat aus der ASP II – „5.1.5 CEF 5: Anlage eines Gebüschstreifens, Blühfläche (Hochstaudenflur), extensiver Acker (außerhalb Plangebiet)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein „Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer, Sumpfrohrsänger <i>Östlich des Feldgehölzes (Robinien), angrenzend zum Geltungsbereich, in der Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 19, 500, 502, 504, 506 und 508 (6.066 m²) sind ein Gehölzstreifen (Waldrand) sowie ein Blühstreifen zu entwickeln und der restliche Acker soll extensiviert werden. Die drei Maßnahmen sind für den Ausgleich (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) des Bluthänflings und der Goldammer gedacht. Die Blühfläche (Hochstaudenflur) stellt ebenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Sumpfrohrsänger dar (worst-case, Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ein Revier des Sumpfrohrsängers ist ca. 500-1.500 m² groß (BfN 2022). Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird benötigt (MULNV 2021). Im Umkreis von ca. 100 m wird Nahrung aufgesucht (BfN 2022). Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das Robinienwäldchen bereits eine vertikale Struktur darstellt, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden. Infolge der Gehölzanpflanzung wird die Vertikalstruktur nur um 10 m nach Norden verschoben. Östlich und südöstlich der geplanten Maßnahmen stocken bereits Einzelbäume, die ebenfalls von der Feldfauna gemieden werden. In der Fläche der CEF 5 soll zudem die Maßnahme CEF 9 (Anlage von Kleingewässern für die Kreuzkröte inkl. Versteckmöglichkeiten) umgesetzt werden (ca. 100 m²)! Die CEF 5 steht nicht im Konflikt mit den Lebensraumsansprüchen von Bluthänfling, Goldammer und Sumpfrohrsänger.</i> Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Waldrand) (Maßnahme O3.1, MULNV 2021): • Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 19, 500, 502. • Der bestehende Brombeerbestand kann erhalten bleiben. • Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.353 m². Pflanzung einer 10-reihigen Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern, auf Lücke: 0,5 m. • Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. Einheimische Straucharten: - o Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) (20 %), - o Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) (20 %), - o Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) (20 %), - o Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) (20 %), - o Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>) (10 %), - o Hundesrose (<i>Rosa canina</i>) (5 %), - o Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) (5 %). • Qualität: 2 x v, Sträucher: 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 Höhe in cm); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021). • Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten.	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
--------	---	---

	• Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbesteter Gehölze mit Mindesthöhe von 1,5 m. Extensiver Acker als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021) • Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstücke 500, 502, 504, 506 und 508, ca. 2.103 m², ca. 18 m Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker. • Verzicht auf Düngung und Biozide. • Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig. • doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat. • Zwischenfrucht möglich. • schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst. • Verzicht auf Tiefpflügen. • Späte Stoppelbearbeitung (im März). • Verzicht auf Unkrautbekämpfung. • Rotation mit Flächen der Maßnahme CEF 3 und CEF 4. Auf diese Weise soll langfristig eine extensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Flächen entstehen, bei der rotierend Ernteverzicht, Ackerbrache und Blühfläche (Hochstaudenflur) ermöglicht werden. Eine Rotation von Blühflächen und Ackerbrachen ist alle 3-5 Jahre möglich. Eine Rotation der Flächen mit Ernteverzicht und Extensivacker (doppelter Reihenabstand) sind jährlich möglich. • Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort. Blühfläche (Hochstaudenflur) als Nahrungshabitat und Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme O4.1, MULNV 2021): • Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teilflurstücke 500 und 502, ca. 2.610 m², ca. 35 m breit. • Verwendung einer regionale Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, zusätzlich Beimischung von hochwüchsigen Stauden (Hochstauden-Anteil mind. 50%). • Einsaat im Frühjahr oder Herbst; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha. • Mahd im Frühjahr bis Ende Februar • Ein Vorkommen der Brennnessel soll geduldet werden. • Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme ist anzunehmen (vgl. Feldschwirl); Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
--	---	---

Zitat aus der ASP II – „5.1.9 CEF 9: Anlage von Kleingewässern und Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung (Kreuzkröte)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten für: Kreuzkröte Bei Umsetzung des Vorhabens geht mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest ein potentieller Fortpflanzungsbereich der Kreuzkröte insbesondere durch Isolation von umliegenden Freiflächen und Austrocknung verloren (Feuchtbereich Nr. 1, vgl. Abb. 13), der direkt an den Planbereich angrenzt (Teilbereich A) bzw. kleinflächig in das Gebiet hineinragt und weitgehend innerhalb des Teilbereichs B liegt. Als Ausgleich im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist ein Ausgleich zu schaffen. <i>Es soll die nördlich der Siegstraße vorkommenden Population der Kreuzkröte durch Anlage eines Gewässers und Versteckmöglichkeiten gestärkt werden. Die Maßnahmen soll innerhalb der Maßnahmenfläche für die CEF-Maßnahme 5 verwirklicht werden (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil-Flurstück 502). Diese Fläche liegt innerhalb des 300 m – Radius um die bestehende Population im Bereich „Im Heidfeld“ und außerhalb des Plangebiets. Die Maßnahmen erweitert auch den Lebensraum der Wechselkröte.</i> • <i>Anlage von 10-20 unterschiedlich geformten Mulden in offenen voll besonnten Bereichen ohne Vegetation. Durchschnittliche Fläche von ca. 2 qm bei einer flachen Gestaltung (überwiegend 5-10 cm Wassertiefe, stellenweise maximal 30-50 cm). Es sollten auch 2 bis 3 etwas größere Gewässer mit 10 – 15 m² hergestellt werden, diese sind dann auch für die Wechselkröte geeignet. In 3-5 Mulden sollte die Wasserführung durch Verwendung von Beton oder Folie verlängert werden. In den übrigen Mulden ist der Boden durch Verdichtung, ggf. mit Eintragung von Ton wasserhaltend zu gestalten. Ggf. ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserbespannung ein Auffüllen zur nötigen Bespannung in der Fortpflanzungszeit erforderlich.</i> • <i>Es sollten für Kreuzkröten das Landhabitat verbessert werden. Grundsätzlich ist grabbarer Sandboden zu schaffen. Für Versteckmöglichkeiten und zur Überwinterung sind Steinschüttungen, größere Einzelsteine und Holzbretter anzulegen.</i> • <i>Es sind Pflegemaßnahmen alle 1 bis 2 Jahre durchzuführen. Dazu gehören Mahd, Entbuschung, Neuschaffung oder Freistellung von Kleingewässern</i> <i>Um das Einwandern von Tieren (Kreuzkröte, auch Wechselkröte möglich), die aus diesen neuen Amphibiengewässern und ggf. aus weiteren in der Nähe eingerichteten Amphibiengewässern von Dritten stammen, in das Plangebiet dauerhaft zu vermeiden, soll eine permanente Amphibienleiteinrichtung in handelsüblicher Bauweise errichtet werden. Die Anlage soll möglichst von Süden nach Norden passierbar sein. Diese soll im Westen von der nördlichen Parzellengrenze (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 624) östlich des Fuß- und Radwegs beginnen, bis zur Einmündung des östlichen Radwegs nach Süden geführt werden und ab hier nach Osten entlang der nördlichen Radwegfläche bis zur östlichen Grenze von CEF-Maßnahmenfläche 5 (Gemarkung Obermenden, Flur 2, Flurstück 508) reichen.“</i>	
---	--

B 2.43	Abb.31: Nördlicher Teilbereich der CEF 5 u. CEF 9 Fläche. Hohe beschattende Vertikalstruktur und landwirtschaftliche Flächen mit u.a. Maisanbau, Flächenspritzung und Düngung beeinträchtigen die Qualität der Maßnahmen. <u>Kritische Stellungnahme:</u> Die CEF Maßnahme 5 ist mit dem Flächenanteil des Gebüsch- und Blühstreifens direkt vor der Vertikalstruktur des Robinienwäldchens gelegen. Im Ergebnis ist die Fläche mit ihrer Struktur einen Großteil des Tages nicht besonnt und daher von wesentlich geringerer Qualität als die Ursprungsfläche im Offenland. Die Vertikalstruktur bietet zudem Raubvögeln wie dem Sperber gute Ansitzmöglichkeiten zum Jagen der Zielarten. Es dürfen keine Beeinträchtigungen anderer oder bereits vorhandener Arten / Populationen ausgelöst werden (z.B. Verdrängungseffekte, Konkurrenz, Prädation (MKULNV 2013).	Im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW (2021) ist keine Angabe zur bevorzugten Ausrichtung oder Besonnung der neu zu schaffenden Niststandorte und Nahrungsflächen für den Bluthänfling angegeben. Für die Goldammer und den Sumpfrohrsänger liegen keinerlei Empfehlungen aus dem Methodenhandbuch vor. Eine gewisse Pestiziddrift aus den angrenzend konventionell bewirtschafteten Äckern ist nicht zu vermeiden. Auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird der Gehölzstreifen auf die östliche Seite der Fläche verschoben, so dass eine freistehende Hecke entsteht. Die Möglichkeit des Ansitzes von Prädatoren ist auch im Plangebiet, in dem die o.g. Vogelarten nisten, durch das Robinienwäldchen und weitere Gehölzstrukturen wie die Allee gegeben. Verdrängungseffekte, Konkurrenz, Prädation lassen sich aufgrund der Vorbelastung nicht gänzlich vermeiden. Konkurrenz unter den Gebüschbrütern (Goldammer, Sumpfrohrsänger, Bluthänfling) ist aufgrund der unterschiedlichen Niststandorten nicht zu befürchten (siehe ASP II, Kap. 5.1, letzter Absatz). Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.44	Die Wirksamkeit des Gebüschstreifens als Brutplatz ist nachzuweisen und wird dann auch frühestens nach zwei Jahren, also im dritten Jahr, eintreten. Entsprechende Arbeiten im Bau Feld sind also erst ab diesem Zeitpunkt und nach Erfolgsnachweis vorzunehmen. Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, das heißt sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt ohne „time lag“ funktionieren. (Pfannenstiel 2006)	Siehe Nr. B 2.31. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.45	Die Maßnahme entspricht wegen Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Nr. B 2.30 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.46	Die CEF Maßnahme ist weiterhin im Einflussbereich der Flutlichtanlage des Sportplatzes (Lichtstress) Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Pkt. Nr. B 2.30. Es wurde ein entsprechender Hinweis (Vermeidungsmaßnahme AVM6) zur Problematik der Lichtemissionen im B-Plan aufgenommen. Eine Festsetzung ist auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich. Festsetzungen zur Flutlichtanlage des Sportplatzes, der sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet, können nicht getroffen werden. Das Plangebiet und die darin festgestellten Arten, für die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt worden sind, sind auch jetzt schon ähnlichen Störungen ausgesetzt. Dies betrifft den Einfluss des Flutlichtes vom Sportplatz sowie die Störungen durch Erholungssuchende mit Hunden, das Abstellen von Fahrzeugen auf der Erschließungsstraße „Am Butterberg“ und den Radverkehr sowie

		die Siedlungsnähe und damit auch freilaufende Katzen. Trotzdem haben sich die Arten dort angesiedelt. (laut Methodenhandbuch ist diese Ausnahme zulässig, vgl. Zitat aus dem Methodenhandbuch in Nr. B 2.30) Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.47	Die CEF 9 Maßnahme ist an dieser Stelle und Lage nicht geeignet aufgrund der: A: Bodenstruktur: Die Bodenstruktur für die genannten Amphibien verlangt idealerweise eine natürlich kiesig-sandige Struktur und dies nicht nur künstlich angelegt.	Laut Bodenkarte NRW (1:50.000) handelt es sich in dem Bereich um die Bodenart lehmig-schluffiger Sand. Laut Methodenhandbuch sind „Landlebensräume vegetationsarm und offen mit grabbaren, sandigen Substraten und trocken-warmem Mikroklima in direkter Nähe zum Fortpflanzungsgewässer.“ Der Boden ist damit nicht ungeeignet. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.48	B: Beschattung durch Vertikalstrukturen: Eine Voraussetzung für die Zielarten sind sehr sonnige Standorte. Daran fehlt es den größten Teil des Tages, grade auch in den Tagen mit kürzerer Tageszeit und auf Grund der Vertikalstruktur des Robinienwäldchens.	Das Kleingewässer soll etwa mittig in der Fläche der CEF-Maßnahme 9 hergestellt werden. Es befindet sich damit ca. 20 m von dem westlich liegenden Robinienwäldchen und ca. 20 m von der neu anzupflanzenden Hecke entfernt. Nach Süden beträgt der Abstand zu der geplanten Anpflanzung ca. 80 m. Die Besonnung wird als ausreichend erachtet. Bei Bedarf kann die Hecke zudem im Umfeld des Gewässers etwas gestutzt werden. Ein regelmäßiger Rückschnitt ist für diese alle 10 Jahre vorgesehen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.49	C: Lage außerhalb des Verbundkorridors	Nach Methodenhandbuch heißt es: „Zur Sicherstellung eines zeitnahen Maßnahmen Erfolgs sollte die Maßnahmenfläche nicht weiter als 400 m von einem vorhandenen Vorkommen entfernt sein.“ Die Entfernung zum Vorkommen der Kreuzkröte in den Amphibiengewässern „Im Heidfeld“ liegt unter 300 m. Das Gewässer liegt damit in Reichweite der Tiere. Eine Besiedlung des neu angelegten Gewässers ist möglich. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.50	D: Eingrenzung durch die Landwirtschaft mit Eintrag von Herbiziden/Pestiziden: Hinzu kommt die direkte Lage zu den landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit Maisanbau (Beschattung) (Abb.31) in der Nachbarschaft und vor allem dem Einsatz von Pestiziden und Herbiziden in direkter Nachbarschaft. Ein Eintrag in die Gewässer ist zu befürchten.	Das Gewässer soll innerhalb der CEF-Maßnahme 5 angelegt werden, da hier der Einsatz von Pestiziden dauerhaft unterbleiben wird. Eine gewisse Pestiziddrift aus den angrenzend konventionell bewirtschafteten Äckern ist nicht zu vermeiden. Auch bei den vom Einwender angelegten Gewässern wird dies der Fall sein. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.51	F: Gewässerplanung	Die Gewässerplanung und Zielartenbeschreibung ist durch einen ausgewiesenen und erfahrenen Amphibienspezialisten in der ASP II ausgeführt worden. Die Problematik der ausreichenden Wasserbespannung wird in der ASP II genannt und Maßnahmen gegen eine zu kurze Wasserhaltung vorgeschlagen: „In 3-5 Mulden sollte die Wasserführung durch Verwendung von Beton oder Folie verlängert werden. In den übrigen Mulden ist der Boden

		durch Verdichtung, ggf. mit Eintragung von Ton wasserhaltend zu gestalten. Ggf. ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserbespannung ein Auffüllen zur nötigen Bespannung in der Fortpflanzungszeit erforderlich.“
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.52	E: Zielartenbeschreibung	Siehe Nr. B 2.51
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.53	F: Die Maßnahme ist gesondert und nicht innerhalb einer anderen Maßnahmenfläche (CEF 5) auszuführen.	In der Flächenbilanz der CEF-Flächen sind 100 m ² (Mindestgröße wird berücksichtigt) für das Gewässer und die unmittelbar am Gewässer zu schaffenden Strukturen angesetzt und von der Maßnahmenfläche CEF 5 abgezogen worden.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.54	Die Bodenstruktur für die genannten Amphibien verlangt idealerweise eine natürlich kiesig-sandige Struktur und dies nicht nur künstlich angelegt. Eine Voraussetzung für die Zielarten sind sehr sonnige Standorte. Daran fehlt es den größten Teil des Tages, gerade auch in den Tagen mit kürzerer Tageszeit und auf Grund der Vertikalstruktur des Robinienwäldchens.	Siehe Nr. B 2.47 und Nr. B 2.48
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.55	Hinzu kommt die direkte Lage zu den landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit Maisanbau (Beschattung) (Abb.31) in der Nachbarschaft und vor allem dem Einsatz von Pestiziden und Herbiziden in direkter Nachbarschaft. Ein Eintrag in die Gewässer ist zu befürchten.	Siehe Nr. B 2.50
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.56	Anforderungen an die Gewässer für die Kreuz- und Wechselkröte sind u.a. • Gewässer müssen in offenem, voll besonnten Gelände liegen (LANUV) • Der Anteil an voll besonnten Gewässerflächen sollte > 90 % betragen (PAN & ILÖK 2010), so dass sich das Wasser schnell erwärmt. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Entwicklung und Thermoregulation der Kaulquappen.	Siehe Nr. B 2.48
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.57	• Vegetation kann im Umfeld fehlen oder sollte nur aus schütterer Pioniervegetation bestehen (LANUV).	Der in der CEF 5 geplanten Extensivacker sowie die Blühstreifen weisen auch offene Bodenstellen auf.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 2.58	Die Größe des offenen Umfeldes sollte mindestens 4 ha (für ca. 100 adulte Tiere) betragen (SCHLÜPMANN 1995).	Im Umfeld des Kleingewässers liegt ausreichend Offenland vor.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.59	Im unmittelbaren Umfeld sollte keine intensive Landwirtschaft mit Dünger- und Pestizideinsatz vorhanden sein! (LANUV)	Siehe Nr. B 2.50
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.60	Ergänzend Anforderungen an die Gewässer der Wechselkröte Die Mindestgröße neu angelegter Laichgewässer für die Wechselkröte ist 100 m² (TWELBECK 2003, PAN & ILÖK 2010).	Das Gewässer weist die Mindestgröße (100 m ²) auf.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.61	Das Wasserhaltepotential des Standortes sollte ausreichend sein bzw. getestet werden (BAKER et al. 2011).	Siehe Nr. B 2.51
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.62	Gewässer sollten einen temporären Charakter aufweisen und sich durch Grund- oder Regenwasser speisen, jedoch nicht vor Mitte Juni austrocknen (BREUER & PODLOUCKY 1993).	Siehe Nr. B 2.51
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.63	Die hier beschriebenen anzulegenden Gewässer werden des Weiteren nach den Erfahrungen des Autors der letzten Jahre aufgrund der Bauart gar nicht, kaum oder nicht ausreichend lange Wasser führen und sind damit populationsgefährdend	Siehe Nr. B 2.51
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.64	Die Lage der geplanten Gewässer liegt außerdem nicht im aktuellen Verbundkorridor der bestehenden Gewässer. Die geplante Amphibien-Leiteinrichtung (ALE) hindert die Amphibien darüber hinaus weitestgehend an der Wanderung zu ihren natürlichen Laichgewässern u.a. am Butterberg, im Heidfeld und der Missionarsgrube. Eine Nutzung des Butterberges als Land – und Biotopvernetzungs-habitat wird damit nicht mehr sichergestellt bzw. unterbrochen.	Durch die geplante Amphibienleiteinrichtung wird der Austausch der Tiere zwischen den nordöstlich der Siegstraße gelegenen Teichen nicht behindert. Ein Einwandern aus den Beständen der Missionarsgrube ist wegen der Art der Herstellung (Wanderungen von Süd nach Nord ermöglichen) unbegrenzt möglich. Eine Wanderung vom Vorkommen über die Siegstraße nördlich des Plangebiets und die Wanderung nach Süden über die Grünflächen am Sportplatz über das Plangebiet zur Missionarsgrube wird ebenfalls nicht verhindert. Allerdings werden von dem Verfasser des Amphibiengutachtens wegen der Gefährdung der Amphibien durch den Straßenverkehr auf der Siegstraße bzw. Arnold-Janssen-Straße keine Maßnahmen

		zur Vernetzung der nördlichen und südlichen Gewässer bzw. Populationen über die Straße hinweg empfohlen.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.65	Die Zielarten sind nicht alle erfasst und die Vorkommen unzulänglich interpretiert. Im Weiteren wird auf die Nennung der hier anzuwendenden Gesetzesrichtlinien verzichtet, da diese als bekannt vorausgesetzt werden.	Siehe Nr. B 2.51 Die CEF-Maßnahme wird nur für die Amphibien angelegt, für die nach der systematischen Erhebung der Arten eine mögliche Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.
		Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2.66	CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens außerhalb des Plangebiets Zitat aus der ASP II – „5.1.6 CEF 6: Anlage eines Gehölzstreifens, dauerhafter Erhalt und Vergrößerung eines Blühstreifen (außerhalb des Plangebiets)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: <i>„Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer</i> Nordöstlich des Geltungsbereichs, am Hülleweg, auf der Teilfläche der Gemarkung Obermenden, Flur 2, Teil Flurstück 524 (insgesamt ca. 3.431 m²) ist ein Gebüschstreifen zu entwickeln. In dieser Fläche wurde bereits eine Regiosaatgut-Mischung eingesät. Auf 354 m² ist der Blühstreifen zu erweitern. Die Gehölzanpflanzung steht nicht im Konflikt mit der Feldfauna (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn), da in diesem Bereich keine Bodenbrüter erfasst wurden und das westlich gelegene Robinienwäldchen sowie die östlich und auf dem Flurstück stockende Einzelbäume bereits vertikale Struktur darstellen, die Bodenbrüter in der offenen Feldflur meiden. Gebüschstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme O3.1, MULNV 2021): • Entwicklung eines dichten Gebüschstreifens auf ca. 1.061 m². Pflanzung einer 10-reihigen Strauchreihe (10 m breit). Abstände zwischen den Sträuchern: 0,5 m, Anpflanzung auf Lücke. • Anlage an der westlichen Grenze des Flurstücks zum Acker hin. • Verwendung von gebietseigenen Gehölzen, Vorkommensgebiet 1. • Einheimische Straucharten: - o Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) (25 %), - o Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) (25 %), - o Eingriffliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) (25 %), - o Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>) (10 %), - o Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) (5 %), - o Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) (10 %),	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.
--------	---	--

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

	• Qualität: Sträucher: 2 x v, 150-200 (Höhe in cm) (ansonsten 100-150 (Höhe in cm)); 3-5 Tri (Triebe), o.B. (ohne Ballen) (Nesthöhe des Bluthänflings beträgt ca.0,5-1,5 m (MULNV 2021). Pflege der Sträucher: Schnitt alle 10 Jahre in Abschnitten. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb von zwei Jahren bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten (Anpflanzung dichtbeasteter Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m. <i>Erhalt und Vergrößerung Blühstreifen (Maßnahme O2, MULNV 2021):</i> • Dauerhafter Erhalt eines bestehenden Blühstreifen (ca. 2.370 m²) • Ersteinsaat unter Verwendung einer regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 2), artenreich mit hohem Kräuter- und Staudenanteil, mehrjährig, Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha bzw. ggf. Nachsaat im bestehenden Blühstreifen notwendig (umbruchlose Nachsaat). • Mahd: alle 2 Jahre im Frühjahr. • Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung. • Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern. • Bestands-Bäume sollen in der Blühfläche erhalten bleiben.“	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.67	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Die Erweiterung eines bestehenden Blühstreifens stellt keine wirksame CEF Maßnahme dar, denn der Blühstreifen hat schon seine Funktion. Goldammer und Bluthänfling nutzen das Areal bereits als Nahrungshabitat. Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013).	Durch die Festsetzung als CEF-Maßnahme erfolgt eine dauerhafte Sicherung der als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Parzellen. Durch die Anlage eines Gebüschstreifens werden erstmals geeignete Brutstätten für Bluthänfling und Goldammer geschaffen, Die Nahrungsfläche für die Arten wird erweitert und durch Einsaat optimiert. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

B 2.68	• Die Maßnahme entspricht nicht den wegen möglicher Störungen vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Nr. B 2.30 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.69	CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung Zitat aus der ASP II – „5.1.7 CEF 7: Anlage einer Ackerbrache und/oder Ackerextensivierung (außerhalb des Plangebietes)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer <i>In der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstücke 6153, 6144, 6138, 6131 (5.694 m²) ist eine Ackerbrache zu entwickeln ODER dieser ist zu extensivieren und es soll auf die Ernte verzichtet werden, damit ein Nahrungshabitat für Goldammer und Bluthänfling entsteht. Eine Rotation (alle 3-5 Jahre) oder eine Kombination der Ackerbrache und des extensiven Ackers (z.B. hälftige Aufteilung) ist sinnvoll. Diese Maßnahme verhindert nicht die Kiebitz- und Feldlerchenbruten auf der anderen Wegseite (nördlich dieser Fläche).</i> Extensiver Acker mit Ernteverzicht als Nahrungshabitat (Maßnahme O2.1, MULNV 2021) • Maßnahme O2.1: Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker. • Verzicht auf Düngung und Biozide. • Kein Anbau von Mais; Wintergetreide wird bevorzugt; Fruchtfolge notwendig. • doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat. • Zwischenfrucht möglich. • schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst. • Verzicht auf Tiefpflügen. • Späte Stoppelbearbeitung (im Februar). • Verzicht auf Unkrautbekämpfung.	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

	• Hohe Eignung als Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: sofort. Mehrjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021): • Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker. • Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren. • Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden. • Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher). • Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, • keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn und Kiebitz). • Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen)."	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.70	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Das Mulchen eines 5 m breiten Randstreifens steht im Widerspruch zum Schutz von Rebhuhn, Fasan und anderen Feldvögeln, die in diesen Flächen u.U. Nachbruten tätigen. Der Zeitpunkt der Ausführung, wenn überhaupt, darf nicht vor Mitte August stattfinden. Es greift der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG.	Die Pflegeanweisung geht auf eine Pflegeempfehlung der Rheinischen Stiftung für Kulturlandschaft von Ackerbrachen zurück. In der Maßnahmenbeschreibung zur CEF 7 steht bereits „keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn und Kiebitz)“. Dies bezieht sich auf jegliche Aktivitäten, auch auf das Mulchen. Entsprechend wurde der Hinweis des Einwenders bereits berücksichtigt. Auf die Mulchmahd soll nicht verzichtet werden. Der Hinweis zur Maßnahmenbeschreibung zu CEF 7 wurde wie folgt ergänzt: In Ausnahmefällen gilt Folgendes: Wenn Problempflanzen ab 1.7. kleinflächig auftreten, dürfen diese mittels Freischneider nach Kontrolle auf Brutvorkommen gemäht werden. Nach Einzelfall-Beurteilung ist ein Mulchen mit hochgestelltem Mähwerk erlaubt (entspricht der gängigen Praxis, auch im Vertragsnaturschutz). Dies dient dazu, der Aussamung in benachbarte Produktionsflächen entgegenzuwirken. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

B 2.71	• Die Maßnahme entspricht nicht den wegen möglicher Störungen vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (MKULNV NRW 2013).	Siehe Nr. B 2.30. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.72	• Auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung sind die Feldvögel hier zusätzlich Störungen durch Freilaufkatzen ausgesetzt. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (MKULNV NRW 2013).	Da 2022 in diesem Bereich bereits Kiebitze mit Jungen beobachtet worden sind, wird die Fläche als geeignet für eine Aufwertung angesehen, auch wenn die Nähe zur Bebauung die genannten Störungen hervorrufen kann. Eine Vorbelastung wie Erholungssuchende und ggf. auch Katzen ist vorhanden und dennoch hat sich der Kiebitz hier angesiedelt. In dieser Fläche wurden während der Kartierung vornehmlich Rabenkrähen als Prädatoren gesichtet. Ein Halteverbot für Freigängerkatzen im Rahmen der B-Plan-Festsetzungen ist wegen fehlendem bodenrechtlichem Bezug nicht möglich und in der Praxis auch kaum kontrollierbar. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.73	CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder Blühfläche Zitat aus der ASP II – „5.1.8 CEF 8: Anlage einer Ackerbrache und/oder (außerhalb des Plangebietes)“, die Kursivschrift stammt vom Verfasser und soll Gegenstand der Kritik sein: „Nahrungshabitat für: Bluthänfling, Goldammer; Fortpflanzungs- und Ruhestätte für: Feldlerche <i>Nördlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 112 (Teilbereich A) kann ein Verlust eines Revieres der Feldlerche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</i> <i>In der Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstück 64 und Teilflurstücke 82 und 68 (ca. 5.051 m²) sind eine Ackerbrache und/oder Blühfläche zu entwickeln (Maßnahme O2.2, O2.2), rotierend (ca. alle 3-5 Jahre) oder Kombination auf Teilflächen (z.B. hälftige Aufteilung). Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ein Feldlerchenrevier sowie Nahrungshabitat für die Goldammer und den Bluthänfling wird geschaffen. Die Fläche liegt im bestehenden Feldlerchen-Vorkommen und innerhalb des 2 km Umkreises des verlorenen Feldlerchen-Reviers (vgl. MULNV2021).</i> Mehrjährige Ackerbrache (Maßnahme O2.2, MULNV 2021): • Durch Selbstbegrünung auf dem Stoppelacker. • Auf einen Randstreifen von 5 m Breite rund um die Fläche kann bereits ab Mitte Juli gemulcht oder gegrubbert werden, um die Unkrautbelastung von Nachbarflächen zu reduzieren. • Verzicht auf Einsaat, Düngung, Einsatz von Pestiziden. • Standzeit mind. 2 Jahre (je älter, desto struktur- und artenreicher), Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, Mahd oder Mulchen i.d.R. einmal jährlich, keine Bearbeitung zwischen März und September (Schutz Rebhuhn).	Der Einwender zitiert Teil von gutachterlichen Aussagen. Dies bedarf keiner Stellungnahme der Verwaltung.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

	• Kein Befahren der Fläche außer für Pflegemaßnahmen. • Mehrjährige Blühfläche (Maßnahme O2, MULNV 2021): • Entwicklung einer Blühfläche mit samentragender Krautschicht. • Verwendung einer regionalen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet 2, artenreich, mit hohem Kräuter- und Staudenanteil. Einsaat im Frühjahr; Ansaatstärke: 1-2 g/m², 10-20 kg/ha. • Mahd: abschnittsweise einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre im Frühjahr, sodass im Winter Altgrasstreifen stehen bleiben; Abtransport des Mähguts. • Verhinderung einer Verbuschung und einer starken Vergrasung. • Keine Anwendung von Pestiziden oder Düngern. • Hohe Eignung als CEF-Maßnahme; Wirksamkeit der Maßnahme: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen).“	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
B 2.74	<u>Kritische Stellungnahme:</u> • Das Mulchen eines 5m breiten Randstreifens steht im Widerspruch zum Schutz von Rebhuhn, Fasan und anderen Feldvögeln, die in diesen Flächen u. U. Nachbruten tätigen. Der Zeitpunkt der Ausführung soll, wenn überhaupt, nicht vor Mitte August stattfinden. Es greift der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Siehe Nr. B 2.70 Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.75	• Ein Ersatz für ein verloren gegangenes Feldlerchenbrutrevier soll nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. (MKULNV NRW 2013)	Im Gegensatz dazu stehen die Aussagen im Methodenhandbuch von 2021(MULNV (2021): „Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben UND wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt. Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung).“ Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

B 2.76	• Die CEF Maßnahme entspricht wegen möglicher Störungen nicht den vorgeschriebenen Abständen zu genutzten Straßen und Wegen. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden. (MKULNV NRW 2013)	Siehe Nr. B 2.30. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.77	<u>Fazit:</u> Es ist offensichtlich, dass sich die Auswahl der CEF Flächen nach den zur Verfügung stehenden Flächen der Stadt Sankt Augustin richtet. Man ist bemüht, die für einen Flächenausgleich nötigen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hier „irgendwie“ unterzubringen. Fast alle CEF entsprechen nicht „oder noch nicht“ den gesetzlichen Anforderungen. Die meisten liegen an öffentlichen Wegen mit hoher Besucherzahl, Hundeführern oder Katzen, die in die Flächen reinlaufen oder aber zu nah an der Siegstr. Mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Fast alle CEF Maßnahmenflächen sind also Störungen ausgesetzt oder von ihrer Lage nicht in der „sonnigen“ Qualität wie die zu ersetzende Fläche. Einige Flächen dürfen aufgrund von vorherigen, schon vertraglich geregelten Naturschutzmaßnahmen und nahtlosem Übergang, bei gleicher Zweckbestimmung, nicht als CEF Fläche deklariert werden. Die CEF 9 Maßnahme ist aus den genannten Gründen an diesem Standort schon gar nicht als Ausgleich zu werten.	Da die Flächen alle im Besitz der Stadt Sankt Augustin sind, kann gewährleistet werden, dass die Flächen dauerhaft in der festgesetzten Weise bewirtschaftet werden. Zur Festsetzung von Maßnahmen auf privaten Grundstücken und der Bevorzugung von öffentlichen Grundstücken heißt es im Methodenhandbuch (S. 51, MUNLV, 2021): Bei Maßnahmenflächen in privatem Besitz muss nachweislich geprüft werden, ob die Inanspruchnahme der Flächen erforderlich ist. Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine festgesetzte naturschutzrechtliche Maßnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Der Zugriff auf private Grundstücksflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gegen den Willen der Eigentümer*innen ist – auch gegen Entschädigung – nur zulässig, wenn die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption nicht an anderer Stelle, insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen, gleichen Erfolg versprechen.“ Die dauerhafte Sicherung der Flächen ist sicherzustellen. Dies ist durch die Inanspruchnahme von städtischen Flächen gewährleistet. Zu der Wirksamkeit und Eignung siehe die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.78	Der verlorengehende Landlebensraum der unzähligen Amphibien ist im Übrigen noch gar nicht betrachtet und gewertet worden. Zitat S. 42 ASP: „(...) Verlust von Landlebensräumen wird nicht angenommen, da im Plangebiet und im potenziellen Laichgewässer 2022 und auch laut den Daten der Biologischen Station in den Jahren davor keine Amphibien nachgewiesen worden sind“ Ein Ausgleich 1:1 ist nötig für das Nahrungs-, Versteck-, und Überwinterungshabitat im Landlebensraum. Struktur, Qualität und Nutzen sind 1:1 zu ersetzen. Es gilt hier die in NRW geltende Verwaltungsvorschrift: [...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam: - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatsystemen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat. Das Stören und Behindern besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) beim Aufsuchen ihrer Laichgewässer oder das Unterbinden von Wanderungen innerhalb der Biotopvernetzungsflächen u.a. durch die „ALE“ steht ebenfalls im Raum. Zitat S. 56 der ASP: (... „Einbahnsystem“) (...) Amphibien, die evtl. noch von Süden nach Norden wandern, können passieren, aber nicht mehr nach Süden zurückgelangen“.	Die Erfassung der Amphibien und der Zauneidechse wurde gemäß den vorgegebenen Methoden in einem Jahr durchgeführt. Die durch den Einwender gemachten Beobachtungen werden zur Kenntnis genommen. Das potentielle Laichgewässer für die Kreuzkröte im Plangebiet verfügt angrenzend nur über flächenmäßig geringe geeignet erscheinende Landhabitate (< 100 qm). Es liegen räumlich nahe Begrenzungen durch intensiv betriebene Landwirtschaft (Maisanbau), einen Gehölzbereich und der Arnold-Janssen-Straße vor. Zudem schließen sich südlich und östlich Siedlungsflächen an. Mit den geplanten neuen Laichgewässern werden auch die angrenzenden Landhabitate für die Kreuzkröte optimiert. Dadurch ist ein ausreichender Ersatz der Landhabitate (mind. Im Verhältnis 1:1) gewährleistet. Die Amphibienzaunanlage soll verhindern, dass vermehrt Amphibien von den neu angelegten Gewässern unmittelbar nördlich des Plangebiets in den Geltungsbereich einwandern und dort ggf. einem erhöhten Tötungsrisikos ausgesetzt sind, obwohl hier auch Vorkehrungen gegen eine Fallenwirkung an Gullis, Schächten etc. getroffen werden sollen (AVM4). Die Tiere können trotzdem von Osten nach Süden über die Grünflächen am Sportplatz und auch in das Plangebiet sowie auch ggf. weiter Richtung Kloster und Missionarsgrube wandern. Zudem wird die Wanderung nördlich des Plangebiets von Ost nach West nicht behindert. In beiden Fällen muss allerdings, wie bisher die Siegstraße bzw. die Arnold-Janssen-Straße gequert werden. Hier besteht ein erhebliches Tötungsrisiko. Durch die Anlage des Ersatzgewässers weiter östlich bietet sich eine risikoärmere Möglichkeit für die Tiere zur Fortpflanzung.

		Die Einbindung des Baugebietes wird durch die Vorgabe einer möglichst naturnahen Gestaltung der Teiche und Grünanlagen sowie der Vermeidung von Tierfallen (AVM4) erfüllt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.79	<u>Schlussbetrachtung</u> Die Erfassung, Auslegung und Interpretation zu Vorkommen der Avifauna und Herpetofauna sowie das Nicht-Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44BNatSchG u.W. entspricht vielfach nicht den Gegebenheiten vor Ort. Die in den meisten Fällen nicht den vorgeschriebenen Richtlinien entsprechenden CEF Maßnahmen sind ausführlich behandelt worden. Wenn die oben genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen gemäß ASP II umgesetzt werden: <i>Werden weiterhin artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst.</i> • <i>Werden weiterhin artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst.</i> • <i>Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit nicht abgewendet werden.</i> • <i>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, der den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufhebt, ist in der aktuellen Betrachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt.</i> • <i>Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang in Gänze betrachtet nicht gewährleistet.</i>	Siehe dazu Ausführungen zu den einzelnen Einwänden. Hinsichtlich Avifauna siehe Nr. B 2.6, B 2.8, B 2.10, B 2.11, B 2.12; hinsichtlich der Herpetofauna siehe Nr. B 2.15, B 2.17-B 2.20, B 2.23-B 2.26, B 2.78; hinsichtlich der generellen Eignung der CEF-Maßnahmen siehe Nr. B 2.28-B 2.32, B 2.34, B 2.35, B 2. 43, B 2.46-B 2.53. B 2.57. B 2.58. B 2.60, B 2.64, B 2.67, B 2.70, B 2.72. B 2.75, B 2.77. Entsprechend werden die in §§ 44, Absatz 1 BNatschG genannten Verbotstatbestände nicht ausgelöst. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 2.80	Es ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote naturschutzrechtlich überwunden werden müssen und dass dies bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu geschehen hat, damit der spätere B-Plan vollzugsfähig ist und z.B. einem Normenkontrollantrag Stand hält. Vollzugsunfähige Bebauungspläne sind rechtswidrig und sind auf Antrag für ungültig zu erklären, weil ihnen die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlt. Erforderlich ist ein Bauleitplan stets nur dann, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Ist dagegen bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar, dass er wegen bestehender artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag. Er ist dann als solcher nicht erforderlich und wegen Verletzung des § 1 Abs. 3 BauGB ungültig (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 21.02. 2008 - 4 N 869/07, juris, Rn. 33). Die Gemeinde hat daher die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Realisierung der Bauvorhaben bzw. der vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 - 4 NB 12/97, juris, Rn. 14). Das gilt nicht nur für Bebauungspläne, sondern auch für Flächennutzungspläne. Widersprechen deren Darstellungen dem Artenschutzregime, so kann aus ihnen nämlich kein wirksamer Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zunächst eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) von einem Fachgutachterbüro durchgeführt. Bei der Erarbeitung der ASP I wurde festgestellt, dass das Plangebiet sowie angrenzende Flächen Lebensraumpotentiale für zahlreiche planungsrelevante Arten besitzen. Um artenschutzrechtliche Konflikte auf B-Planebene auszuschließen bzw. entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um dies zu vermeiden, wurde die ASP II aufgestellt. Die dort getroffenen Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan eingeflossen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Flächen der Stadt Sankt Augustin durch die Stadt selbst. Ebenso übernimmt die Stadt Sankt Augustin die langfristige Pflege bzw. wird entsprechende Dienstleister damit beauftragen. Damit ist gewährleistet, dass das artenschutzrechtliche Schutzziel dauerhaft gesichert ist. Die o.g. artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass mit wirksamer Umsetzung, der in der ASP II vorgegebenen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die ASP II weist also nach, dass mit Durchführung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Vermeidungsmaßnahmen bei Feststellung der Wirksamkeit keine Gründe bestehen, die Bauleitplanung nicht durchzuführen.

ABWÄGUNG der öffentlichen und privaten Belange

	werden, so dass sie ihren städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrag ebenfalls nicht wahrnehmen.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 3	Einwender 3	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 3.1	Für die beiden Verfahren in der Offenlage nach § 3 (2) BauGB macht sich der Förderverein für Artenvielfalt, Umweltschutz und Naturschutz in Sankt Augustin, „FAUNA Sankt Augustin (e.V.)“, die Stellungnahme zum Artenschutzgutachten der Stufe II und den klimatischen Belangen des Diplom Biologen Herrn (...) vom 01.11.2023 zu eigen	Die Anregungen wurden in B2.1 bis B2.80 behandelt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.